

Datenblätter zu den nicht weiterverfolgten beabsichtigten Vorranggebieten

a:

Datenblätter zu den Gebieten, die im Rahmen der Durchführung der Plan-SUP aufgrund natur- bzw. artenschutzfachlicher Konfliktlagen nicht weiterverfolgt wurden.

b:

Datenblätter zu den Gebieten, die aufgrund der Lage nicht weiterverfolgt wurden.

c:

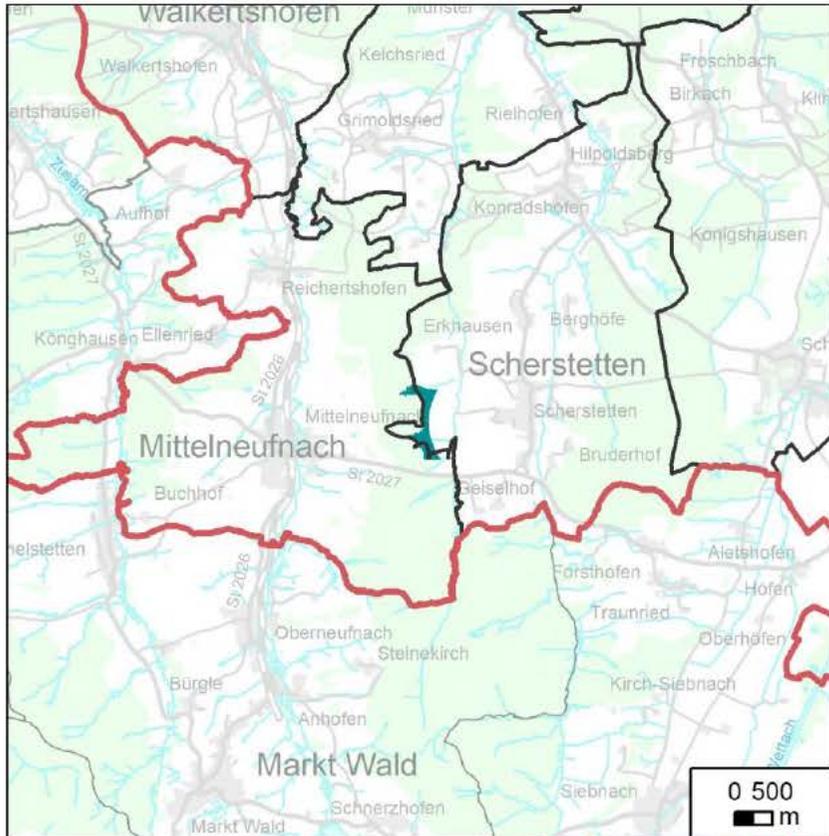
Datenblätter zu den Gebieten, die im Rahmen der Anwendung des erweiterten Kriteriensets nicht weiterverfolgt wurden.

a:

Datenblätter zu den Gebieten, die im Rahmen der Durchführung der Plan-SUP aufgrund natur- bzw. artenschutzfachlicher Konfliktlagen nicht weiterverfolgt wurden.

VRW Nr. 4

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Mittelneufnach, Scherstetten
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	westlich der Ortslage Scherstetten
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 17
Höhenlage (m ü. NN):	574 – 586
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,7 – 5,9
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße 2027, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk Walkertshofen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Erholungswald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Die Fernwanderwege „Stauden-Meditationsweg“ und „Lueg ins Land“ führen ca. 350 m westlich des VRW vorbei.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Im weiteren Umfeld des VRW gibt es regelmäßig Nachweise der störungsempfindlichen Art des Schwarzstorchs.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 5. VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 5



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Mittelneufnach
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	nördlich der Ortslage Mittelneufnach
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 16
Höhenlage (m ü. NN):	548 – 586
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2026, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 2 km bis zum Umspannwerk Walkertshofen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Die Fernwanderwege „Stauden-Meditationsweg“ und „Lueg ins Land“ führen ca. 150 m östlich des VRW vorbei.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Im Norden überlagert das VRW teilweise eine Fläche des Ökflächenkatasters (Ausgleichsfläche). Im weiteren Umfeld des VRW gibt es regelmäßig Nachweise der störungsempfindlichen Art des Schwarzstorchs.

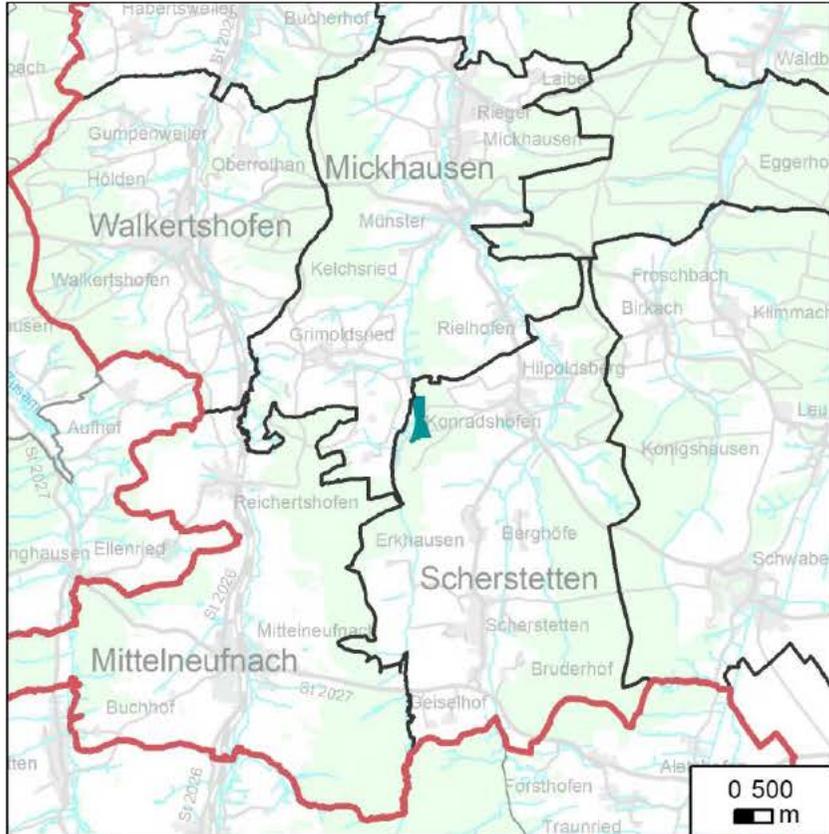
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW liegt teilweise im WSG (WSG III) für den ZV Staudenwasserversorgung, Reichertshofen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 5. VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich teilweise weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Fuggerschloss in Kirchheim (D-7-78-158-12). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 7

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Scherstetten, Mickhausen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	westlich des Ortsteils Konradshofen der Gemeinde Scherstetten
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 10
Höhenlage (m ü. NN):	538 – 586
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße A 2, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 2 km bis zum Umspannwerk Walkertshofen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

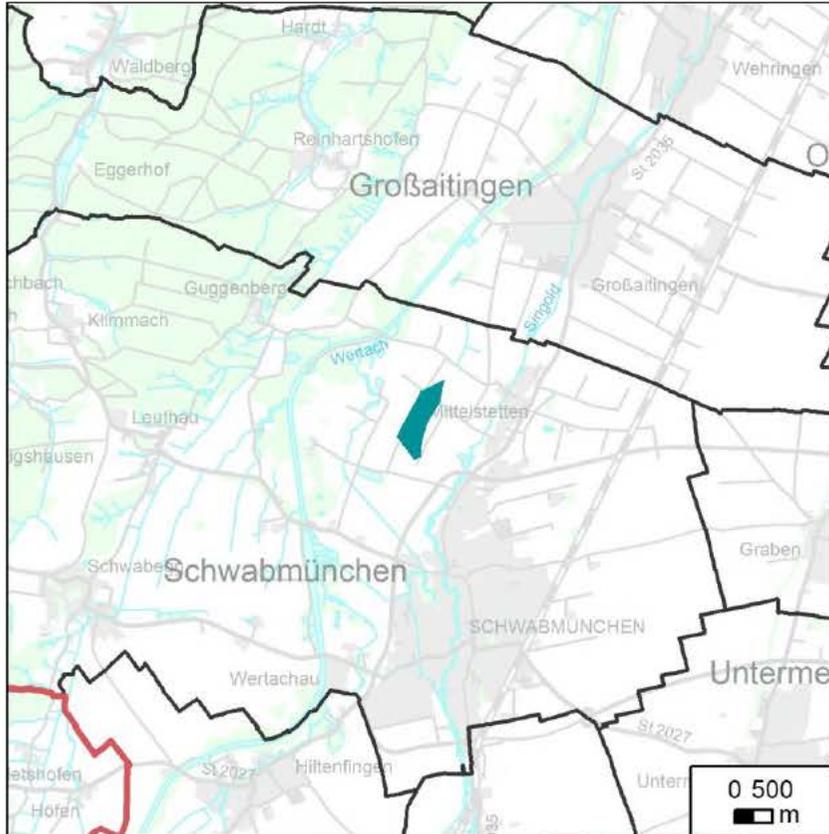
Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 5.</p> <p>VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 9

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Schwabmünchen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	westlich des Stadtteils Mittelstetten der Stadt Schwabmünchen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 28
Höhenlage (m ü. NN):	536 – 540
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 5,7
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2035, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 1 km bis zum Umspannwerk Schwabmünchen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	047 Lech-Wertach-Ebenen
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 7 „Wertachtal mit Auwald“
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert ein künftiges Schutzgebiet für Feldvögel (Feldvogelkulisse).

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Fläche, Boden:

Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.

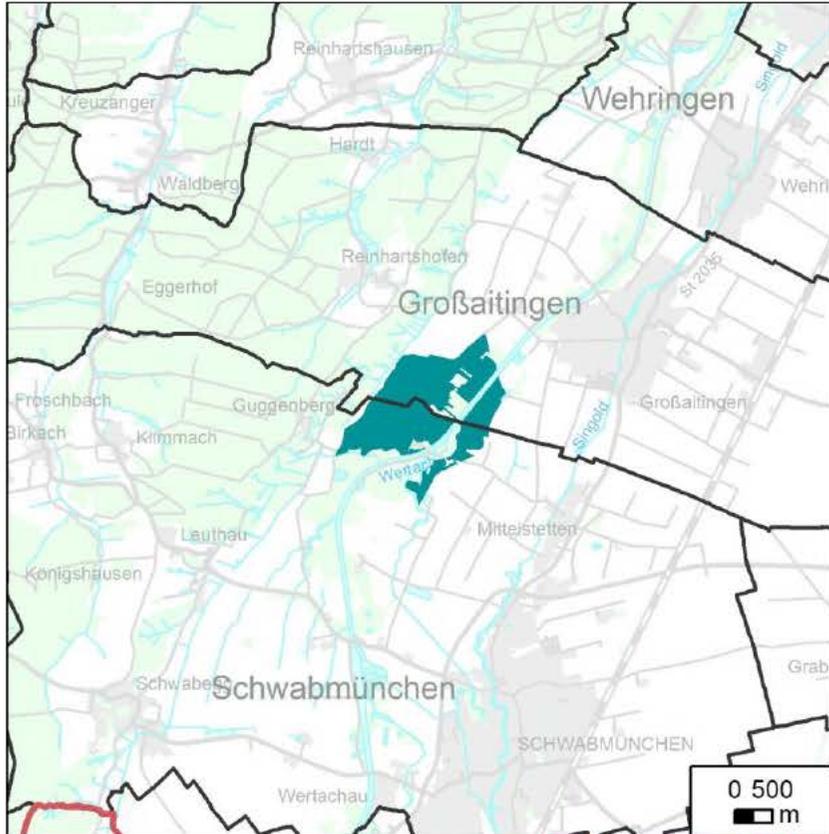
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinträumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW befindet sich im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 7 „Wertachtal mit Auwald“ und einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum. VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 10

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Schwabmünchen, Großaitingen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	südwestlich der Ortslage Großaitingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 201
Höhenlage (m ü. NN):	526 – 536
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 5,7
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2035, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 2 km bis zum Umspannwerk Schwabmünchen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	047 Lech-Wertach-Ebenen
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 7 „Wertachtal mit Auwald“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Schutzwald für Immission, Lärm und lokales Klima, Erholungswald, Bannwald berührt

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschemissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW grenzt an den Naturpark und das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert eine Biotopfläche und es bestehen Überlagerungen mit Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche). Zudem grenzen mehrere Biotop- und Ausgleichsflächen an. Im Osten und im Norden grenzt jeweils eine Feldvogelkulisse an.

Es besteht eine teilweise Überlagerung sowie eine Umrandung von Flächen der Arten und Biotopschutzprogramm Kulisse sowie mit Flächen aus dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald. [REDACTED]

[REDACTED] befindet sich ein Revier der kollisionsgefährdeten Art des Schwarzmilans.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht ungeeignet.

Das VRW ist aufgrund des hohen Konfliktpotenzials und der erweiterten Bedeutung für das landschaftliche Vorbehaltsgebiet sowie der überregional bedeutsamen ABSP-Kulisse als ungeeignet zu bewerten.

Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Im VRW befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche (Schwarzer Hacken, Katasternummer: 77200039). Es grenzt gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25) direkt an eine Niedermoor Einheit. Torfschichten sind in der Planung und Umsetzung zu berücksichtigen und weitestgehend zu erhalten.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ und liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum. Es besteht eine Überlagerung mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 7 „Wertachtal mit Auwald“. Im Westen befindet sich das VRW teilweise im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung.</p> <p>VRW aus naturschutzfachlicher Sicht ungeeignet. Das VRW ist aufgrund des hohen Konfliktpotenzials und der erweiterten Bedeutung für das landschaftliche Vorbehaltsgebiet sowie der überregional bedeutsamen ABSP-Kulisse als ungeeignet zu bewerten.</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

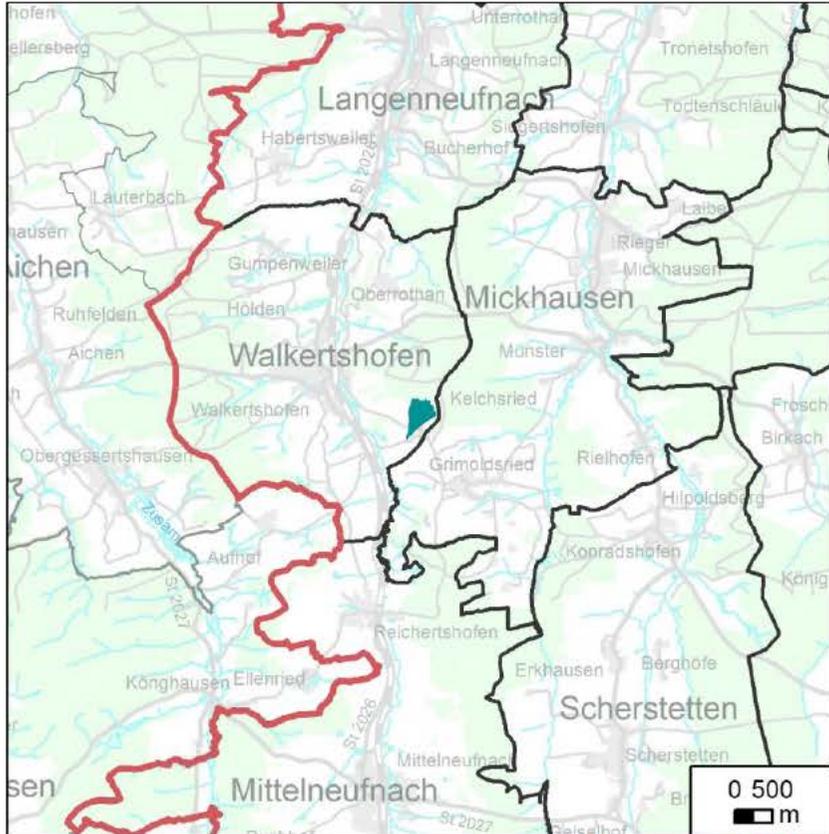
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

ENTFÄLLT

VRW Nr. 11

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Walkertshofen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	südöstlich der Ortslage Walkertshofen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 12
Höhenlage (m ü. NN):	547 – 586
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2026, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 1 km bis zum Umspannwerk Walkertshofen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Die Fernwanderwege „Stauden-Meditationsweg“ und „Lueg ins Land“ (894) queren das VRW.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

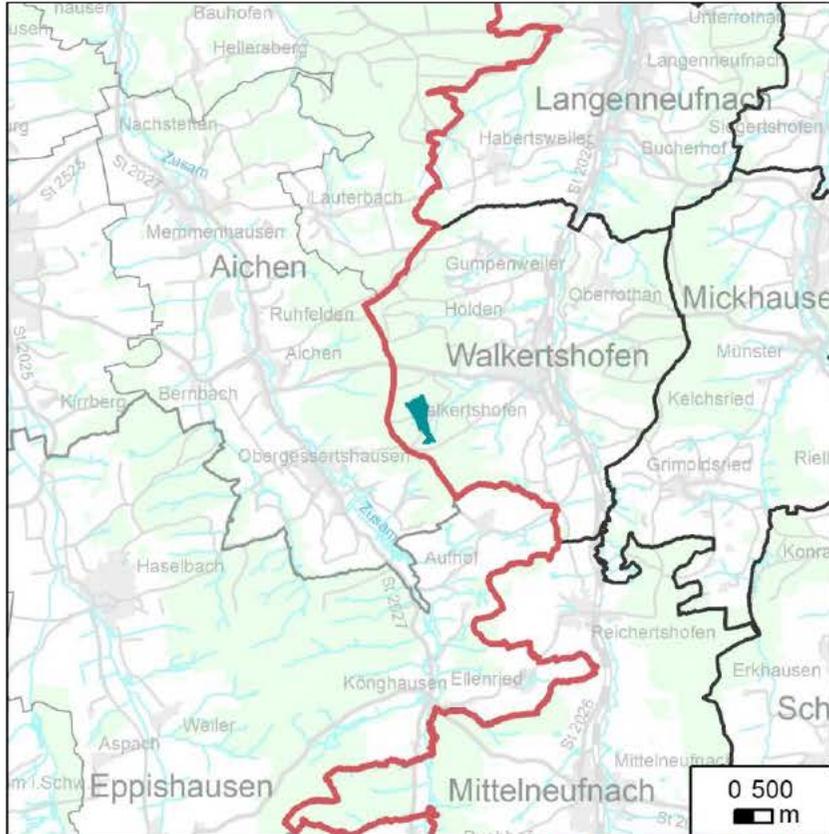
Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 5.</p> <p>VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 12

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Walkertshofen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	südwestlich der Ortslage Walkertshofen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 11
Höhenlage (m ü. NN):	562 – 586
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,7 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße A 16, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 2 km bis zum Umspannwerk Walkertshofen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

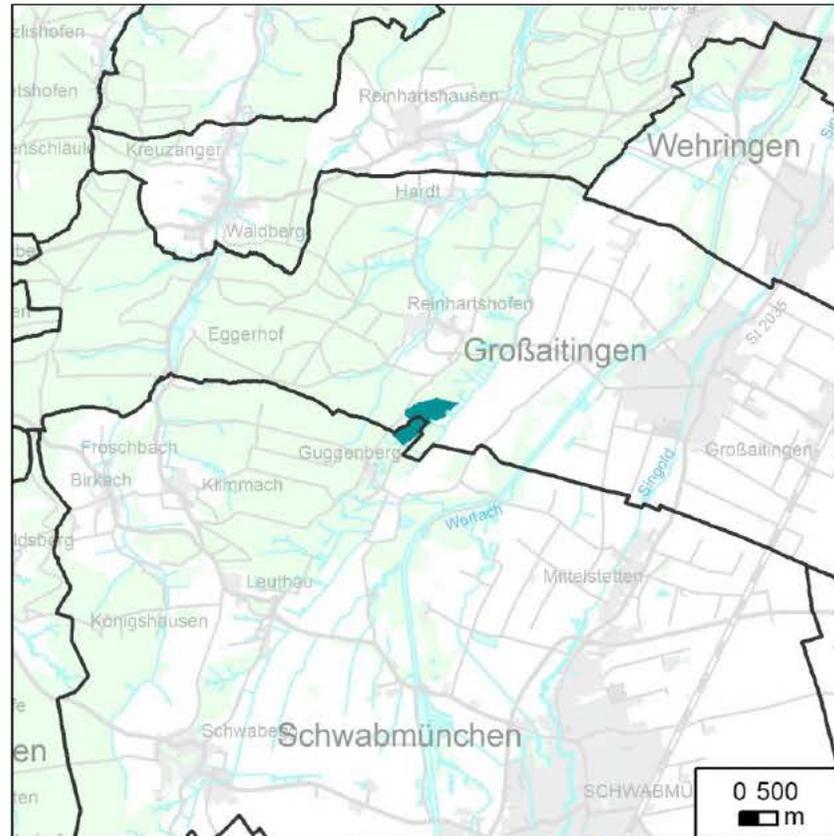
Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4. VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Fugger-schloss in Kirchheim (D-7-78-158-12). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 13



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Schwabmünchen, Großaitingen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	südwestlich der Ortslage Großaitingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 22
Höhenlage (m ü. NN):	531 – 586
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk Schwabmünchen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten, 047 Lech-Wertach-Ebenen
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 7 „Wertachtal mit Auwald“
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Schutzwald für Immission, Lärm und lokales Klima, Erholungswald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschemissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Die Fernwanderwege „Pfarrer-Kneipp-Weg“ und „Schwäbisch-Allgäuer Wanderweg“ führen im Westen direkt am VRW vorbei. Der Fernwanderweg „Bayerisch-Schwäbischer Jakobusweg (Oettingen-Augsburg-Buchenberg)“ führt ca. 150 m westlich des VRW vorbei.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Im Osten besteht eine leichte Überlagerung mit einer Fläche des Ökflächenkatasters (Ausgleichsfläche).

Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Das VRW grenzt gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25) direkt an eine Niedermoor-Einheit an. Torfschichten sind in der Planung und Umsetzung zu berücksichtigen und weitestgehend zu erhalten. Die ÜBK25-Einheit 60 Bodenkomplex der Hangleye und Quellengleye besonders berücksichtigt werden oder aus dem VRW herausgenommen werden.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es überlagert das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 7 „Wertachtal mit Auwald“ im Osten teilweise.</p> <p>Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4 und im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung.</p> <p>VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

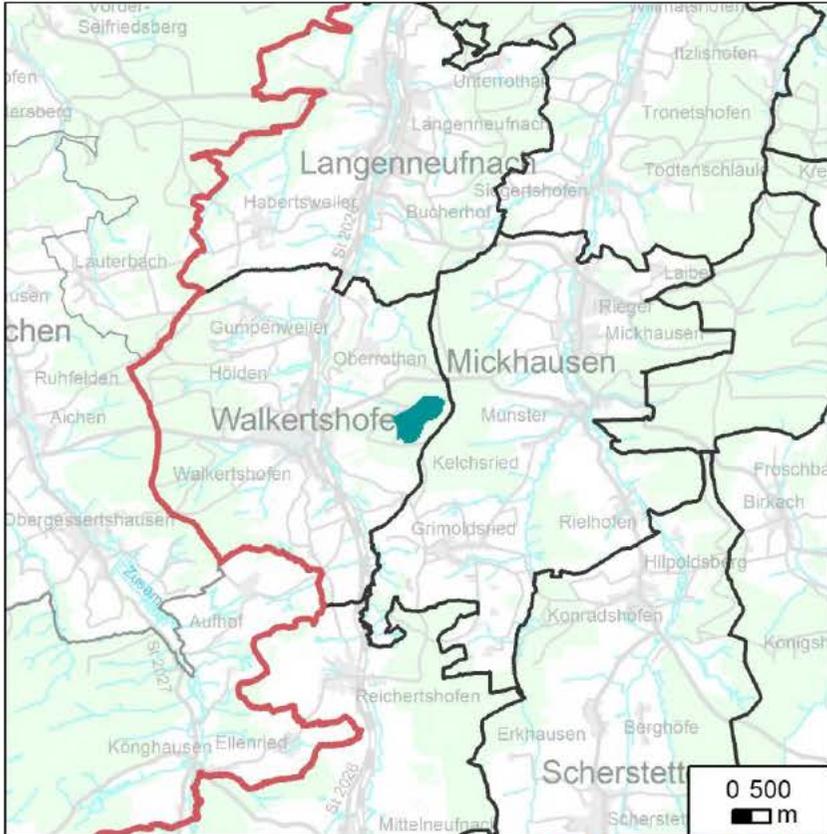
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

ENTFÄLLT

VRW Nr. 14

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Walkertshofen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	östlich der Ortslage Walkertshofen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 24
Höhenlage (m ü. NN):	550 – 586
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße A 16, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 2 km bis zum Umspannwerk Walkertshofen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Die Fernwanderwege „Stauden-Meditationsweg“ und „Lueg ins Land“ führen ca. 300 m südlich des VRW vorbei.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 5. VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 15

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Mickhausen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	westlich des Ortsteils Münster der Gemeinde Mickhausen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 22
Höhenlage (m ü. NN):	557 – 586
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,7 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraßen A 2 und A 16, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 2 km bis zum Umspannwerk Walkertshofen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Die Fernwanderwege „Stauden-Meditationsweg“ und „Lueg ins Land“ führen ca. 300 m südwestlich des VRW vorbei.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

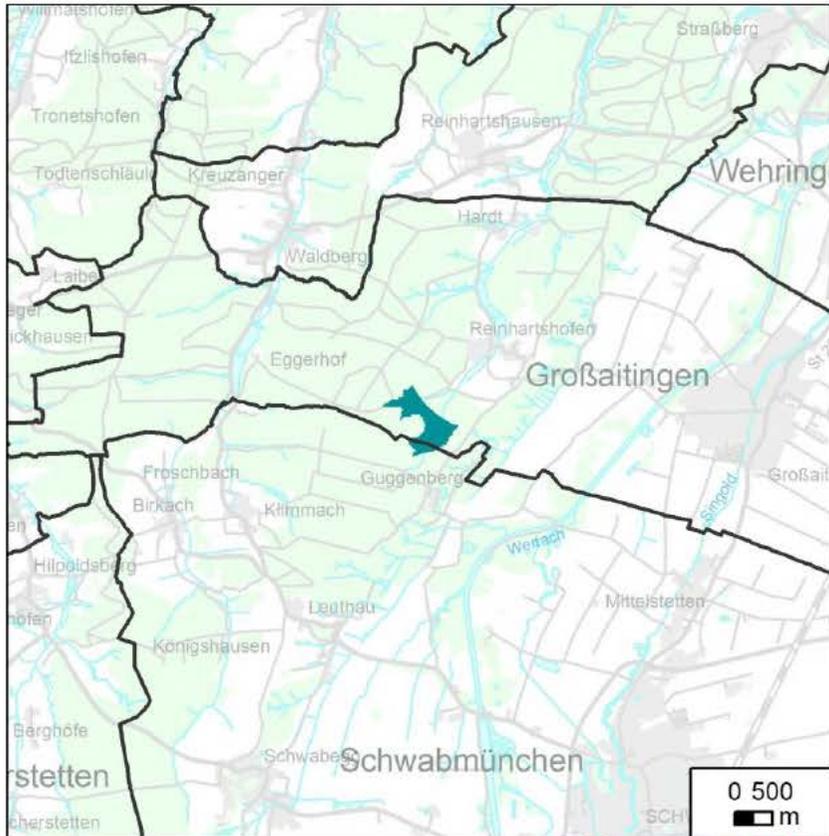
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 5.</p> <p>VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 17



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Schwabmünchen, Großaitingen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	südwestlich des Ortsteils Reinhartshofen der Gemeinde Großaitingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 32
Höhenlage (m ü. NN):	570 - 586
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,8 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Schwabmünchen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald, Regionaler Klimaschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Der Fernwanderweg „Bayerisch-Schwäbischer Jakobusweg (Oettingen-Augsburg-Buchenberg)“ quert das VRW.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

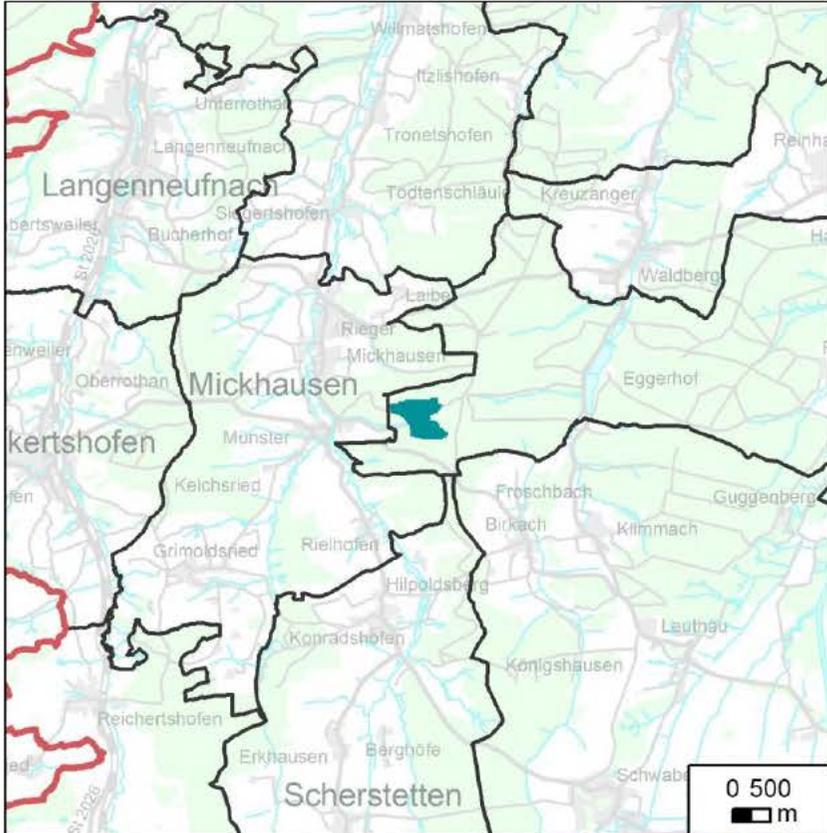
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Einheit 60 (Bodenkomplex der Hanggleye und Quellgleye) gemäß der Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25) sollte besonders berücksichtigt oder aus dem VRW herausgenommen werden.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.</p> <p>Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4 und im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung.</p> <p>VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte	
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.	

VRW Nr. 18

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Großaitingen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	südöstlich der Ortslage Mickhausen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 26
Höhenlage (m ü. NN):	549 – 586
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße A 16, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Walkertshofen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald, Regionaler Klimaschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussehbar nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

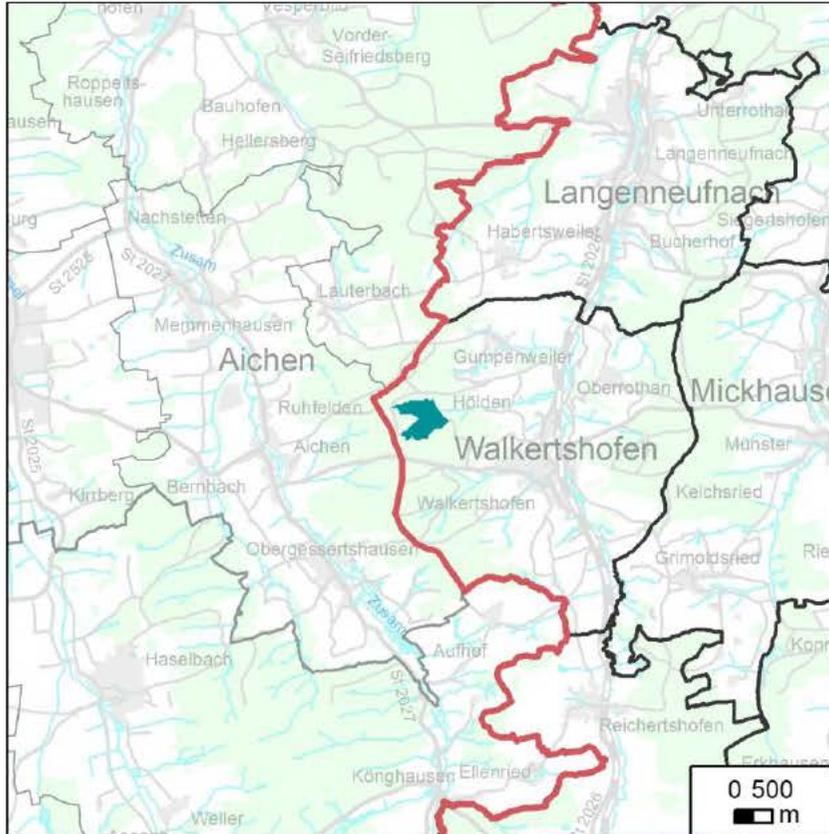
Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrssarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4. VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 19



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Walkertshofen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	nordwestlich der Ortslage Walkertshofen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 22
Höhenlage (m ü. NN):	554 – 586
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,7 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße A 16, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk Walkertshofen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Der Fernwanderweg „Lueg ins Land“ quert das VRW.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

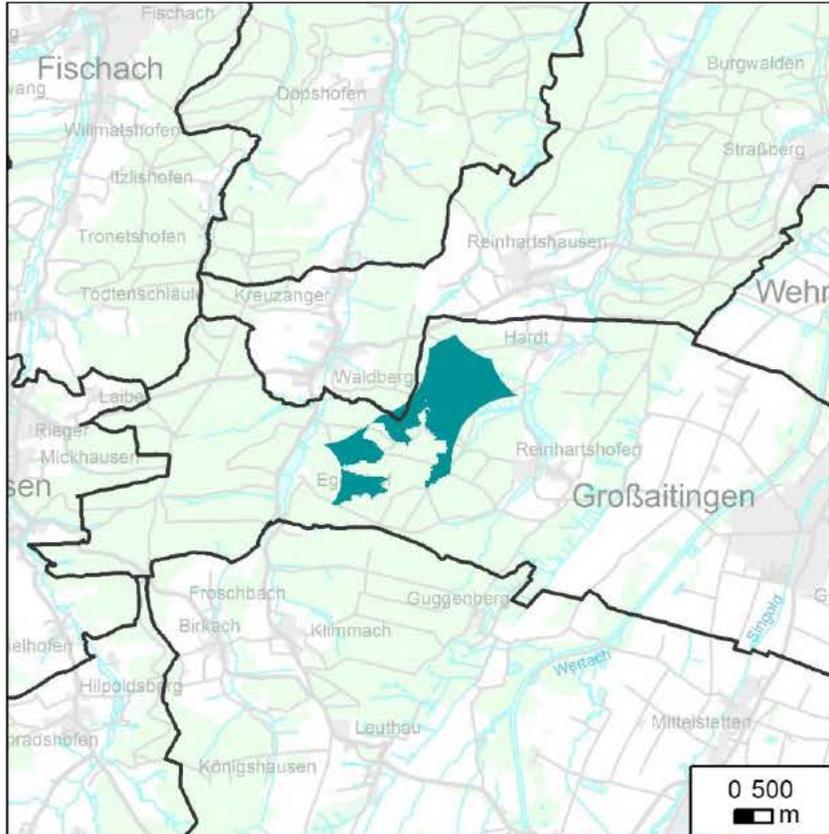
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4. VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Fugger-schloss in Kirchheim (D-7-78-158-12). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 20



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Großaitingen, Bobingen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	östlich und südöstlich des Stadtteils Waldberg der Stadt Bobingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 170
Höhenlage (m ü. NN):	543 – 586
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße A 13, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 5 km bis zum Umspannwerk Schwabmünchen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald, Regionaler Klimaschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

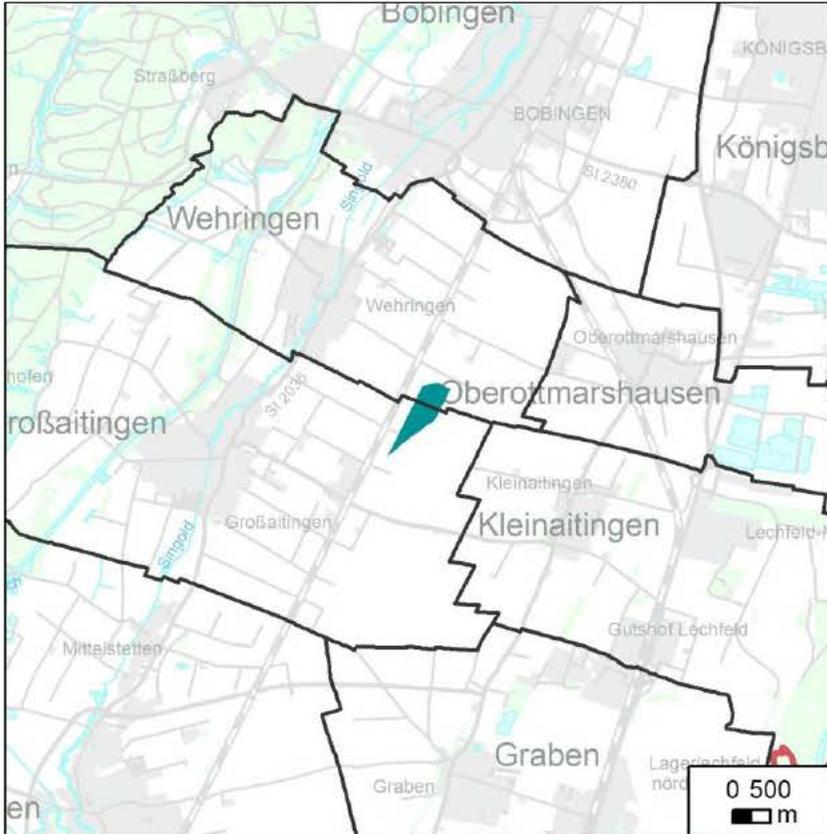
Im Osten überlagert das VRW eine Fläche des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche) geringfügig. Im Westen überlagert das VRW geringfügig Flächen aus dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald.

Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Einheit 60 (Bodenkomplex der Hanggleye und Quellengleye) gemäß der Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25) sollte besonders berücksichtigt oder aus dem VRW herausgenommen werden.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.</p> <p>Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.</p> <p>VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 21

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Großaitingen, Wehringen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	östlich der Ortslage Großaitingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 27
Höhenlage (m ü. NN):	536 – 540
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,7 – 5,8
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße A 34, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 2 km bis zum Umspannwerk Oberrottmarshausen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	047 Lech-Wertach-Ebenen
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Regionalem Grünzug südlich von Augsburg

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert eine zukünftige Feldvogelkulisse. Im [REDACTED] Entfernung, befindet ein Neststandort der kollisionsgefährdeten Art der Wiesenweihe.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht ungeeignet

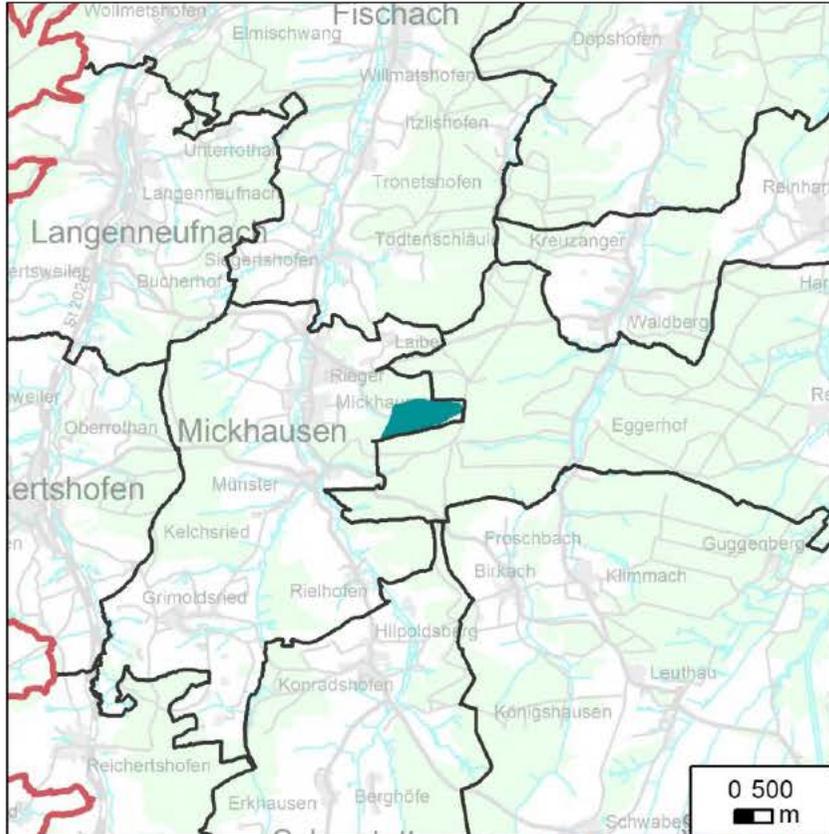
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum. Es besteht eine Überlagerung mit einem Regionalen Grünzug des Regionalplans der Region Augsburg. VRW aus naturschutzfachlicher Sicht ungeeignet
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 22

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Großaitingen, Mickhausen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	östlich der Ortslage Mickhausen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 34
Höhenlage (m ü. NN):	545 – 586
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraßen A 13 und A 16, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 5 km bis zum Umspannwerk Walkertshofen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald, Regionaler Klimaschutzwald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

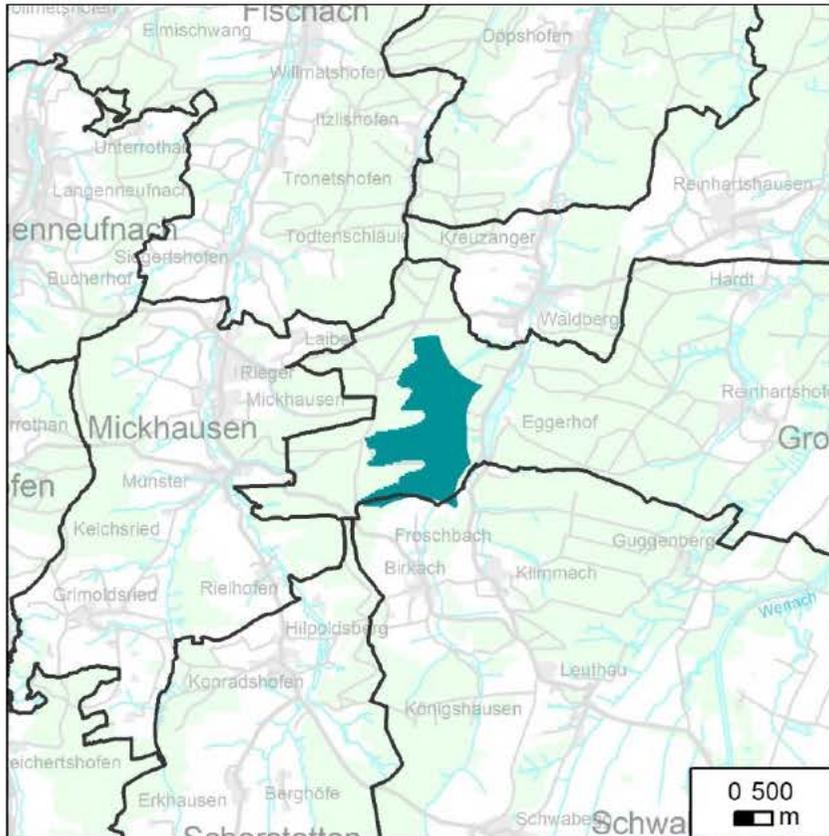
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4. VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 23

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Schwabmünchen, Großaitingen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	östlich der Ortslage Mickhausen und südwestlich des Stadtteils Waldberg der Stadt Bobingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 184
Höhenlage (m ü. NN):	544 – 586
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraßen A 3 und A 13, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 5 km bis zum Umspannwerk Walkertshofen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald, Regionaler Klimaschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

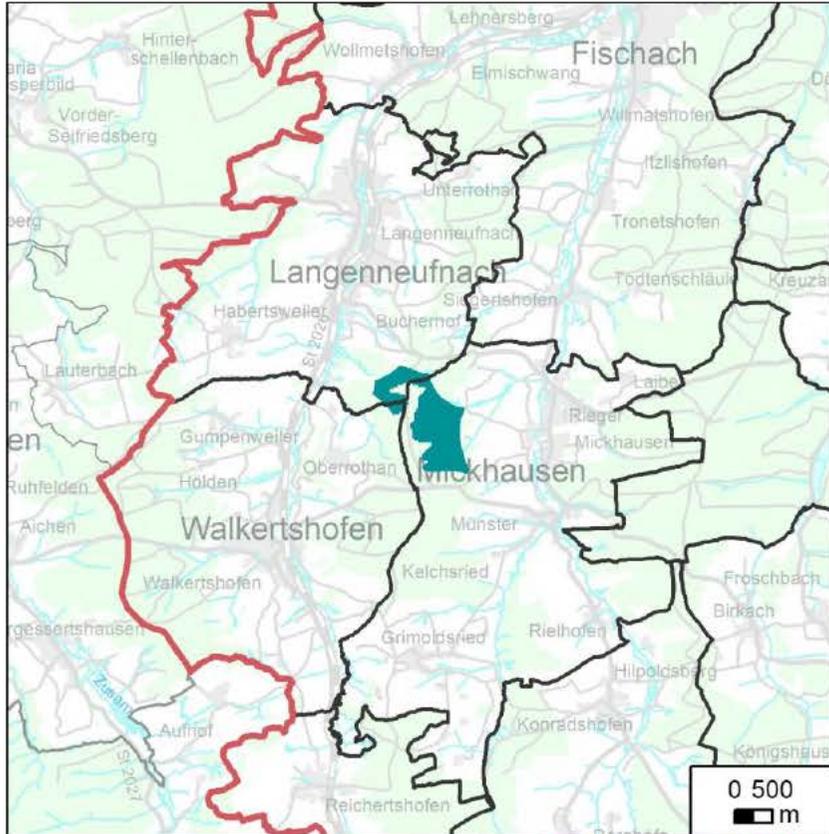
Im Süd-Osten überlagert das VRW eine Biotopfläche leicht.

Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Einheit 60 (Bodenkomplex der Hanggleye und Quellengleye) gemäß der Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25) sollte besonders berücksichtigt oder aus dem VRW herausgenommen werden.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.</p> <p>Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.</p> <p>VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 24

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Langenneufnach, Walkertshofen, Mickhausen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	westlich der Ortslage Mickhausen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 81
Höhenlage (m ü. NN):	534 – 586
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraßen A 13 und A 18, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk Walkertshofen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Im Osten überlagert das VRW eine Biotopfläche leicht und es besteht eine leichte Überlagerung mit einer Fläche des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche).

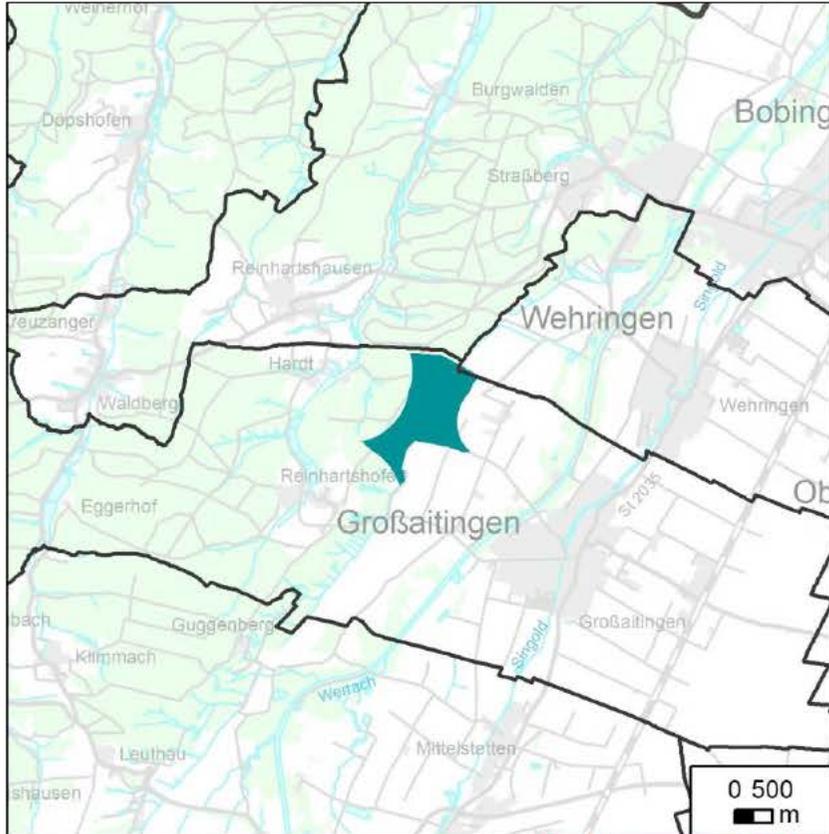
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 5. VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 25

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Großaitingen, Wehringen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	nordöstlich des Ortsteils Reinhartshofen und nordwestlich der Ortslage Großaitingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 111
Höhenlage (m ü. NN):	522 – 583
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße A 13, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Bobingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten, 047 Lech-Wertach-Ebenen
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 7 „Wertachtal mit Auwald“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald, Regionaler Klimaschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Schutzwald für Immission, Lärm und lokales Klima

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt teilweise im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Die Fernwanderwege „Pfarrer-Kneipp-Weg“ und „Schwäbisch-Allgäuer Wanderweg“ und „Bayerisch-Schwäbischer Jakobusweg (Oettingen-Augsburg-Buchenberg)“ queren das VRW.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW grenzt im Süd-Osten an die Feldvogelkulisse „Wertach-Grossaitingen“. Im Norden, Süden und Osten überlagert das VRW Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche).

Im Norden überlagert das VRW Flächen aus dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald.

Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Einheit 60 (Bodenkomplex der Hanggleye und Quellengleye) gemäß der Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25) sollte besonders berücksichtigt oder aus dem VRW herausgenommen werden.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.</p> <p>Das VRW liegt teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 7 „Wertachtal mit Auwald“ sowie in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4 und im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung.</p> <p>VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

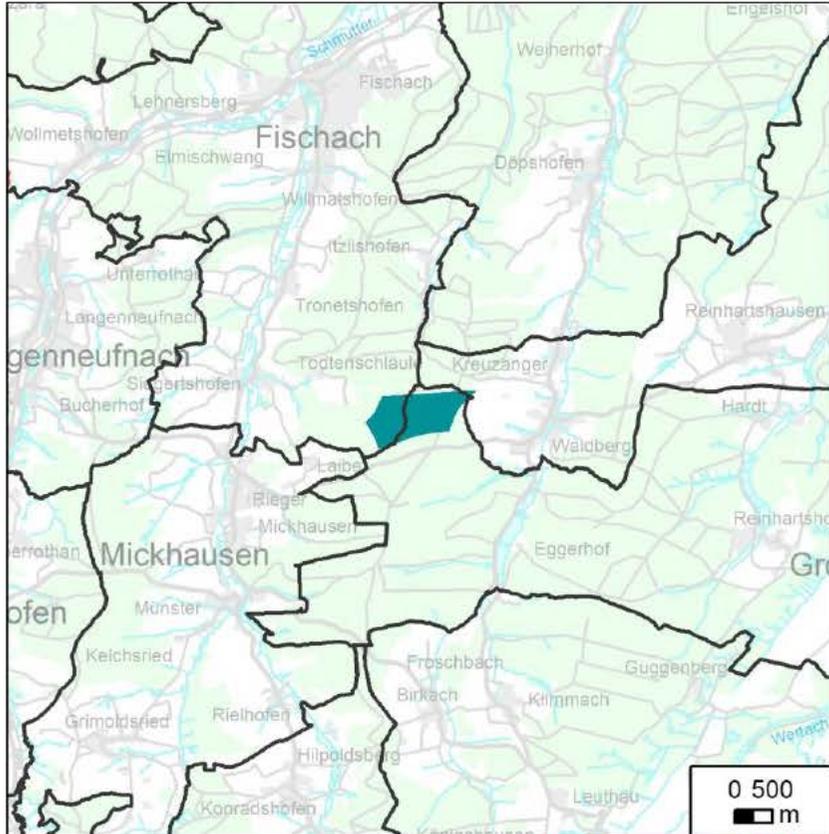
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

ENTFÄLLT

VRW Nr. 26

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Fischach, Großaitingen, Bobingen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	nordöstlich der Ortslage Mickhausen und westlich des Stadtteils Waldberg der Stadt Bobingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 66
Höhenlage (m ü. NN):	555 – 585
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,8 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße A 13, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 6 km bis zum Umspannwerk Walkertshofen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald, Regionaler Klimaschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Im weiteren Umfeld des VRW gibt es einen Nachweis der störungsempfindlichen Art des Schwarzstorchs zur Brutzeit.

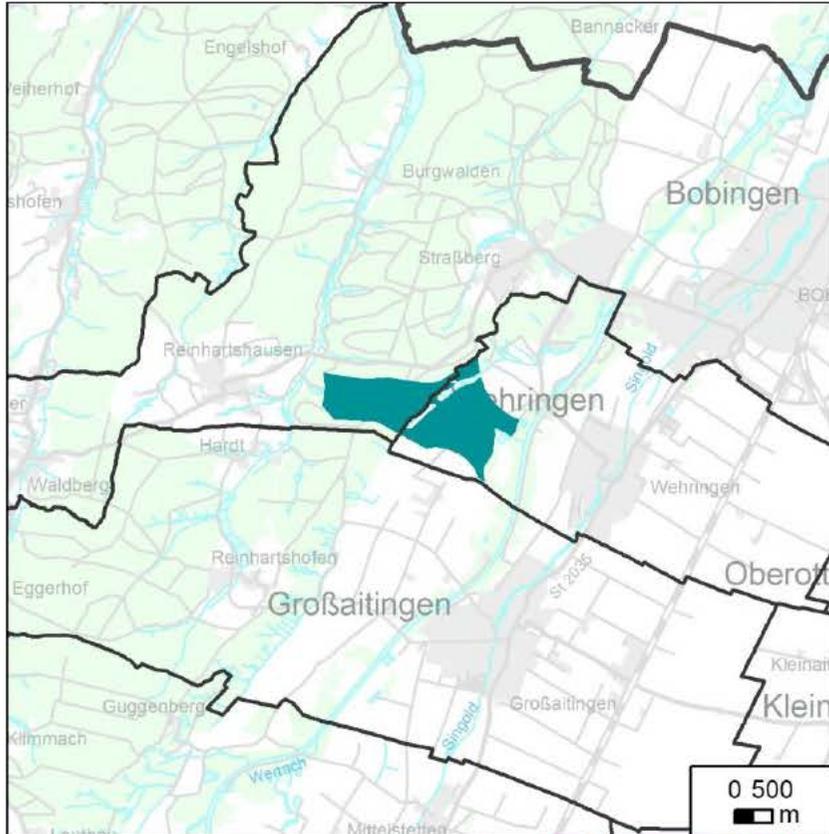
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4. VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 27

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Bobingen, Wehringen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	westlich der Ortslage Wehringen und östlich des Stadtteils Reinhartshausen der Stadt Bobingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 184
Höhenlage (m ü. NN):	517 - 577
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraßen A 13 und A 28, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 2 km bis zum Umspannwerk Bobingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten, 047 Lech-Wertach-Ebenen
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 7 „Wertachtal mit Auwald“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Bannwald südlich und westlich des Rauhen Forstes, teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald, Regionaler Klimaschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald, Schutzwald für Immission, Lärm und lokales Klima, Bannwald berührt

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt teilweise im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Die Fernwanderwege „Schwäbisch-Allgäuer Wanderweg“, „Pfarrer-Kneipp-Weg“ und „Bayerisch-Schwäbischer Jakobusweg (Oettingen-Augsburg-Buchenberg)“ queren das VRW.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert das Naturwaldreservat „Turmkopf“ fast vollständig.

Das VRW überlagert mehrere Biotopflächen und es bestehen Überlagerungen mit Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche).

Es besteht eine leichte Überlagerung mit Flächen der Arten und Biotopschutzprogramm Kulisse sowie mit Flächen aus dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald.

Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Das VRW grenzt gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25) direkt an eine Anmoor-/Niedermoor/Nassgley-Einheit. Torfschichten sind in der Planung und Umsetzung insbesondere zu berücksichtigen und weitestgehend zu erhalten. Die Einheit 60 (Bodenkomplex der Hanggleye und Quellengleye) gemäß der Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25) sollte besonders berücksichtigt oder aus dem VRW herausgenommen werden.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.</p> <p>Das VRW liegt teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 7 „Wertachtal mit Auwald“ sowie in einem unzerschnittenen, verkehrarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4 und im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung.</p> <p>VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

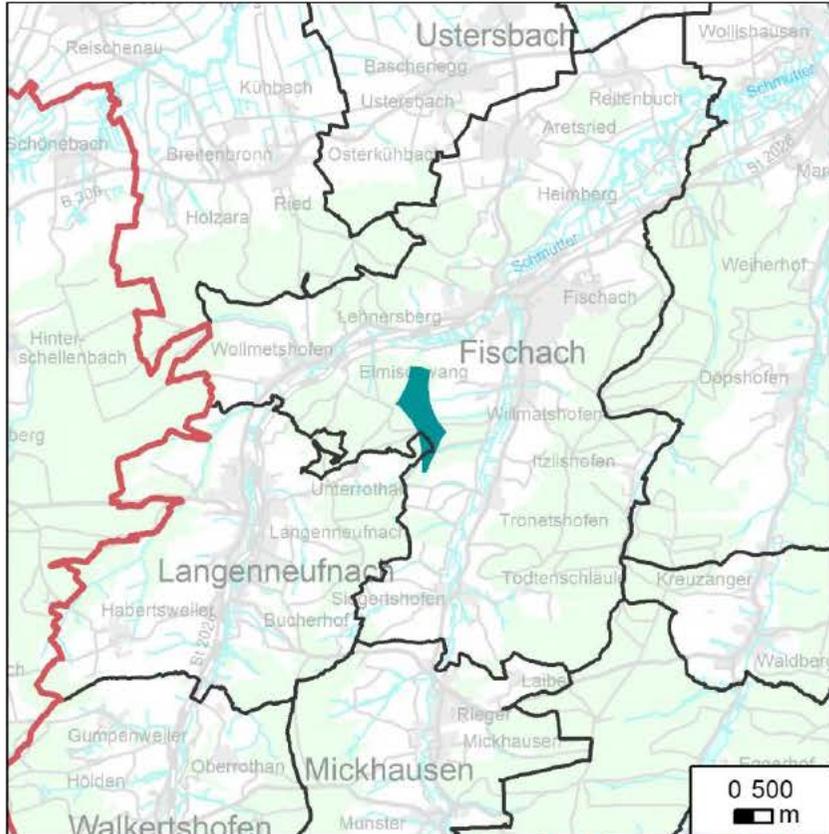
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

ENTFÄLLT

VRW Nr. 29

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Langenneufnach, Fischach
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	südwestlich der Ortslage Fischach
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 40
Höhenlage (m ü. NN):	501 – 562
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2026, die Kreisstraße A 2, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 8 km bis zum Umspannwerk Dinkelscherben

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Der Fernwanderweg „Stauden-Meditations-Weg“ quert das VRW.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

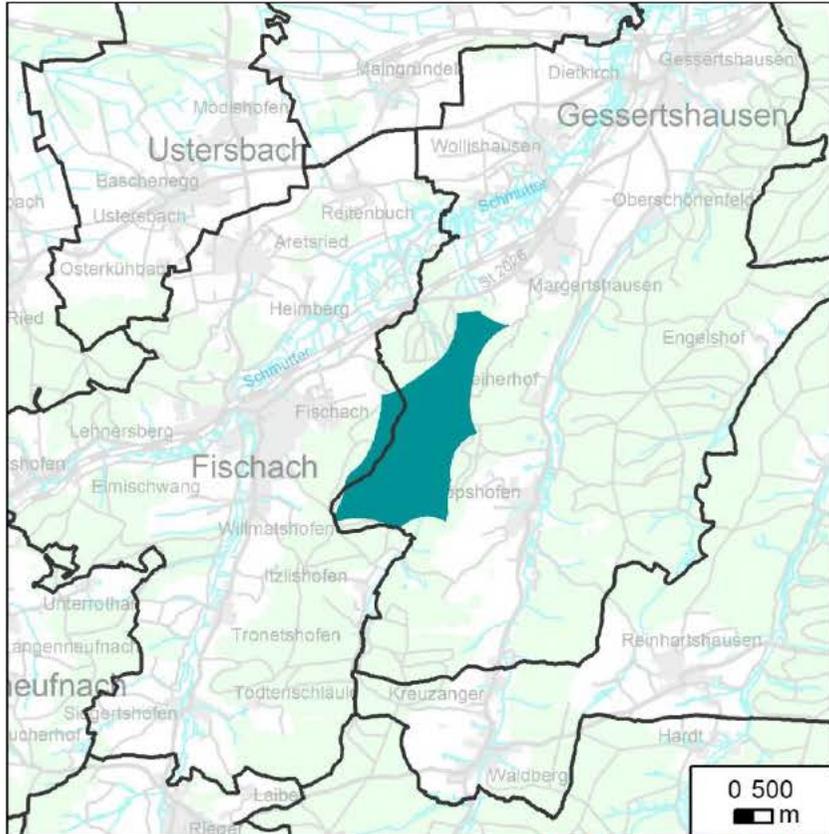
Im Osten überlagert das VRW Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche).

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Das VRW liegt angrenzend an das landschaftliche Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten“ sowie in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 5 und im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung. VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 30



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Gessertshausen, Fischach
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	östlich der Ortslage Fischach und südwestlich des Ortsteils Margertshausen der Gemeinde Gessertshausen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 280
Höhenlage (m ü. NN):	495 – 570
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 6,2
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2026, die Kreisstraße A 3, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Gessertshausen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald, Regionaler Klimaschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Der Fernwanderweg „Bayerisch-Schwäbischer Jakobusweg (Oettingen-Augsburg-Buchenberg)“ quert das VRW.

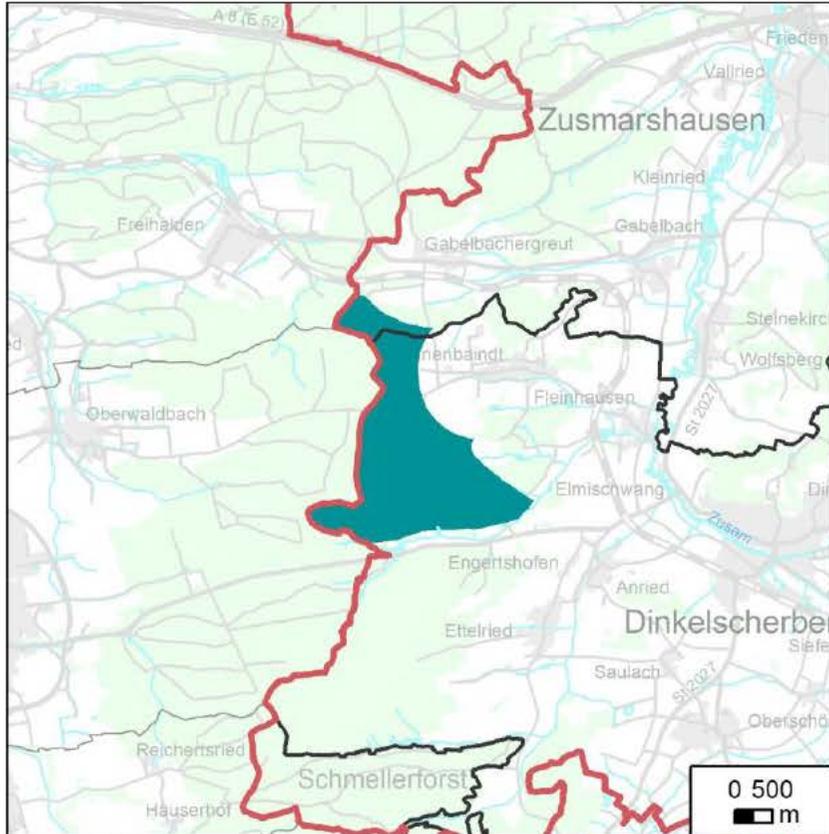
VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Es besteht eine leichte Überlagerung mit Flächen aus dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald. Im weiteren Umfeld des VRW gibt es einen Nachweis der störungsempfindlichen Art des Schwarzstorchs zur Brutzeit.

Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Einheit 60 (Bodenkomplex der Hanggleye und Quellengleye) gemäß der Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25) sollte besonders berücksichtigt oder aus dem VRW herausgenommen werden.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überlagert ein Wasserschutzgebiet geringfügig (WSG III) und überlagert teilweise ein Einzugsgebiet der öffentlichen Trinkwasserversorgung.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.</p> <p>Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufen 4, teilweise 5 und im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung.</p> <p>VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte	
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.	

VRW Nr. 43



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Dinkelscherben, Zusmarshausen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	westlich des Ortsteils Grünenbaindt und der Ortslage Dinkelscherben
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 395
Höhenlage (m ü. NN):	467 – 544
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße A 6, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Dinkelscherben

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert eine Biotopfläche und es bestehen Überlagerungen mit Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche).

ca. ■■■■■ südlich des VRW befindet sich ein Revier der kollisionsgefährdeten Art des Uhus.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

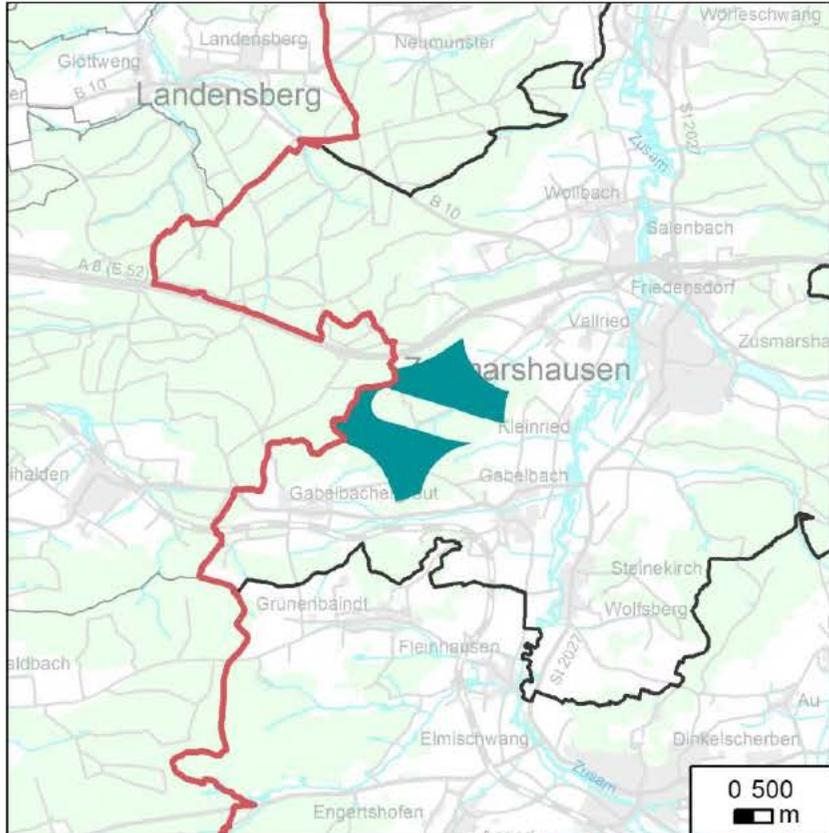
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrssarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 47

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Zusmarshausen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	nordwestlich des Ortsteils Gabelbach des Marktes Zusmarshausen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 186
Höhenlage (m ü. NN):	464 – 528
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesautobahn A 8, die Kreisstraße A 4, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk Jettingen-Scheppach

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

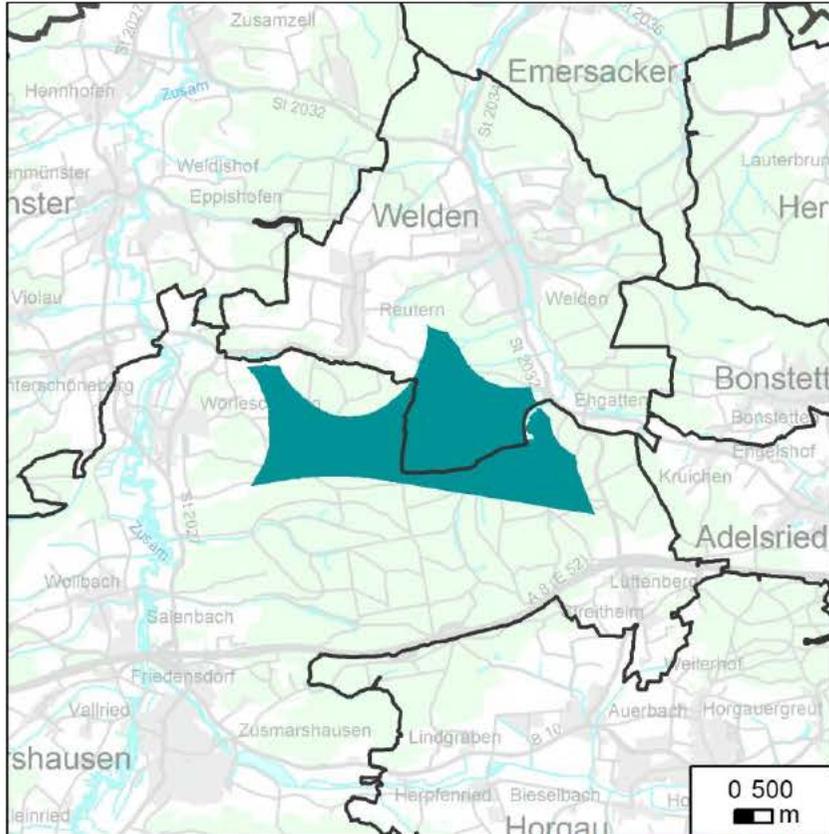
Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine abfallrechtliche Verdachtsfläche (Gabelbach/Gemeindewald, Katasternummer: 77200103) befindet sich im südlichen Teil des VRW.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.</p> <p>Das VRW liegt teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten“ sowie in einem unzerschnittenen, verkehrsfreien Raum.</p> <p>VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

ENTFÄLLT

VRW Nr. 60



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Zusmarshausen, Welden
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	östlich des Ortsteils Wörleschwang der Gemeinde Zusmarshausen sowie südlich des Ortsteils Reutern und der Ortslage Welden
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 544
Höhenlage (m ü. NN):	467 – 522
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2032, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk Horgau

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Regionaler Klimaschutzwald, Erholungswald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, dass die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Der Fernwanderweg „Lueg ins Land“ quert das VRW.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert teilweise eine Naturwaldfläche sowie mehrere Biotopflächen.

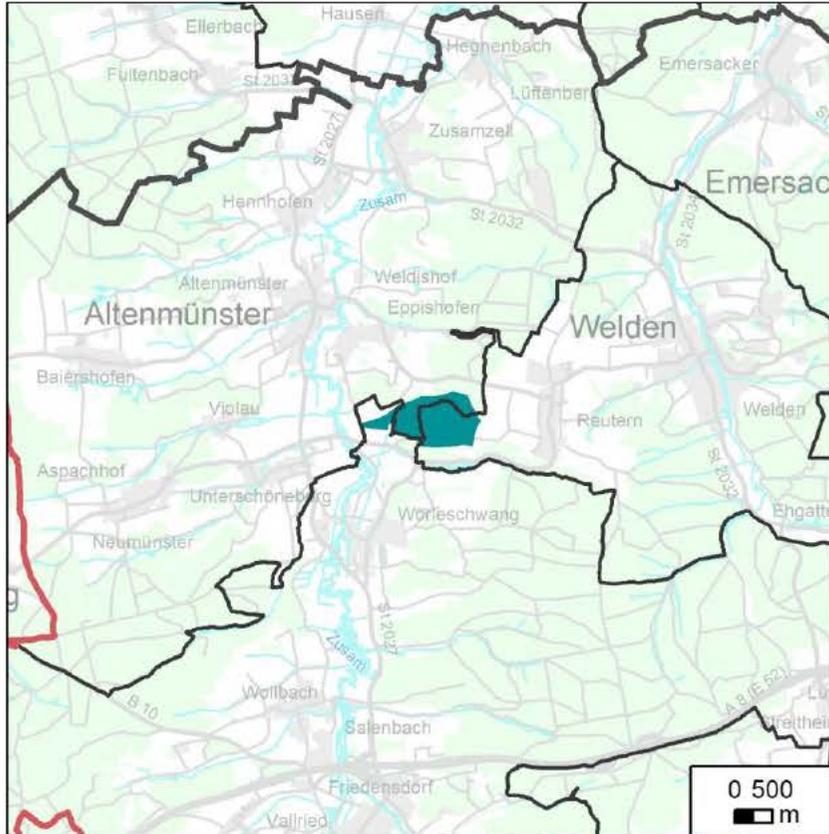
Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei Vorliegen einer Syrosem-Rendzina in der Bodenkomplex-Einheit 56a gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25), sollte diese besonders berücksichtigt oder aus dem VRW herausgenommen werden.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.</p> <p>Das VRW liegt teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten“ sowie in einem unzerschnittenen, verkehrsrarmen Raum und im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung.</p> <p>VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

ENTFÄLLT

VRW Nr. 61



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Zusmarshausen, Welden, Altenmünster
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	nördlich des Ortsteils Wörleschwang des Marktes Zusmarshausen und westlich des Ortsteils Reutern der Gemeinde Welden
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 71
Höhenlage (m ü. NN):	443 – 511
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,3 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraßen A 12 und A 21, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 7 km bis zum Umspannwerk Horgau

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Regionaler Klimaschutzwald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und überwiegend im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert eine Biotopfläche.

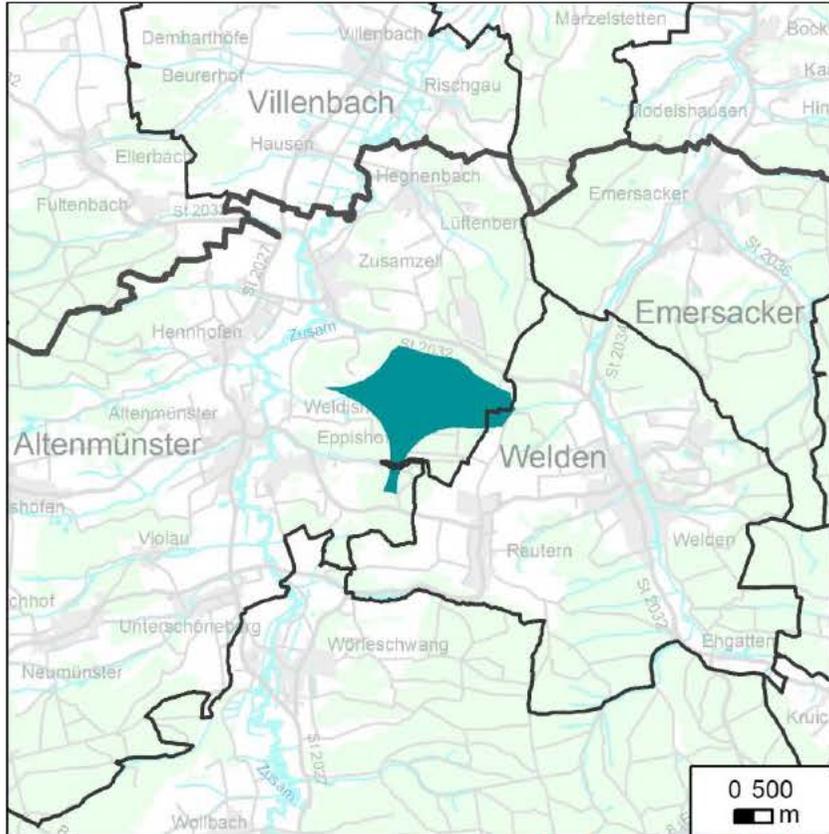
Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine abfallrechtliche Verdachtsfläche (Reutern/Vogelberg, Katasternummer:77200160) befindet sich im südlichen Teil des VRW.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt überwiegend im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.</p> <p>Das VRW liegt teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten“ sowie in einem unzerschnittenen, verkehrsrarmen Raum und im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung.</p> <p>VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

ENTFÄLLT

VRW Nr. 65



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Welden, Altenmünster
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	nordwestlich der Ortslage Welden und östlich der Ortslage Altenmünster
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 187
Höhenlage (m ü. NN):	449 – 508
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2032, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 8 km bis zum Umspannwerk Horgau

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Regionaler Klimaschutzwald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert eine Naturwaldfläche vollständig.

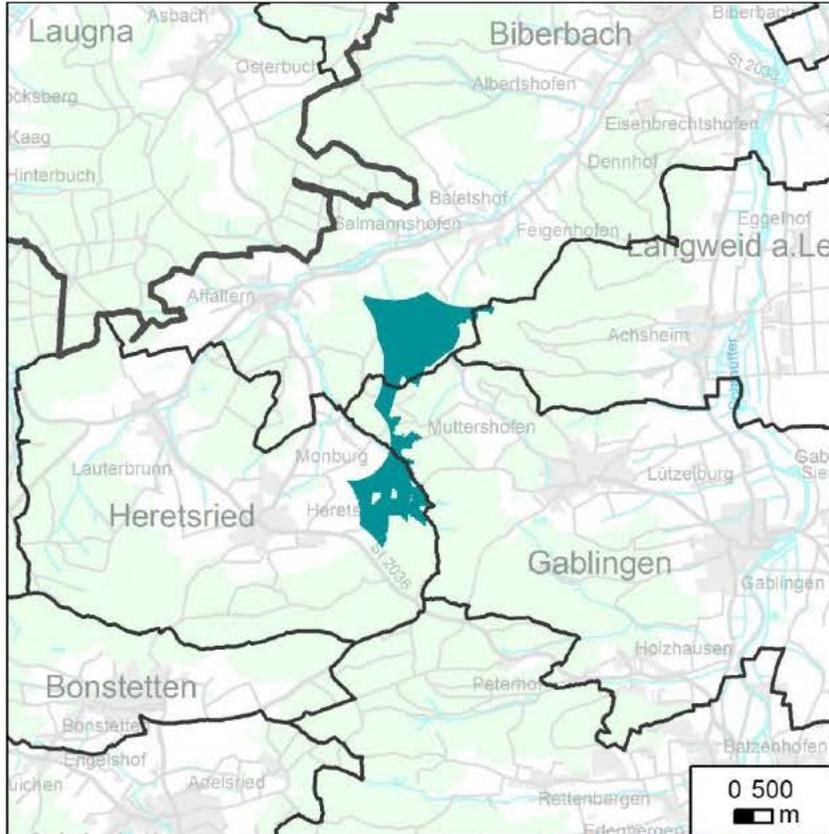
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum und im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung. VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 68

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Heretsried, Gablingen, Langweid a. Lech, Biberbach
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	nordöstlich der Ortslage Heretsried und nordwestlich des Ortsteils Lützelburg der Gemeinde Gablingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 196
Höhenlage (m ü. NN):	458 – 506
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2036, die Kreisstraße A 12, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 7 km bis zum Umspannwerk Stettenhofen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Bannwald berührt, Regionaler Klimaschutzwald, Erholungswald, Bannwald berührt

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

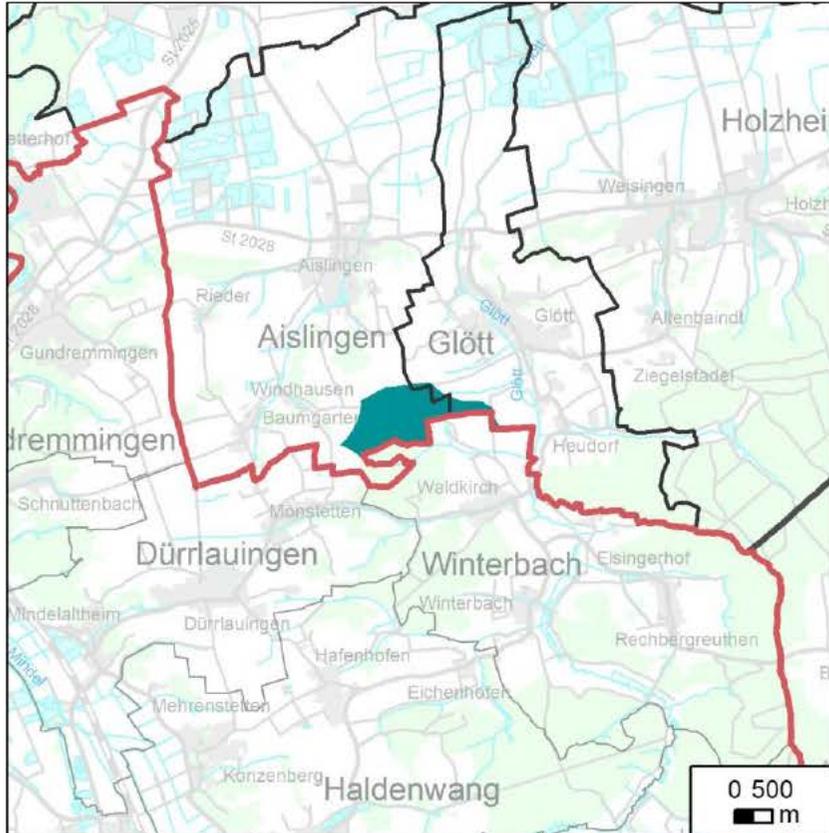
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Im Süd-Osten überlagert das VRW eine Biotopfläche. Ebenfalls im Süd-Osten besteht eine Überlagerung mit einer Fläche des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche).

Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei Vorliegen einer Syrosem-Rendzina in der Bodenkomplex-Einheit 56a gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25), sollte diese besonders berücksichtigt oder aus dem VRW herausgenommen werden.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.</p> <p>Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum. Im Norden grenzt das landschaftliche Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“ an.</p> <p>VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Das VRW befindet sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Wallfahrtskirche Biberbach (D-7-72-121-1) und weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Burg Merkt (E-7-72-121-2). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte	
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.	

VRW Nr. 69

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Glött, Aislingen
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau
Lage:	südwestlich der Ortslage Glött und nordwestlich des Ortsteils Waldkirch der Gemeinde Winterbach
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 97
Höhenlage (m ü. NN):	463 – 501
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 5,9
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße GZ 11, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 5 km bis zum Umspannwerk Gundremmingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und etwa zur Hälfte im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

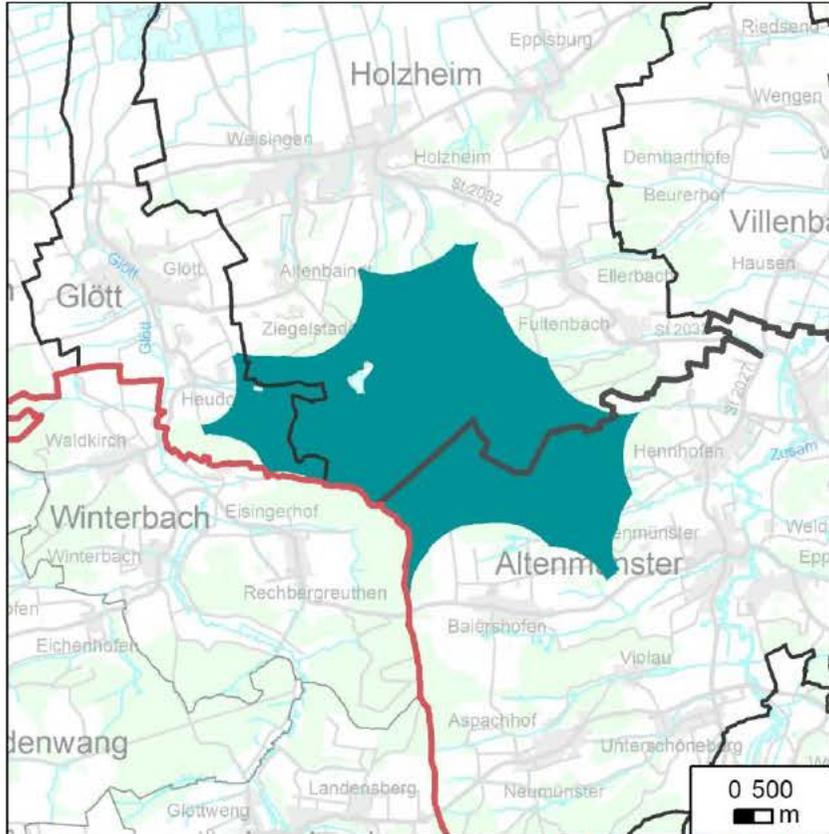
Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum und im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung. VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 71



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Glött, Holzheim, Altenmünster
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau, Augsburg
Lage:	südlich der Ortslage Holzheim und nordwestlich der Ortslage Altenmünster
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 1272
Höhenlage (m ü. NN):	446 – 512
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraßen St 2032 und St 2027, die Kreisstraße A 21, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 8 km bis zum Umspannwerk Gundremmingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert eine Naturwaldfläche vollständig.

Im Westen, Nord-Osten und im Süd-Osten überlagert das VRW Biotopflächen. Im Nord-Osten, Westen und im Süden bestehen Überlagerungen mit Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche). Im Westen überlagert das VRW Flächen aus dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald.

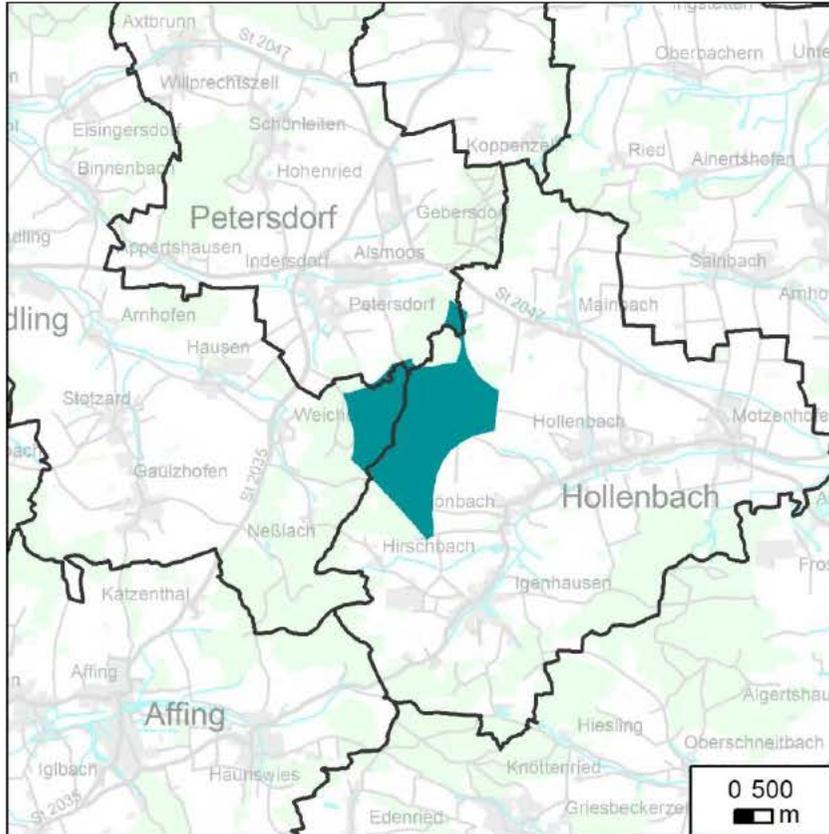
Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Verdachtsfläche (Bauschuttdeponie Baiershofen, Katasternummer: 77200088) befindet sich im südöstlichen Teil des VRW.</p> <p>Das VRW umschließt gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25) eine Niedermoor-Einheit. Torfschichten sind in der Planung und Umsetzung zu berücksichtigen und weitestgehend zu erhalten.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.</p> <p>Das VRW liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“, in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum sowie im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung.</p> <p>VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

ENTFÄLLT

VRW Nr. 72



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Petersdorf, Aindling, Hollenbach
Landkreis(e):	Aichach-Friedberg
Lage:	westlich der Ortslage Hollenbach und südöstlich der Ortslage Petersdorf
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 280
Höhenlage (m ü. NN):	473 – 535
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,9 – 6,5
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraßen St 2035 und St 2047, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 7 km bis zum Umspannwerk Aichach

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	062 Donau-Isar-Hügelland
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert ein Dichtezentrum des Rotmilans der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten). Innerhalb des VRW befinden sich ein Schwarzmilan-Horststandort und ein Wanderfalken-Horststandort. Im Süden, in ca. [REDACTED] Entfernung, befindet sich ein Rotmilan-Horststandort.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht ungeeignet
Aufgrund der Häufung an Horststandorten.

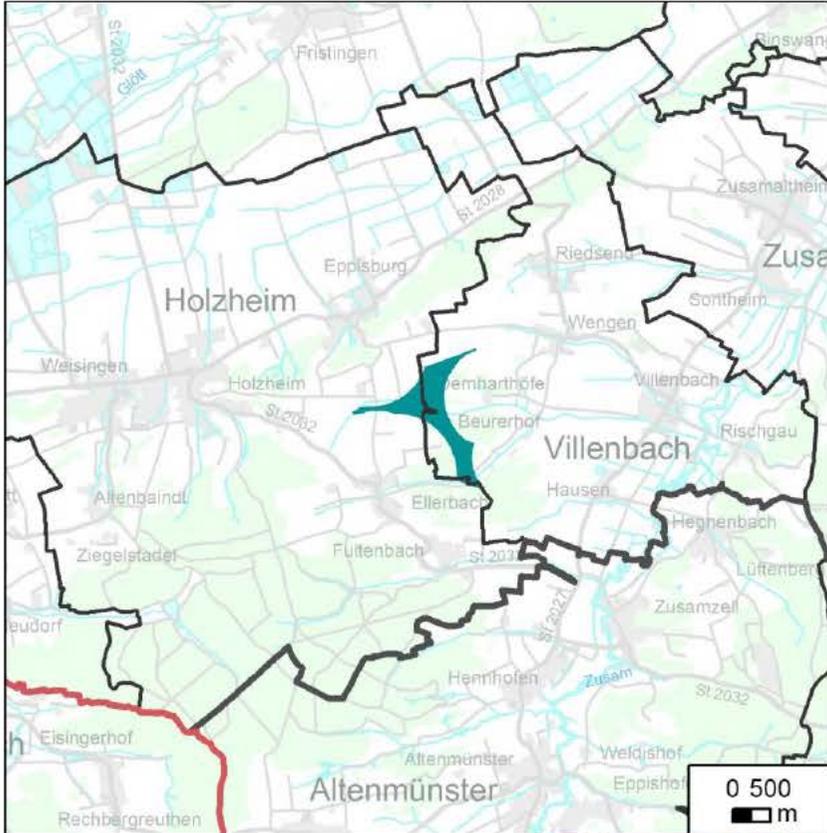
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW liegt im Wasserschutzgebiet (WSG III) für die Gemeinde Petersdorf und im Einzugsgebiet der öffentlichen Trinkwasserversorgung.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW befindet sich in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich teilweise weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Wallfahrtskirche Inchenhofen (D-7-71-141-4). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 73

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Holzheim, Villenbach
Landkreis(e):	Dillingen a.d. Donau
Lage:	nordöstlich des Ortsteils Ellerbach der Gemeinde Holzheim sowie westlich südwestlich des Ortsteils Demharthöfe der Gemeinde Villenbach
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 66
Höhenlage (m ü. NN):	453 – 494
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2032, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 10 km bis zum Umspannwerk Wertingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und etwa zur Hälfte im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

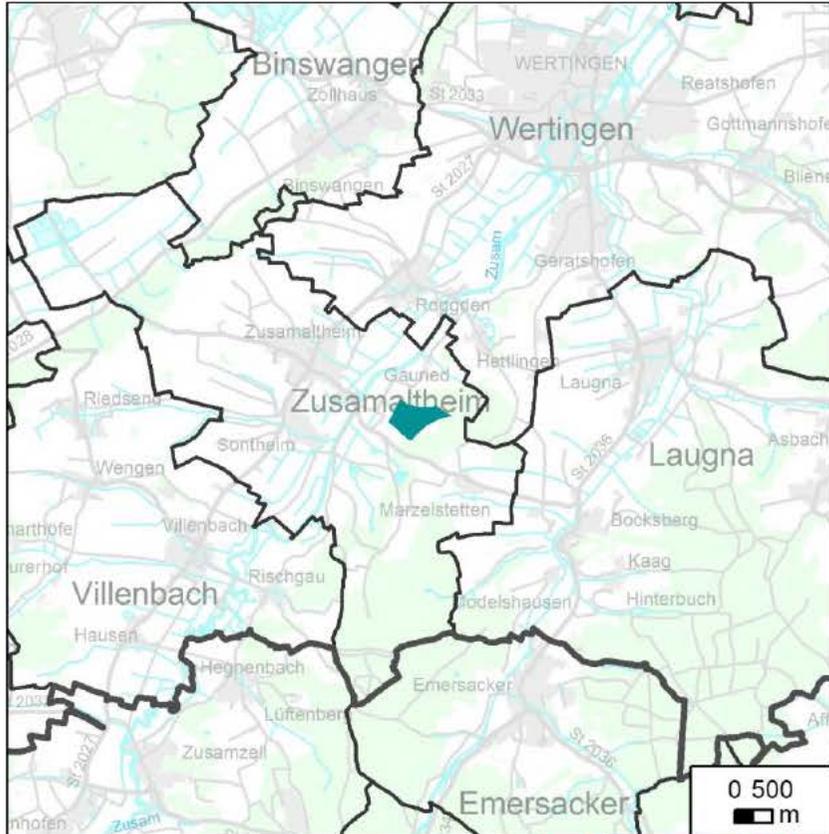
Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt etwa zur Hälfte im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.</p> <p>Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum, im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung und angrenzend an das landschaftliche Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“.</p> <p>VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 81

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Zusamaltheim
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau
Lage:	südlich des Ortsteils Gauried und östlich der Ortslage Zusamaltheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 22
Höhenlage (m ü. NN):	426 – 475
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 5,9
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St ,2027, Gemeindeverbindungsstraßen und Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 5 km bis zum Umspannwerk Wertingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Regionaler Klimaschutzwald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert eine Biotopfläche und liegt im Dichtezentrum der Kategorie 2 (50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) des Weißstorchs. Im ■■■■ des VRW (in ca. ■■■■ Entfernung) befindet sich ein Wiesenweihe-Neststandort.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

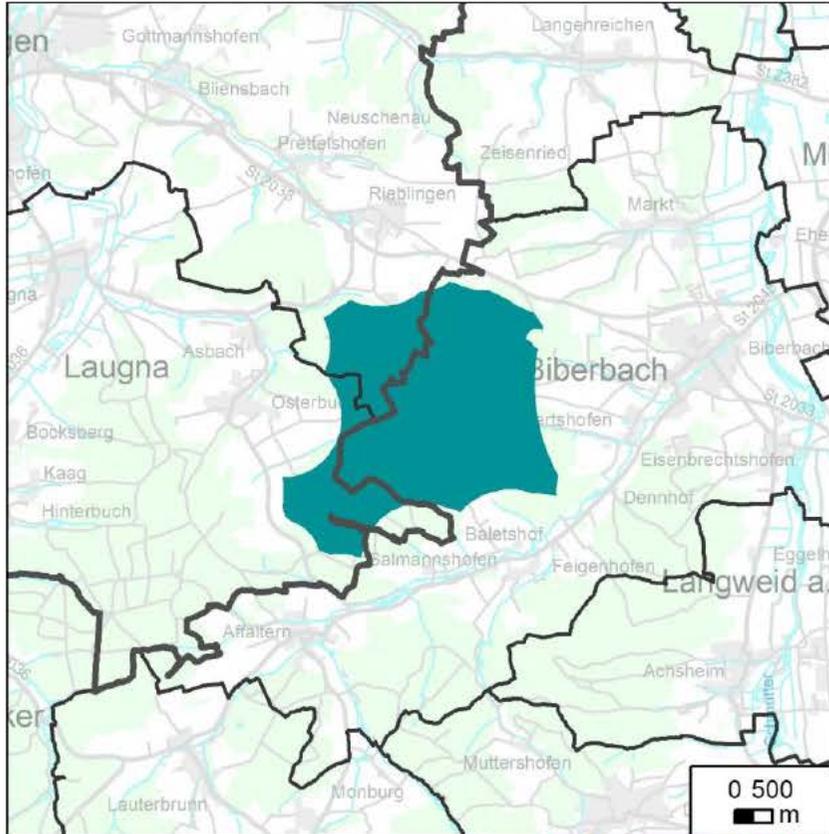
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	<p>Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.</p> <p>Das VRW liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“, in einem unzerschnittenen, verkehrssarmen Raum und im Osten im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung.</p> <p>VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 84

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Laugna, Biberbach, Wertingen
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau, Augsburg
Lage:	westlich der Ortslage Biberbach und östlich des Ortsteils Osterbuch der Gemeinde Laugna
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 829
Höhenlage (m ü. NN):	450 – 502
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 6,2
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2033, die Kreisstraße DLG 10 sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 6 km bis zum Umspannwerk Wertingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Regionaler Klimaschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und überwiegend im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche). Es besteht eine Überlagerung mit Flächen der Arten und Biotopschutzprogramm Kulisse sowie mit Flächen aus dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald.

Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei Vorliegen einer Syrosem-Rendzina in der Bodenkomplex-Einheit 56a gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25), sollte diese besonders berücksichtigt oder aus dem VRW herausgenommen werden. Eine Verdachtsfläche (Feigenhofen, Katasternummer: 77200099) und eine abfallrechtliche Verdachtsfläche (Rieblingen, Katasternummer: 77300113) befinden sich im VRW.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt überwiegend im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.</p> <p>Das VRW überlagert im Süden und Osten das landschaftliche Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“ geringfügig und liegt in einem unzerschnittenen, verkehrssarmen Raum.</p> <p>VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Das VRW befindet sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Wallfahrtskirche Biberbach (D-7-72-121-1) und weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Burg Markt (E-7-72-121-2). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

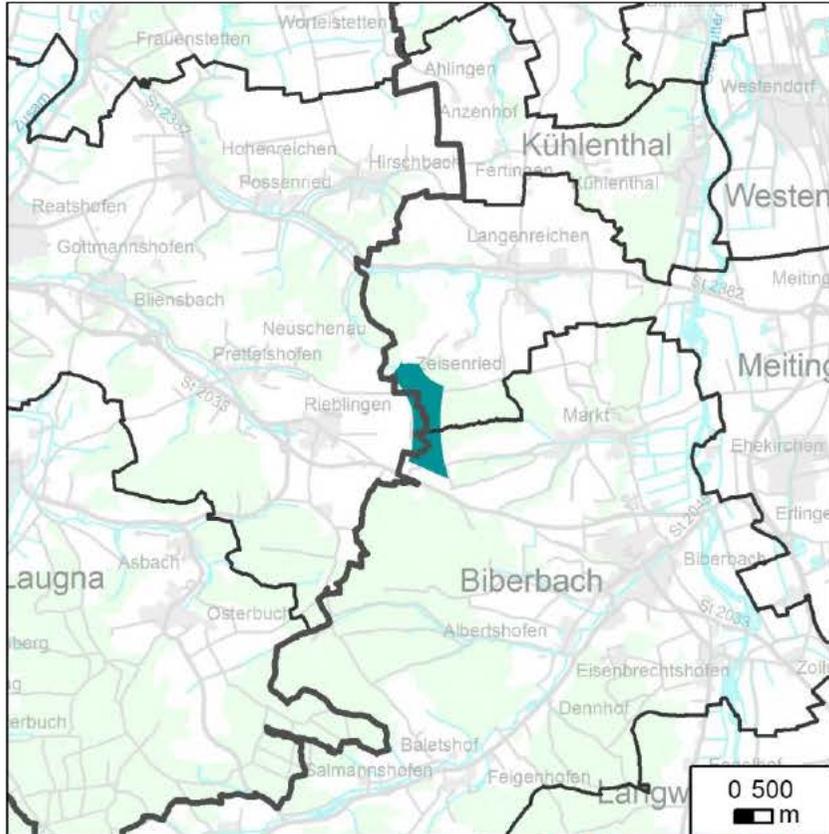
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

ENTFÄLLT

VRW Nr. 89

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Biberbach, Wertingen, Meitingen
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau, Augsburg
Lage:	östlich des Stadtteils Rieblingen der Stadt Wertingen und südwestlich des Ortsteils Zeisenried der Marktes Meitingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 59
Höhenlage (m ü. NN):	468 – 489
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,8 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2033, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 6 km bis zum Umspannwerk Wertingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und etwa zur Hälfte im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

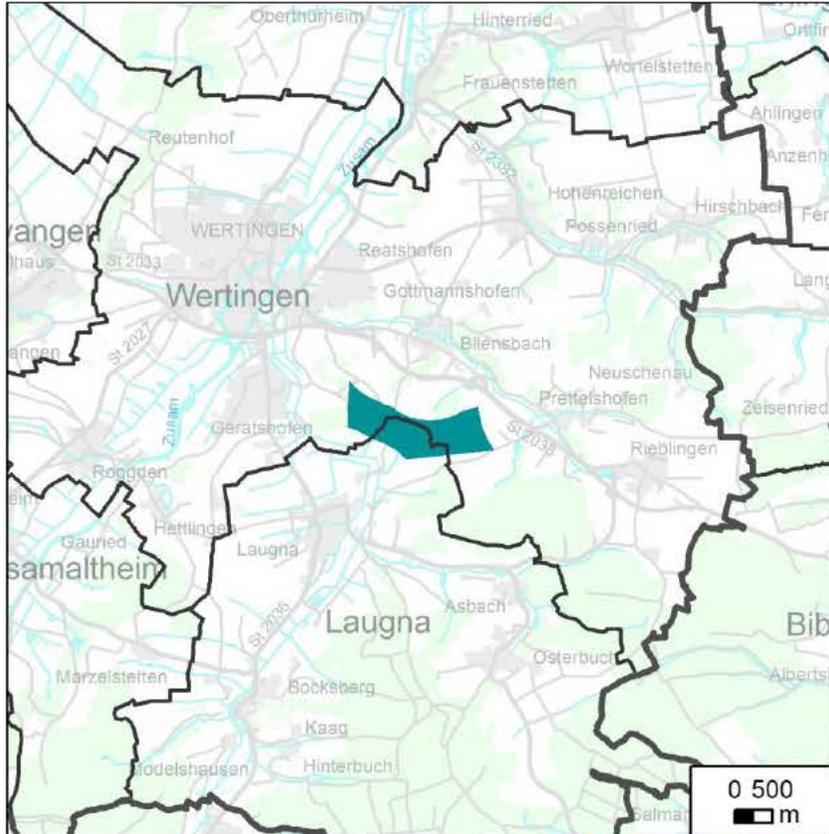
Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt etwa zur Hälfte im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Das VRW überlagert das landschaftliche Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“ geringfügig und liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum. VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Wallfahrtskirche Biberbach (D-7-72-121-1) und weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Burg Markt (E-7-72-121-2). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 92



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Laugna, Wertingen
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau
Lage:	südlich des Stadtteils Bilsenbach der Stadt Wertingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 96
Höhenlage (m ü. NN):	439 – 483
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2033, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 2 km bis zum Umspannwerk Wertingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“, teilweise Überlagerung mit Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. T313

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Erholungswald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Der Fernwanderweg „Lueg ins Land“ quert das VRW.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert eine Biotopfläche.

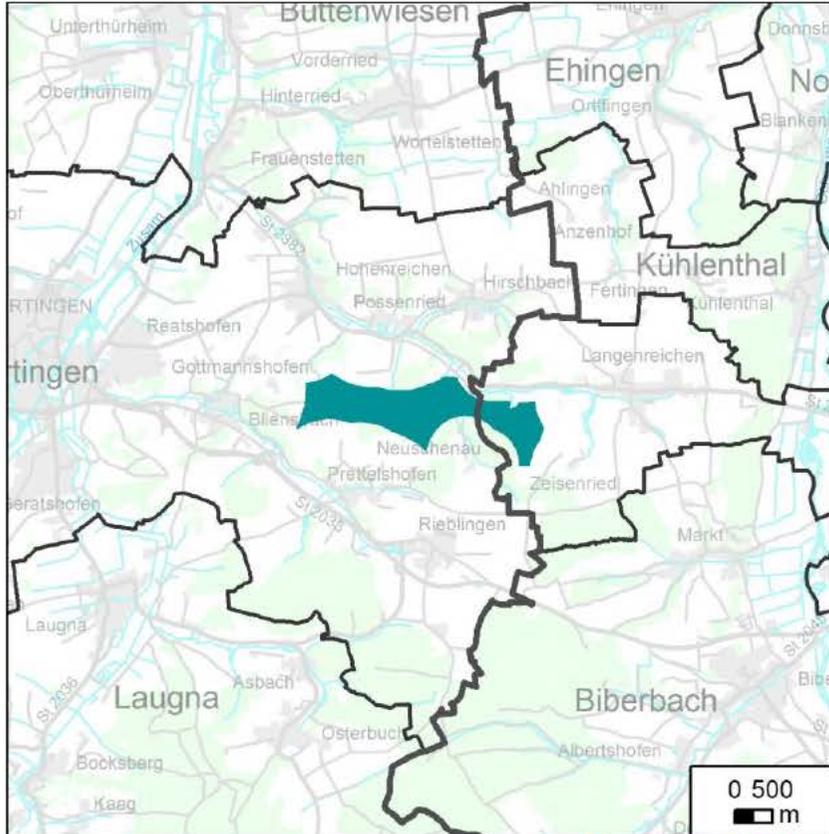
Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei Vorliegen einer Syrosem-Rendzina in der Bodenkomplex-Einheit 56a gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25), sollte diese besonders berücksichtigt oder aus dem VRW herausgenommen werden. Zwei Altlastenverdachtsflächen (Gottmannshofen, Katasternummer: 77300143; Bliensbach, Katasternummer: 77300063) befinden sich im VRW.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überlagert das Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Regionalplans der Region Augsburg Nr. T 313.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.</p> <p>Das VRW liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“ und in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.</p> <p>VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Das VRW befindet sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Wallfahrtskirche Biberbach (D-7-72-121-1) und weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Burg Markt (E-7-72-121-2). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

ENTFÄLLT

VRW Nr. 96



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Wertingen, Meitingen
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau, Augsburg
Lage:	südlich der Stadtteile Possenried und Hirschbach der Stadt Wertingen und westlich des Ortsteils Langenreichen des Marktes Meitingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 170
Höhenlage (m ü. NN):	439 – 483
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraßen St 2382 und St 2033, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk Wertingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und überwiegend im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

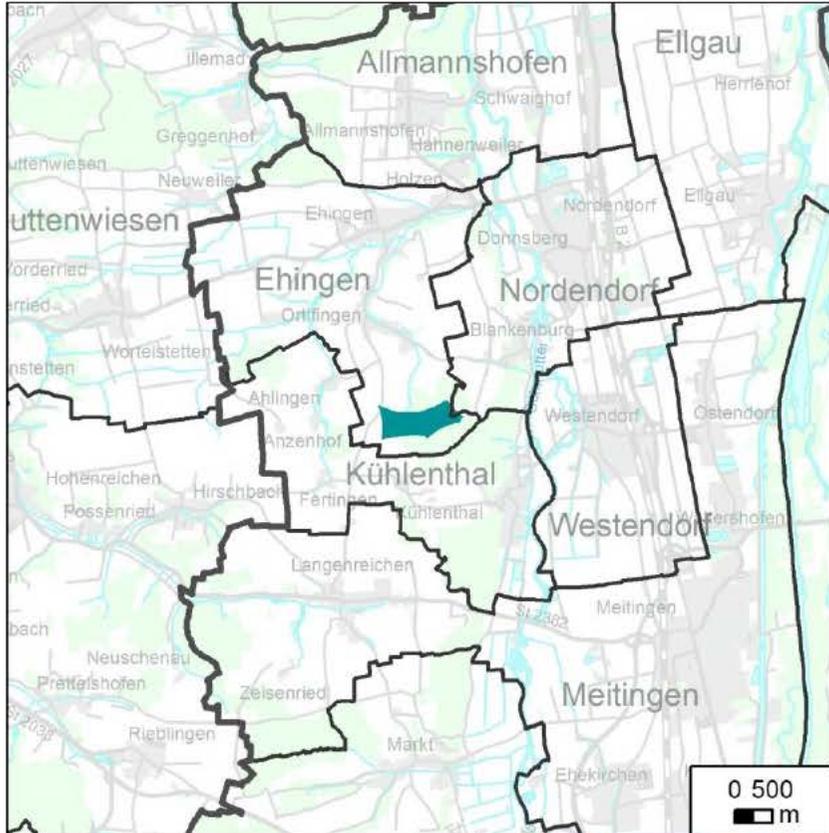
Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert Biotopflächen und es besteht eine leichte Überlagerung mit einer Fläche des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche).

Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Altlastenverdachtsfläche (Prettelshofen, Katasternummer:77300112) befindet sich im Bereich des VRW.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt überwiegend im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.</p> <p>Das VRW liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“ und in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.</p> <p>VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Das VRW befindet sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Wallfahrtskirche Biberbach (D-7-72-121-1) und weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Burg Markt (E-7-72-121-2). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte	
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.	

VRW Nr. 99

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Ehingen, Nordendorf
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	nordwestlich der Ortslage Kühltenthal und südlich des Ortsteils Ortlfingen der Gemeinde Ehingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 34
Höhenlage (m ü. NN):	451 - 472
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,8 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 5 km bis zum Umspannwerk Meitingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Die Fernwanderwege „Via Romea Germanica“ und „Bayerisch-Schwäbischer Jakobusweg“ führen ca. 200 m östlich des VRW vorbei.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

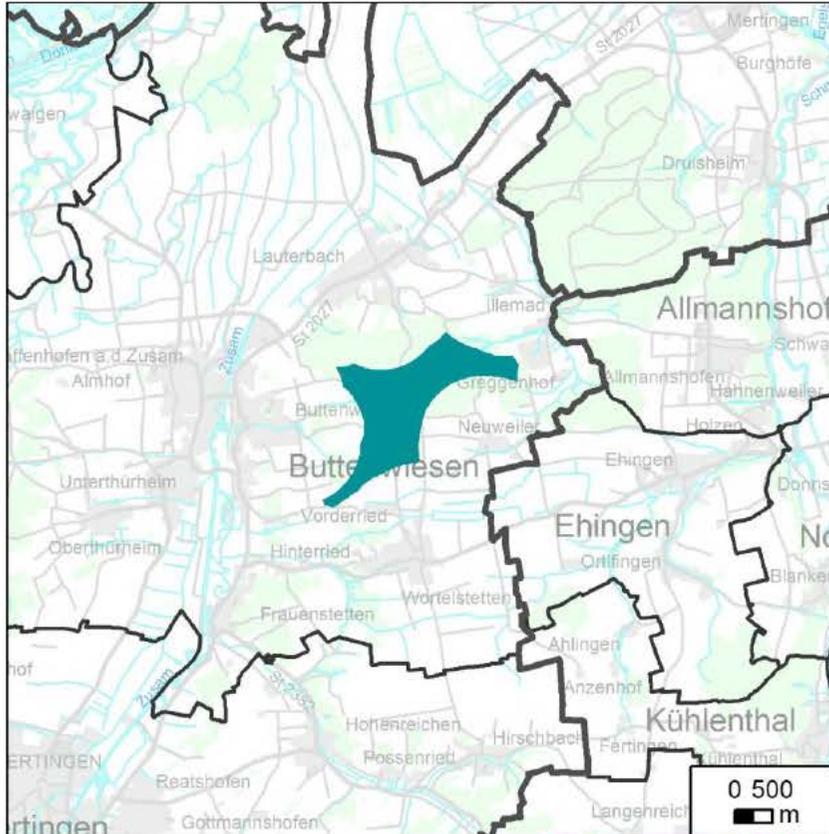
Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum und im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung. VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Wallfahrtskirche Biberbach (D-7-72-121-1) und weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Burg Markt (E-7-72-121-2). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 109



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Buttenwiesen
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau
Lage:	nördlich des Ortsteils Wortelstetten, nordwestlich des Ortsteils Neuweiler und östlich der Ortslage Buttenwiesen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: 3, genehmigt am 28.11.2012 geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 192
Höhenlage (m ü. NN):	439 – 460
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 5,9
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DLG 3, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 5 km bis zum Umspannwerk Wertingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert teilweise ein Dichtzentrum des Weißstorchs der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten).

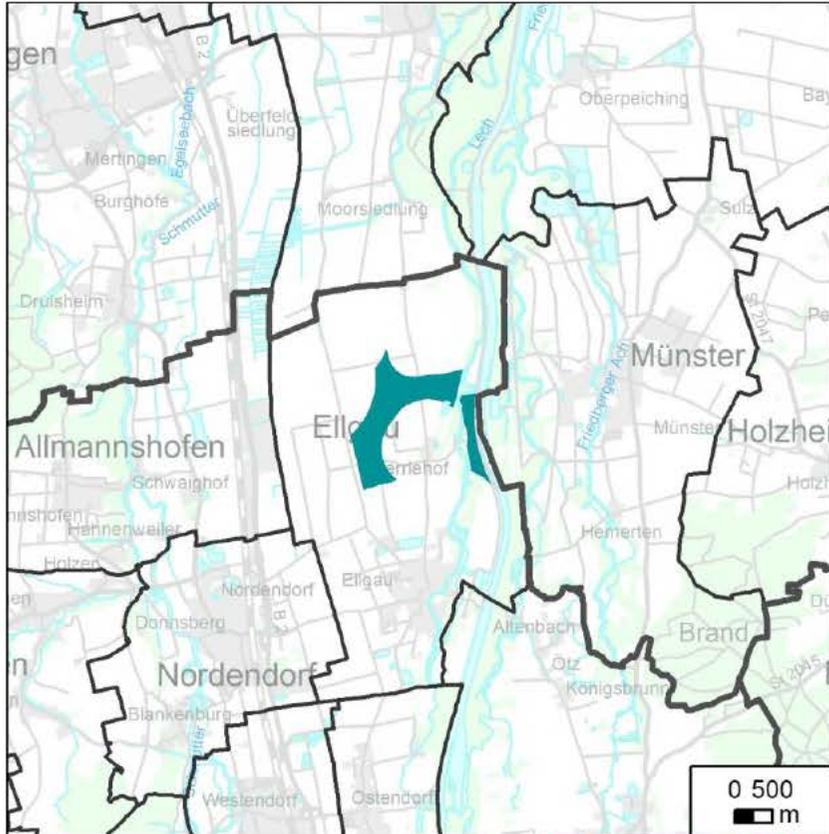
VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Altlastenverdachtsfläche (Ziegelstadelholz, Katasternummer: 77300190) befindet sich im Bereich des VRW.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrarmen Raum.</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Das VRW befindet sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Burg Markt (E-7-72-121-2). Im VRW sind die Bodendenkmäler mit besonders guter obertägiger Erhaltung D-7-7330-0020 (Grabhügel der Hallstattzeit) und D-7-7330-0015 (Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung.) ausgewiesen. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 110

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Ellgau
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	nördlich der Ortslage Ellgau
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 106
Höhenlage (m ü. NN):	413 – 419
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 5,7
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesstraße B 2, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 5 km bis zum Umspannwerk Holzheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	047 Lech-Wertach-Ebenen
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 6 „Lechauwald, Lechniederung und Lechleite“
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Trinkwasserschutzgebiet WSG für den Zweckverband Fränk. Wirtschaftsraum

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Immission, Lärm und lokales Klima, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Erholungswald, Bannwald berührt

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert mehrere Biotopflächen teilweise und ist teils von Flächen der Arten und Biotopschutzprogramm Kulisse umrandet. Im Westen grenzt das VRW an den Pufferbereich eines SPA-Gebiets. Es überlagert ein Dichtezentrum des Rotmilans und teilweise des Schwarzmilans, jeweils der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten).

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht ungeeignet

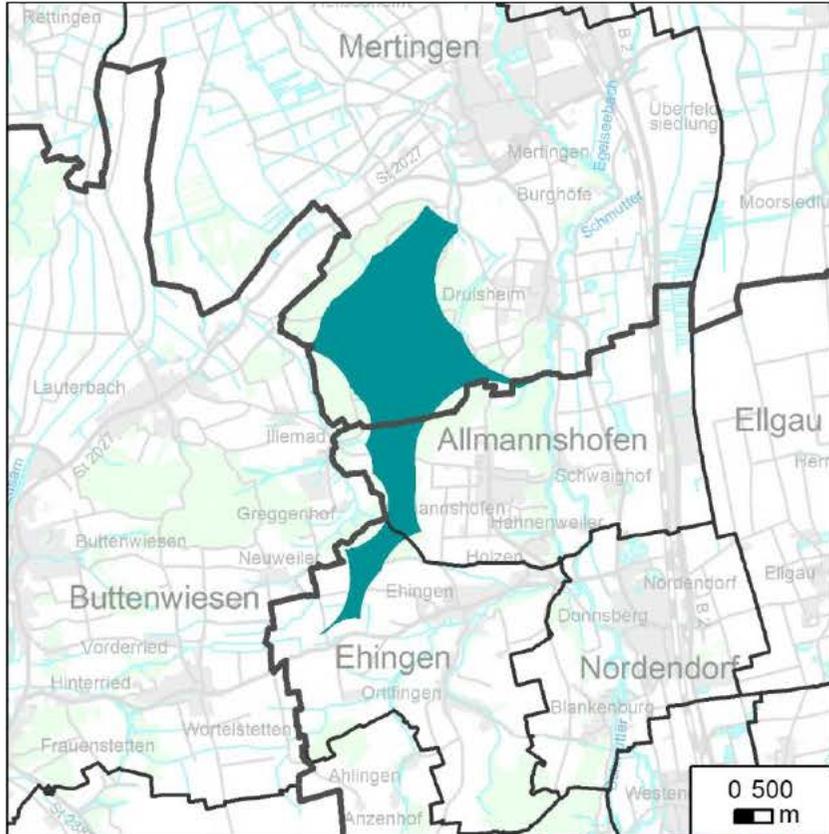
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überlagert das Wasserschutzgebiet (WSG III) der Gemeinde Oberdorf teilweise und liegt teilweise im HQ100 Überschwemmungsgebiet des Lech.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Es besteht eine teilweise Überlagerung mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 6 „Lechauwald, Lechniederung und Lechleite“. Das VRW befindet sich in einem verkehrsarmen, unzerschnittenen Raum und die östliche Teilfläche des befindet sich in einem Raum der Landschaftsbildstufe 4. VRW aus naturschutzfachlicher Sicht ungeeignet
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich teilweise weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Burg Markt (E-7-72-121-2). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 112

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Mertingen, Allmannshofen, Eisingen
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	westlich des Ortsteils Druisheim der Gemeinde Mertingen, westlich der Ortslage Allmannshofen und nordwestlich der Ortslage Eisingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 478
Höhenlage (m ü. NN):	414 – 457
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 5,9
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraßen A 23, A 24 und A 32, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Asbach-Bäumenheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW grenzt an den Pufferbereich eines SPA-Gebiets. Das VRW überlagert teilweise ein Dichtzentrum des Weißstorchs der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten).

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

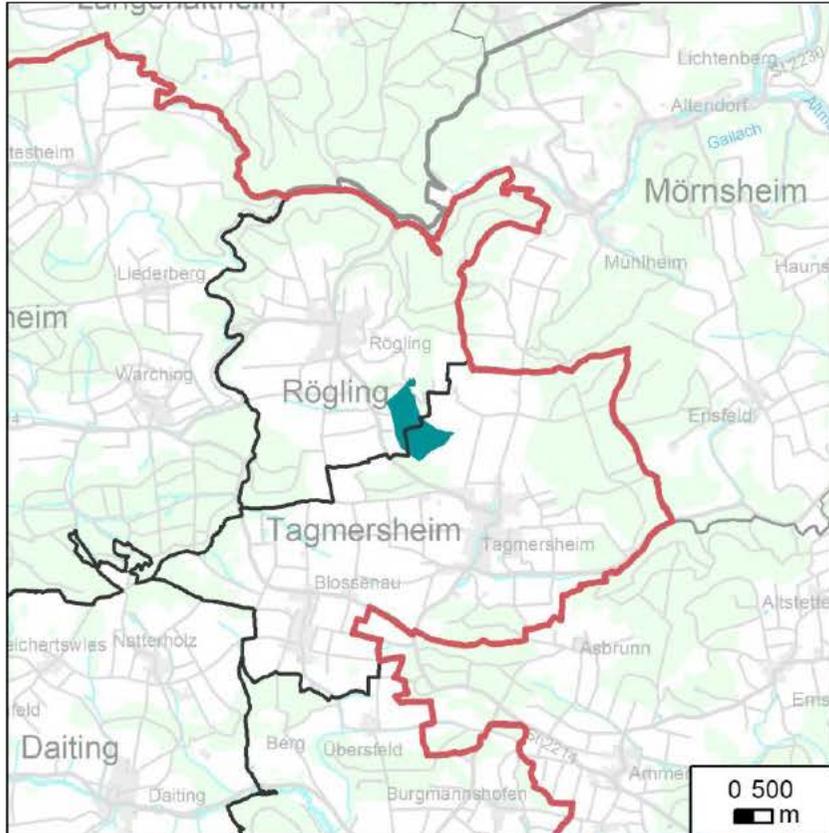
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum und teilweise im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit hoher Fernwirkung. VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich teilweise weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Wallfahrtskirche Biberbach (D-7-72-121-1) und teilweise weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Burg Markt (E-7-72-121-2). Im VRW ist das Bodendenkmal mit besonders guter obertägiger Erhaltung D-7-7330-0025 (Römische Straßentrasse mit Materialentnahmegruben) ausgewiesen. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 152

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Rögling, Tagmersheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	südöstlich der Ortslage Rögling und nordwestlich der Ortslage Tagmersheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: nein geplant: nein
Fläche [ha]:	ca. 42
Höhenlage (m ü. NN):	439 – 536
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,8 – 6,3
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DON 22 sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 8 km bis zum Umspannwerk Monheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 Südliche Frankenalb
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Altmühltal“ und teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal““. Der Fernwanderweg „Wallfahrerweg“ quert das VRW.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert mehrere Biotopflächen.

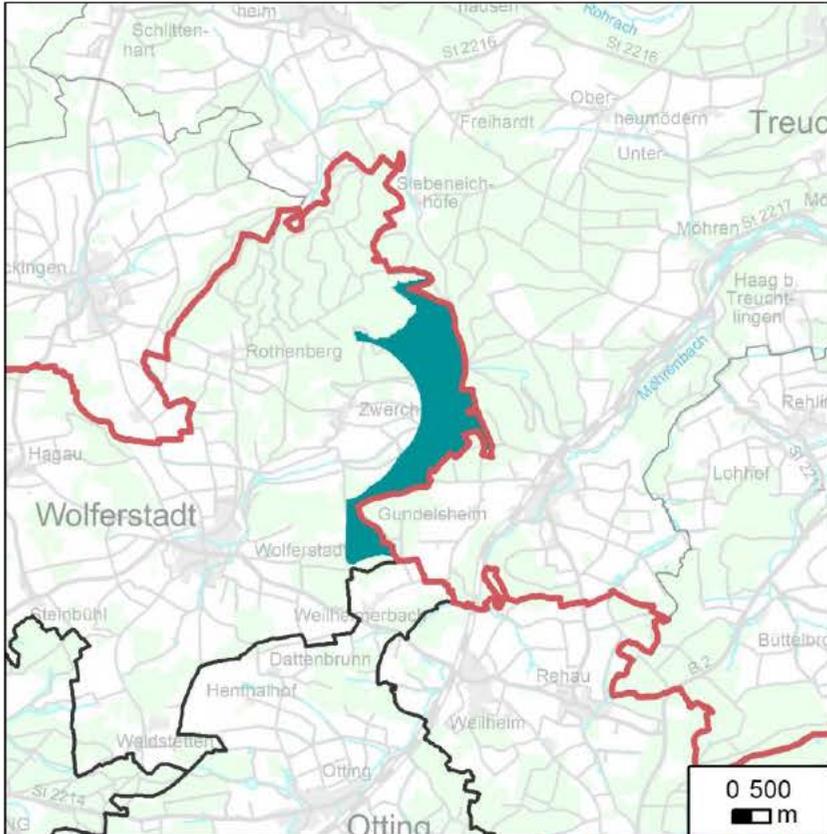
Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“. Das VRW liegt teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb“ und in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.</p> <p>VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 175

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Wolfersstadt
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	östlich des Ortsteils Zwerchstraß der Gemeinde Wolfersstadt
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 232
Höhenlage (m ü. NN):	455 – 549
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 6,4
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraßen DON 2 und WUG 6, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 7 km bis zum Umspannwerk Monheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 Südliche Frankenalb
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal““

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald nördlich des VRW

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Altmühltal“ und fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal““.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert mehrere Biotopflächen und es bestehen Überlagerungen mit Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche).

Das VRW überlagert im Osten teilweise ein Dichtzentrum des Uhus der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten). Im Süd-Osten, in ca. [REDACTED] Entfernung, befindet sich ein Revier der kollisionsgefährdeten Art des Uhus.

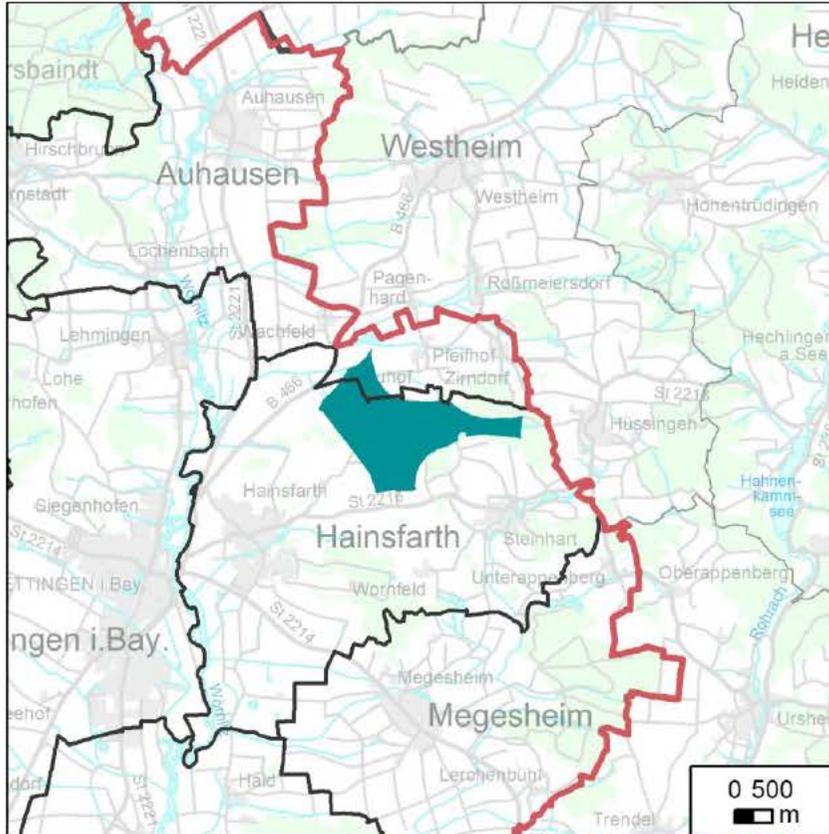
VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Altlastenverdachtsfläche (Wolferstadt I, Katasternummer:77900158) befindet sich im Bereich des VRW. Die Bodenkomplex-Einheit 103 Pelosol gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25), ist aus dem VRW herauszunehmen.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal““ und in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 185

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Hainsfarth, Auhausen
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nordwestlich des Ortsteils Steinhart der Gemeinde Hainsfarth und südöstlich des Ortsteils Wachfeld der Gemeinde Auhausen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 194
Höhenlage (m ü. NN):	427 – 525
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 6,4
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2216 und die Bundesstraße B 466 sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 7 km bis zum Umspannwerk Wechingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 Südliche Frankenalb, 110 Vorland der südlichen Frankenalb
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 1 „Riesrand“, Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt teilweise im Naturpark „Altmühltal“ und teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal““. Der Fernwanderweg „Jakobusweg (Nürnberg-Ulm-Konstanz)“ führt ca. 50 m südöstlich des VRW vorbei.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert mehrere Biotopflächen und grenzt an die Pufferzone eines SPA-Gebiets. Es überlagert eine Fläche aus dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald.

Das VRW überlagert ein Dichtezentrum des Weißstorchs der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) und liegt angrenzend an ein Dichtezentrum des Weißstorchs der Kategorie 1 (25% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten).

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Bodenkomplex-Einheit 103 Pelosol gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25), ist aus dem VRW herauszunehmen.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“. Es besteht eine teilweise Überlagerung mit den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 1 „Riesrand“ und Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb“. Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum und überlagert im Osten leicht den Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung sowie im Süden leicht einen Raum mit der Landschaftsbildstufe 4.</p> <p>VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

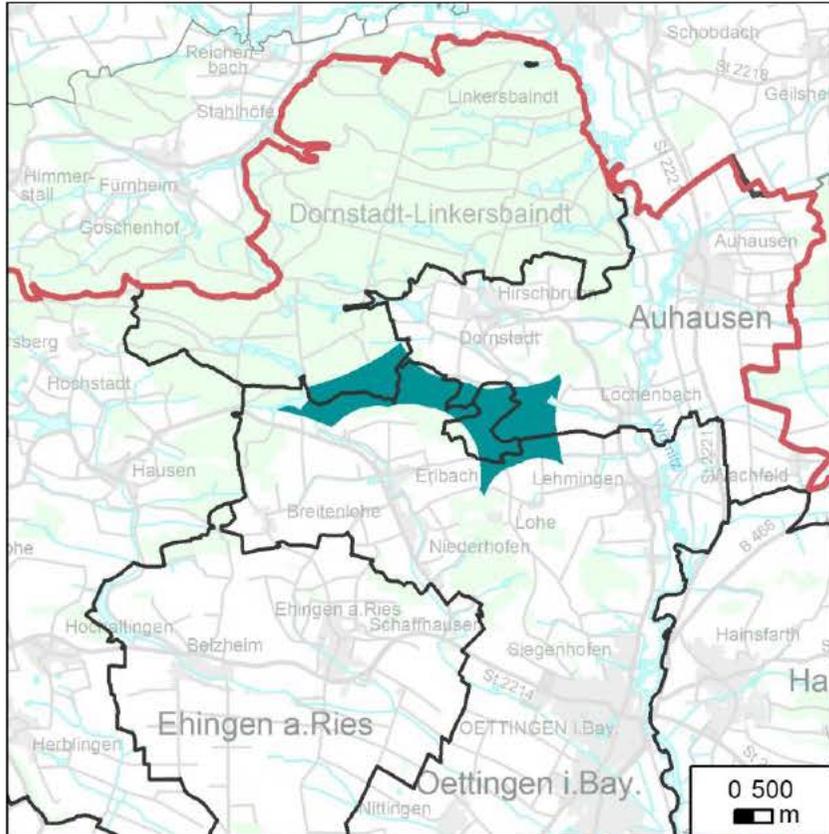
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

ENTFÄLLT

VRW Nr. 189

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Dornstadt-Linkersbaindt, Oettingen i.Bay., Auhausen
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	südlich des Ortsteils Dornstadt der Gemeinde Auhausen und nördlich des Ortsteils Erlbach der Gemeinde Oettingen i.Bay.
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 246
Höhenlage (m ü. NN):	422 – 501
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 6,3
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraßen DON 14 und DON 4 sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 10 km bis zum Umspannwerk Wechingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	110 Vorland der südlichen Frankenalb
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert mehrere Biotopflächen sowie eine Fläche des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche) und grenzt an die Pufferzone eines SPA-Gebiets. Es bestehen Überlagerungen mit Flächen aus dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald.

Das VRW überlagert ein Dichtezentrum des Weißstorchs der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) teilweise und liegt angrenzend an ein Dichtezentrum des Fischadlers der Kategorie 1 (25% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten).

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

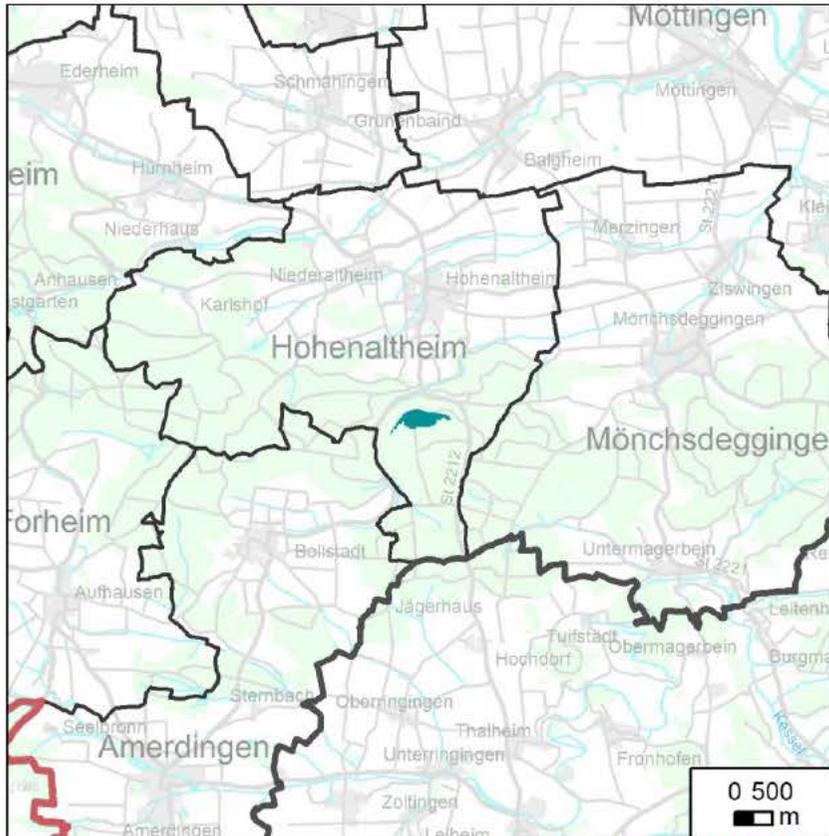
Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Zwei Altlastenverdachtsflächen (Lochenbach, Katasternummer:77900038; Oettingen/Niederhofen, Katasternummer:77900265) und eine abfallrechtliche Verdachtsfläche (Spielberg, Katasternummer:77900055) befinden sich im Bereich des VRW.</p> <p>Die Bodenkomplex-Einheit 103 Pelosol gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25), ist aus dem VRW herauszunehmen. Die Bodenkomplex-Einheit 115 sollte beim Vorliegen von Hanggleyen und Quellengleyen besonders berücksichtigt werden oder aus dem VRW herausgenommen werden.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrssamen Raum.</p> <p>VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Das VRW befindet sich teilweise weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Bodendenkmal Hesselberg (A-5-6929-0020). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte	
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.	

b:

Datenblätter zu den Gebieten, die aufgrund der Lage im Rieskrater nicht weiterverfolgt wurden.

VRW Nr. 123

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Hohenaltheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	südlich der Ortslage Hohenaltheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 11
Höhenlage (m ü. NN):	505 – 544
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,9 – 6,4
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2212 sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 10 km bis zum Umspannwerk Nördlingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	098 Riesalb
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 1 „Riesrand“
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Fläche, Boden:

Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.

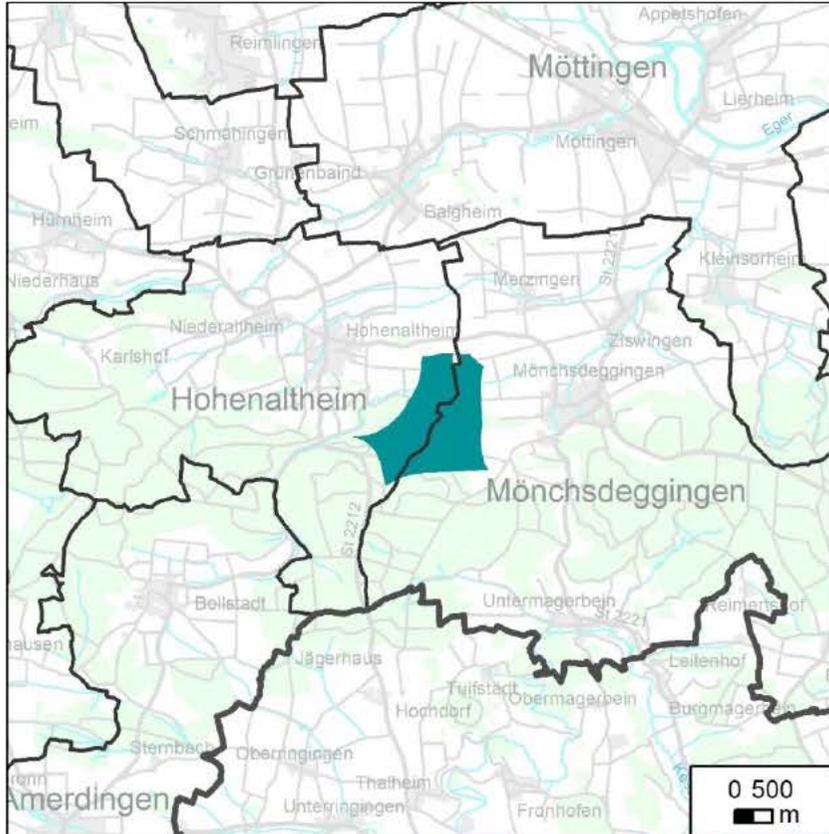
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 1 „Riesrand“ und in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum. Teilweise liegt das VRW in einem Raum der Landschaftsbildstufe 4 sowie im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit höchster Fernwirkung.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Nördlingen, Stadtpfarrkirche St. Georg mit sog. Daniel (D-7-79-194-274). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 127

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Hohenaltheim, Mönchsdeggingen
Landkreis(e):	Donau Ries
Lage:	östlich der Ortslage Hohenaltheim und westlich der Ortslage Mönchsdeggingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 175
Höhenlage (m ü. NN):	432 – 536
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 6,3
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DON 9 sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 9 km bis zum Umspannwerk Harburg

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	098 Riesalb, 103 Ries
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 1 „Riesrand“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Bodenschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Die Fernwanderwege „Main-Donau-Weg (Tauber-Wörnitz-Linie)“, „Via Romea Germanica“ und „Romantische Straße“ queren das VRW.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert Biotopflächen und grenzt im Süden an den Pufferbereich eines SPA Gebiets. Im Westen und Osten grenzt das VRW an den Pufferbereich eines FFH Gebiets.

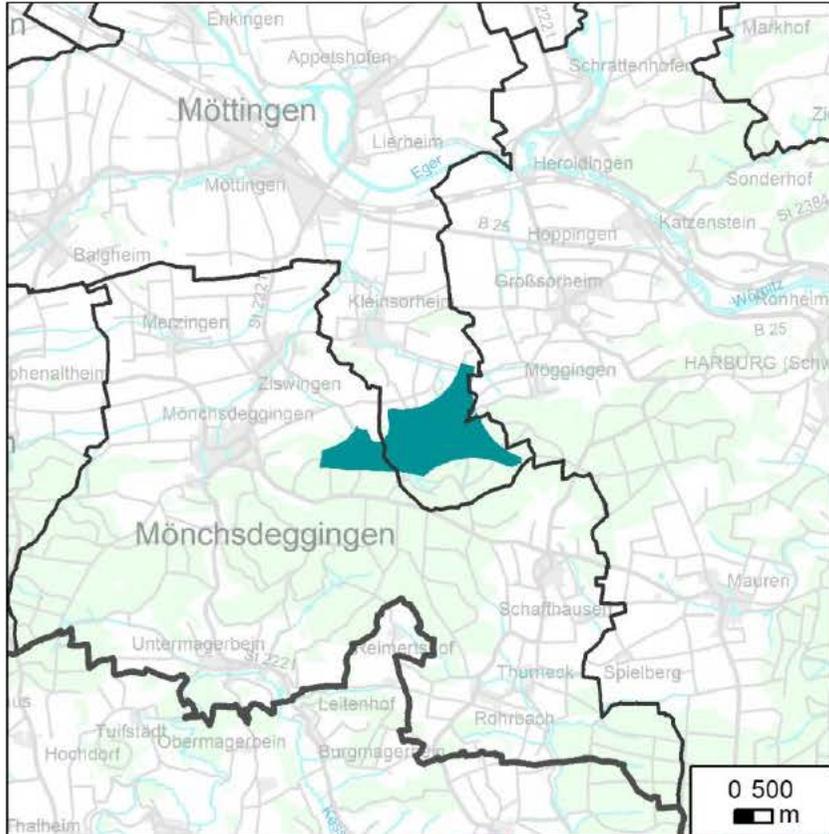
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 1 „Riesrand“ sowie in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4 und im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit höchster Fernwirkung.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet teilweise sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Nördlingen, Stadtpfarrkirche St. Georg mit sog. Daniel (D-7-79-194-274). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 130

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Mönchsdeggingen, Möttingen, Harburg (Schwaben)
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	östlich der Ortslage Mönchsdeggingen und südlich der Ortslage Kleinsorheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 163
Höhenlage (m ü. NN):	436 – 544
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 6,4
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DON 9 sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Harburg

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	098 Riesalb
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 1 „Riesrand“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert mehrere Biotopflächen, es besteht Überlagerungen mit einer Fläche des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche) und mit einer Fläche aus dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald. Es grenzt im Süden an den Pufferbereich eines SPA Gebiets und im Norden an den Pufferbereich eines FFH Gebiets.

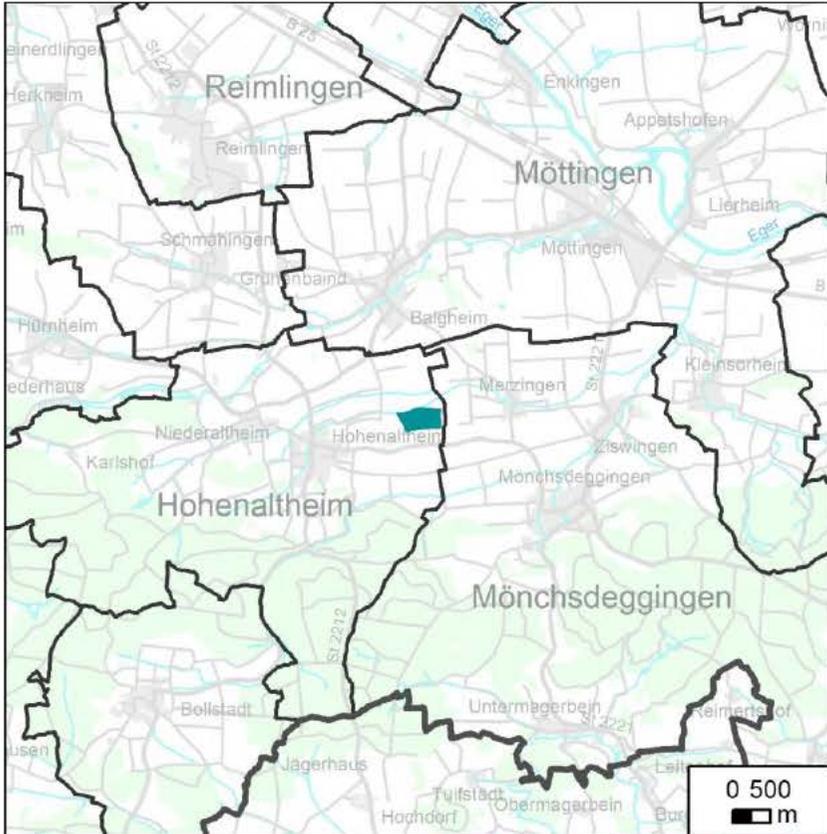
Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Im VRW befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche (Kleinsorheim).</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 1 „Riesrand“ sowie in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4 und im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit höchster Fernwirkung.</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW herrscht ein extrem dichter Bestand an Bodendenkmälern. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 131

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Hohenaltheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	östlich der Ortslage Hohenaltheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 15
Höhenlage (m ü. NN):	426 – 437
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 5,6
Zufahrtsmöglichkeit:	über Gemeindeverbindungsstraße sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 9 km bis zum Umspannwerk Nördlingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	103 Ries
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 8 „Wörnitz- und Egertal mit Seitentälchen“
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW liegt angrenzend an ein Dichtezentrum der Wiesenweihe der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten).

Fläche, Boden:

Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.

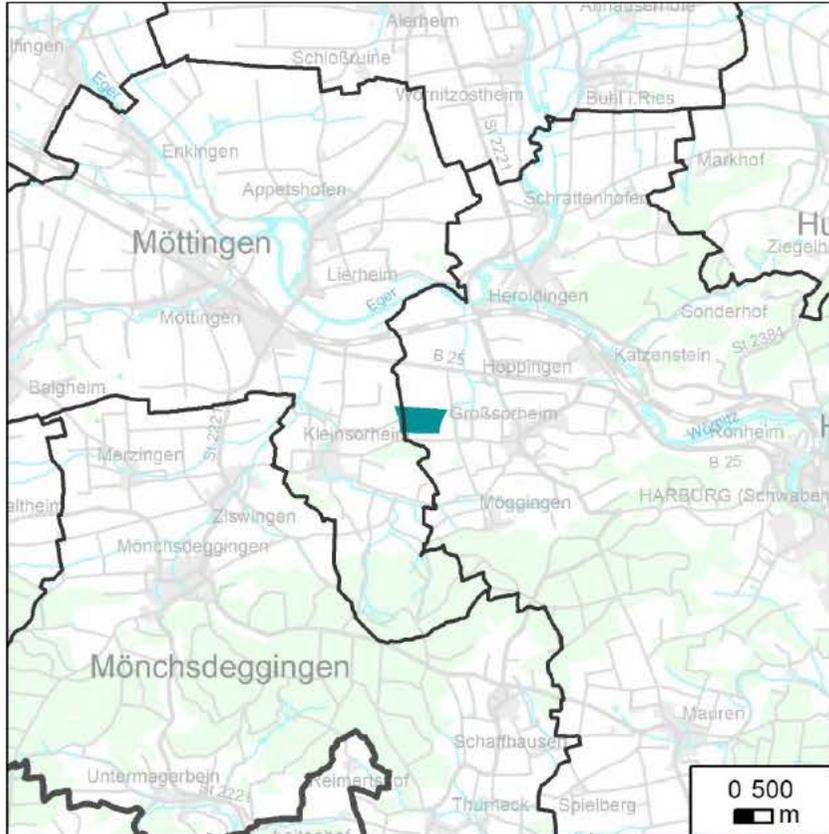
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 8 „Wörnitz- und Egertal mit Seitentälchen“ sowie in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet teilweise sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Nördlingen, Stadtpfarrkirche St. Georg mit sog. Daniel (D-7-79-194-274). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 132

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Möttingen, Harburg (Schwaben)
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	westlich der Ortslage Großsorheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 19
Höhenlage (m ü. NN):	420 – 433
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 5,6
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesstraße B 25, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 5 km bis zum Umspannwerk Harburg

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	103 Ries, 098 Riesalb
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW liegt angrenzend an den Pufferbereich eines FFH-Gebiets und an ein Dichtezentrum der Wiesenweihe der Kategorie 2 (50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten).

Fläche, Boden:

Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.

Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

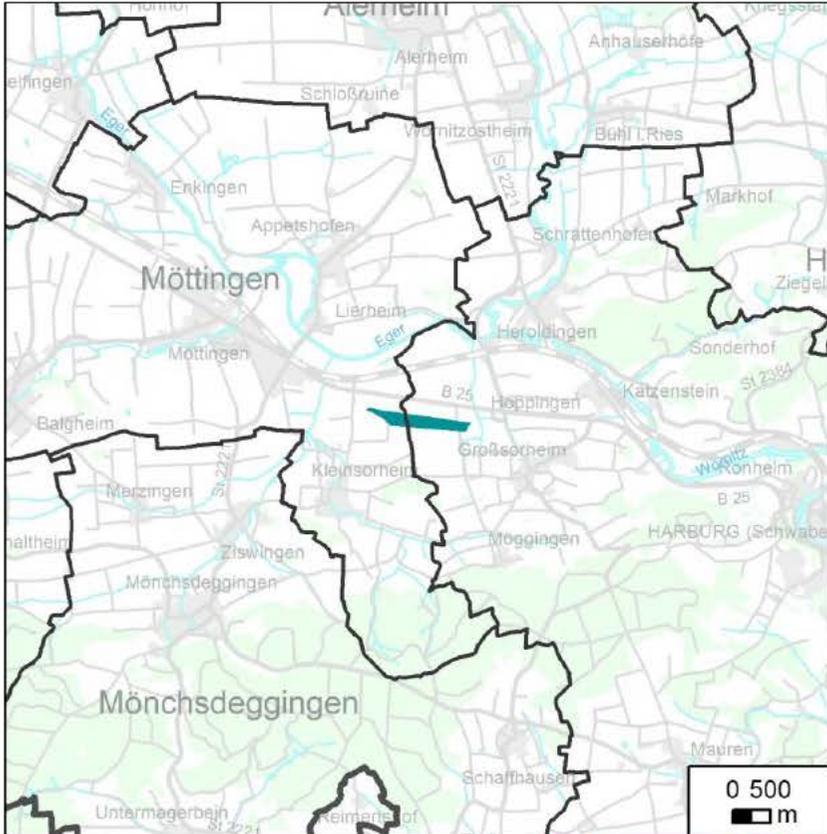
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

ENTWURF

VRW Nr. 135

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Möttingen, Harburg
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nordwestlich der Ortslage Großsorheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: nein geplant: nein
Fläche [ha]:	ca. 19
Höhenlage (m ü. NN):	417 – 420
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 5,5
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesstraße B 25 sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 5 km bis zum Umspannwerk Harburg

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	103 Ries
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Fläche, Boden:

Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.

Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

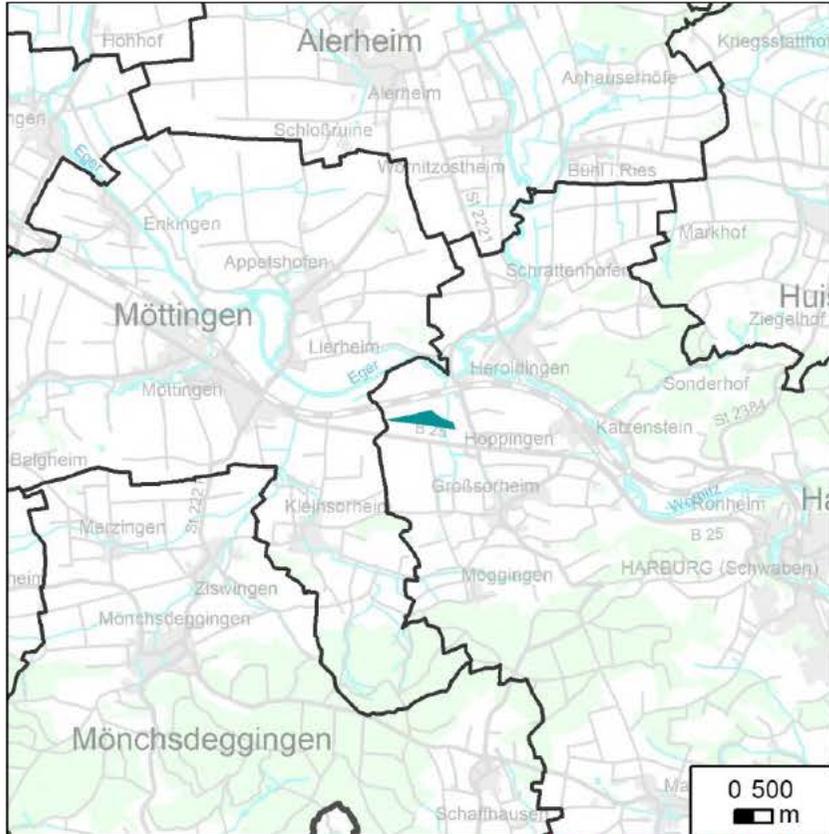
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

ENTWURF

VRW Nr. 137

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Harburg (Schwaben)
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	westlich des Stadtteils Hoppingen der Stadt Harburg (Schwaben)
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 11
Höhenlage (m ü. NN):	411 – 419
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,3 – 5,5
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesstraße B 25 sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 5 km bis zum Umspannwerk Harburg

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	103 Ries
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Fläche, Boden:

Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.

Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW herrscht ein extrem dichter Bestand an Bodendenkmälern. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

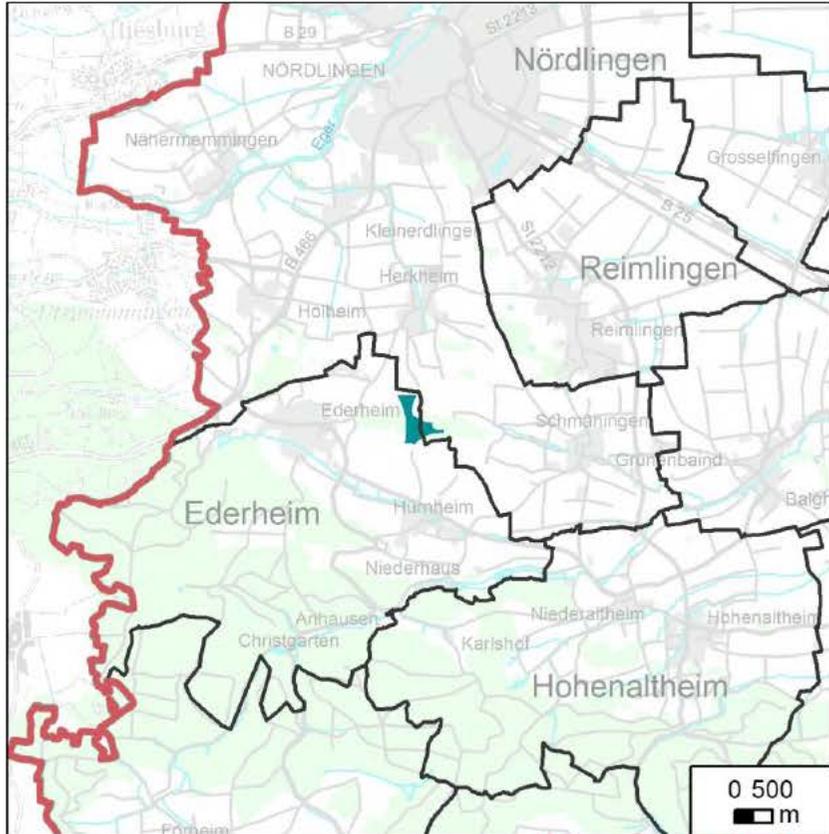
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.
--

ENTWURF

VRW Nr. 138

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Nördlingen, Ederheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	östlich der Ortslage Ederheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 14
Höhenlage (m ü. NN):	490 – 527
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,8 – 6,3
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DON 1, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 5 km bis zum Umspannwerk Nördlingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	103 Ries
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 1 „Riesrand“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald, Bodenschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert eine Biotopfläche und grenzt im Osten an den Pufferbereich eines FFH Gebiets.

Fläche, Boden:

Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.

Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 1 „Riesrand“ sowie in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet teilweise sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Nördlingen, Stadtpfarrkirche St. Georg mit sog. Daniel (D-7-79-194-274). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

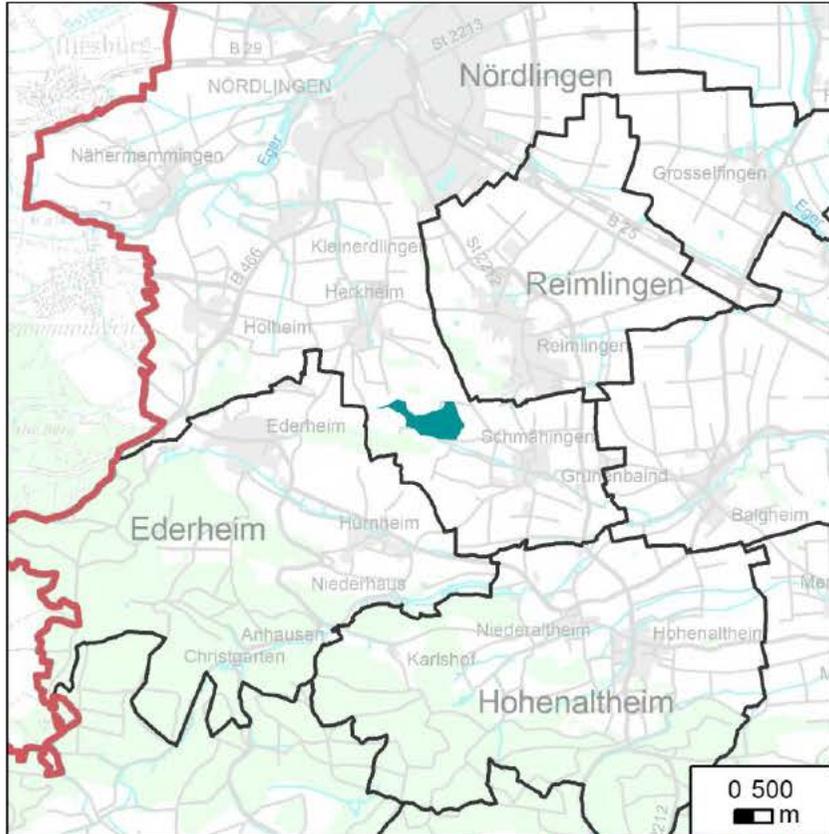
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

ENTWURF

VRW Nr. 140

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Nördlingen
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nordwestlich der Ortslage Schmädingen und südöstlich der Ortslage Herkheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 28
Höhenlage (m ü. NN):	471 – 512
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,7 – 6,2
Zufahrtsmöglichkeit:	über Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 5 km bis zum Umspannwerk Nördlingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	103 Ries
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 1 „Riesrand“
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Die Fernwanderwege „Jakobusweg (Nürnberg-Ulm-Konstanz)“, „Main-Donau-Weg (Tauber-Wörnitz-Linie)“, „Via Romea Germanica“ und „Romantische Straße“ queren das VRW.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW grenzt an den Pufferbereich eines FFH-Gebiets.

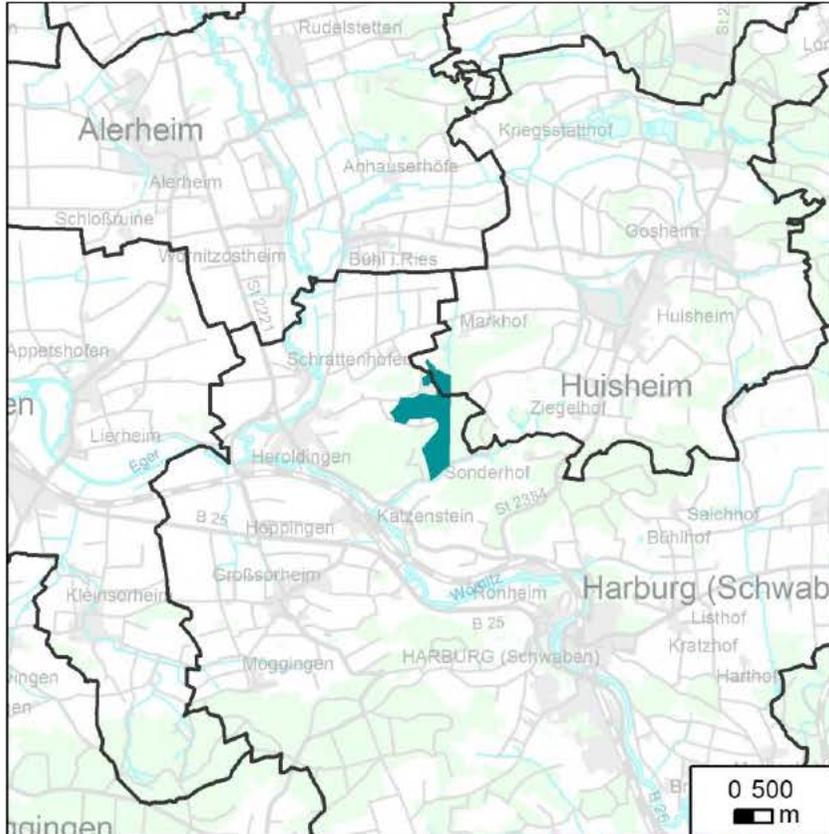
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 1 „Riesrand“, in einem unzerschnittenen, verkehrsaarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4 und teilweise im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit höchster Fernwirkung.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet teilweise sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Nördlingen, Stadtpfarrkirche St. Georg mit sog. Daniel. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 143

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Huisheim, Harburg
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	östlich des Stadtteils Heroldingen der Stadt Harburg (Schwaben) und südwestlich der Ortslage Huisheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: nein geplant: nein
Fläche [ha]:	ca. 53
Höhenlage (m ü. NN):	420 – 503
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,3 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße 2384, die Kreisstraße DON 37, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk Harburg

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 Südliche Frankenalb
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt im Naturpark „Altmühltal“ und teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal““.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

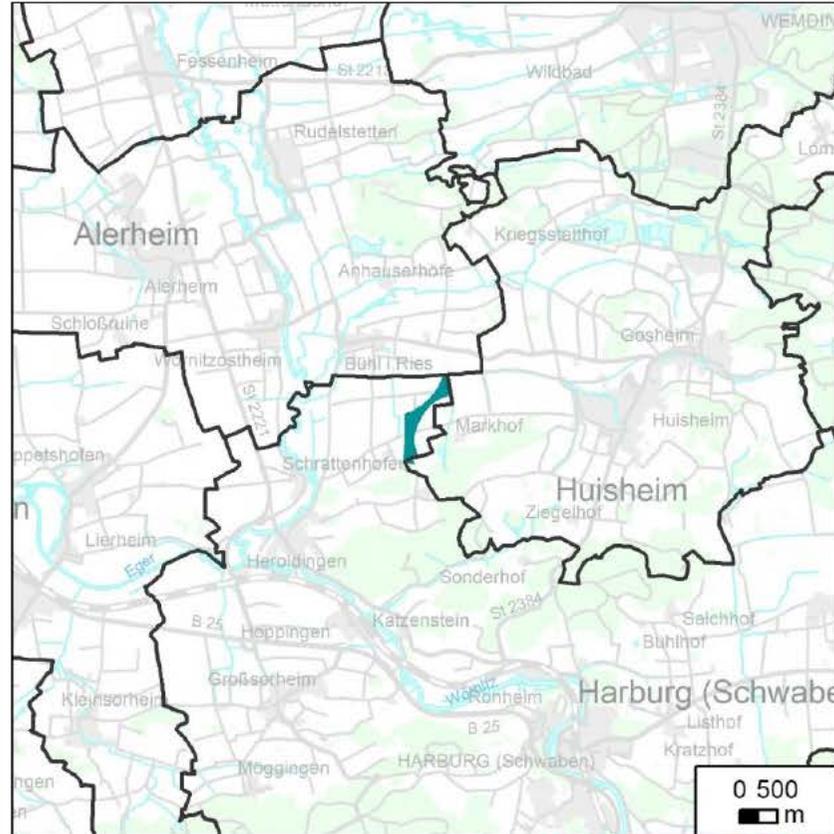
Das VRW grenzt an die Pufferbereiche eines FFH- und eines SPA-Gebiets.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb“ sowie teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal“ und in einem unzerschnittenen, verkehrsfähigen Raum sowie im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit höchster Fernwirkung.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr.144



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Harburg (Schwaben), Huisheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nordöstlich des Stadtteils Heroldingen der Stadt Harburg (Schwaben) und westlich der Ortslage Huisheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 19
Höhenlage (m ü. NN):	414 – 461
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 5,8
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße 2221, Gemeindeverbindungsstraßen und Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 5 km bis zum Umspannwerk Harburg

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	103 Ries, 082 Südliche Frankenalb
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 12 „Feuchtfelder im Ries“, Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb“
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt im Naturpark „Altmühltal“.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW liegt angrenzend an den Pufferbereich eines FFH-Gebiets und eines SPA-Gebiets. Es überlagert Flächen eines Dichtezentrums des Weißstorchs der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) und Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche).

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

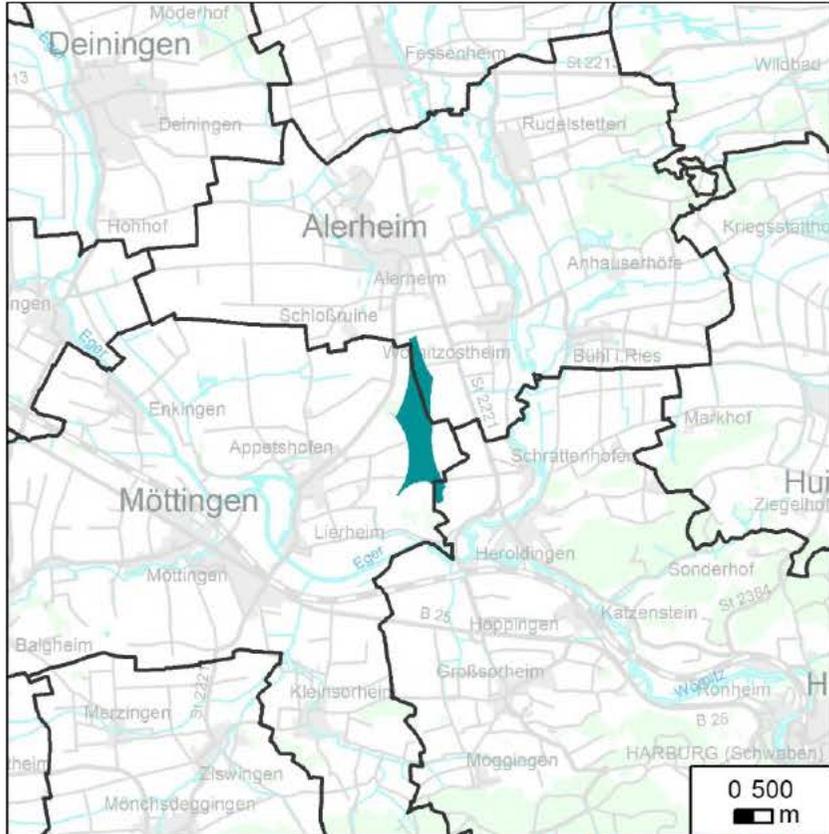
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb“ und Nr. 12 „Feuchtflächen im Ries“ sowie in einem unzerschnittenen, verkehrssarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4. VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW herrscht ein dichter Bestand an Bodendenkmälern. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 147

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Möttingen, Alerheim, Harburg (Schwaben)
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	östlich des Ortsteils Appetshofen der Gemeinde Möttingen und südlich der Ortslage Alerheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 66
Höhenlage (m ü. NN):	425 – 485
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2221, die Kreisstraße DON 10, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 6 km bis zum Umspannwerk Harburg

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	103 Ries
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 8 „Wörnitz- und Egertal mit Seitentälchen“
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Bodenschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW liegt angrenzend an den Pufferbereich eines FFH-Gebiets und eines SPA-Gebiets. Es überlagert eine Biotopfläche und eine Fläche des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche) sowie Flächen eines Dichtezentrums des Weißstorchs der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten).

Im Süd-Osten, in ca. [REDACTED] Entfernung, befindet sich ein Weißstorch-Horststandort.

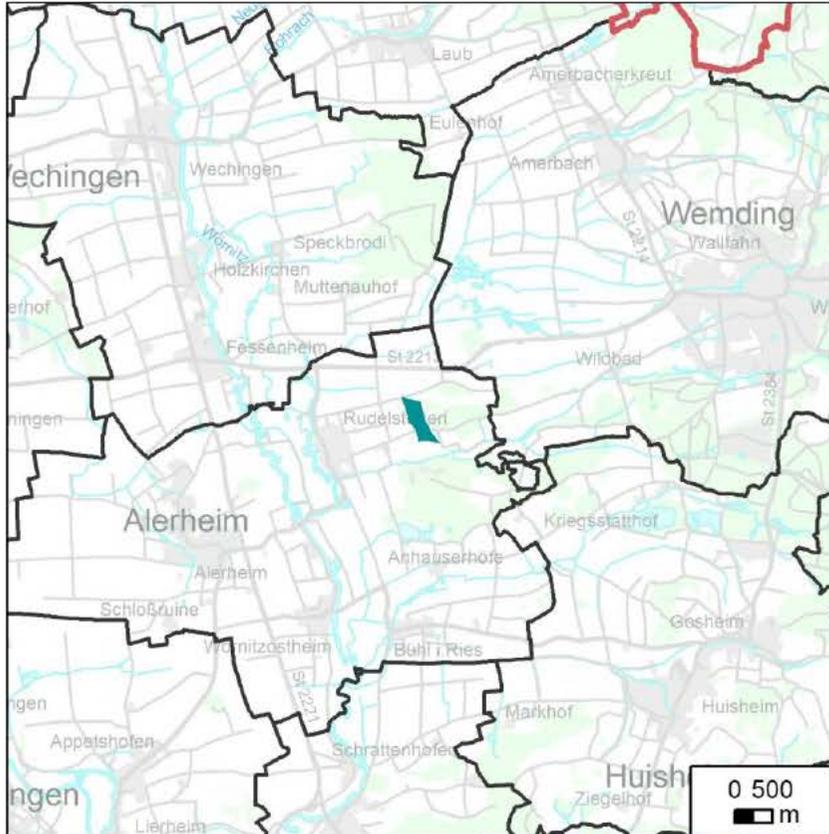
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW überlagert das landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 8 „Wörnitz- und Egertal mit Seitentälchen“ geringfügig und liegt in einem unzerschnittenen, verkehrarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind zwei hochrangige Bodendenkmäler (Schloss der Neuzeit und Eisenzeitliche Viereckschanze) ausgewiesen. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 154

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Alerheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	östlich des Ortsteils Rudelstetten der Gemeinde Alerheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: nein geplant: nein
Fläche [ha]:	ca. 13
Höhenlage (m ü. NN):	413 – 415
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 5,5
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2213, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 5 km bis zum Umspannwerk Wechingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	103 Ries
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 12 „Feuchtfächen im Ries“
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzraum für Lebensraum und Landschaftsbild (max.10m)

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW grenzt an den Pufferbereich eines SPA-Gebiets und liegt in einem Dichtezentrum des Weißstorchs der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten).

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

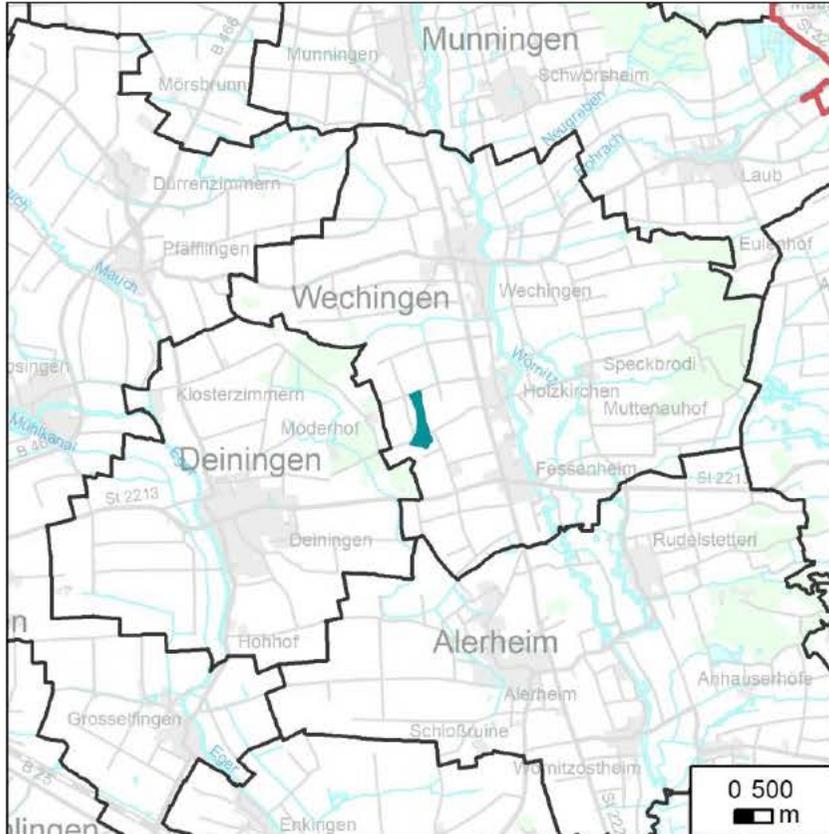
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW überlagert das landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 12 „Feuchtfelder im Ries“ teilweise und liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4. VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 158

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Wechingen
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	westlich des Ortsteils Holzkirchen der Gemeinde Wechingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: nein geplant: nein
Fläche [ha]:	ca. 13
Höhenlage (m ü. NN):	417 – 425
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 5,6
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2221, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk Wechingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	103 Ries
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW grenzt an den Pufferbereich eines SPA-Gebiets und an eine Feldvogelkulisse. Die störungsempfindliche Art des Schwarzstorchs wurde im Umfeld nachgewiesen.

Ein Horststandort der kollisionsgefährdeten Art des Weißstorchs befindet sich in ca. [REDACTED] östlicher Entfernung und ein Horststandort der kollisionsgefährdeten Art des Rotmilans befindet sich im Nord-Westen, in ca. [REDACTED] Entfernung.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anordnen.

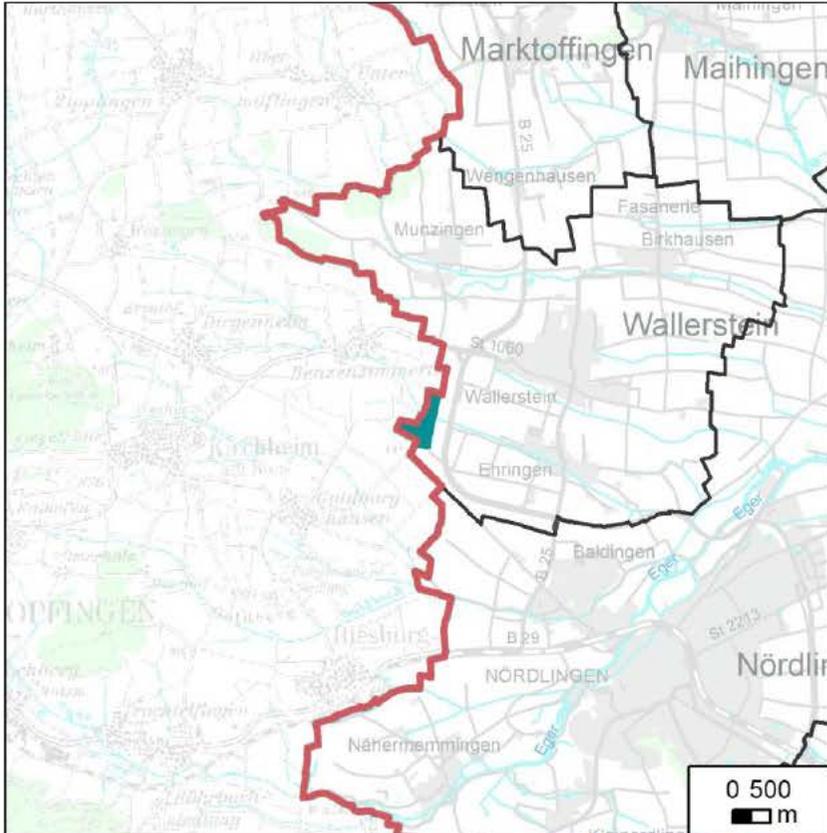
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet teilweise sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Nördlingen, Stadtpfarrkirche St. Georg mit sog. Daniel. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 159

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Wallerstein
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	südwestlich der Ortslage Wallerstein
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 19
Höhenlage (m ü. NN):	435 – 443
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 5,8
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesstraße B 26 sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Nördlingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	103 Ries
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert eine Fläche des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche) leicht. Im Süden, in ca. [REDACTED] Entfernung, befindet sich ein Neststandort der kollisionsgefährdeten Art der Wiesenweihe.

Fläche, Boden:

Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.

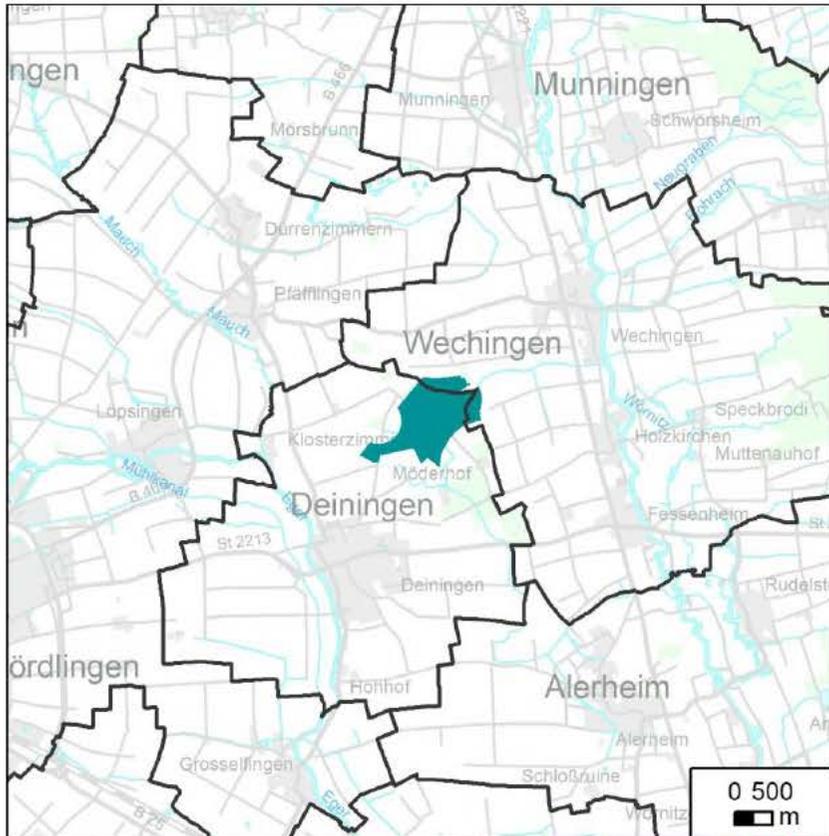
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet teilweise sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Nördlingen, Stadtpfarrkirche St. Georg mit sog. Daniel. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

ENTWURF

VRW Nr. 162



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Deiningen, Wechingen
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nordöstlich der Ortslage Deiningen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 95
Höhenlage (m ü. NN):	415 – 421
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 5,5
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraßen DON 5 und DON 7, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk Wechingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	103 Ries
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW grenzt an den Pufferbereich eines SPA-Gebiets sowie an eine Feldvogelkulisse und überlagert Biotopflächen. ■■■■■ befinden sich zwei Rotmilan-Horststandorte. Im weiteren Umfeld gab es zwei Nachweise der störungsempfindlichen Art des Schwarzstorchs und das VRW grenzt an den Pufferbereich eines Fledermaus-Quartiers.

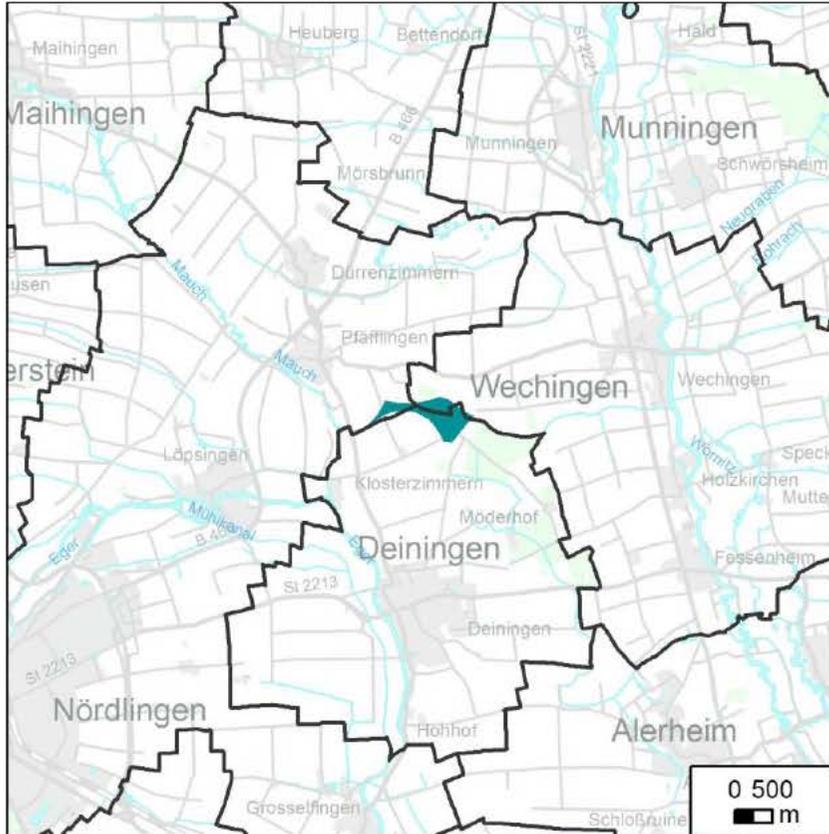
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW grenzt an das landschaftliche Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 12 „Feuchtfelder im Ries“ und liegt in einem unzerschnittenen, verkehrssarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet teilweise sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Nördlingen, Stadtpfarrkirche St. Georg mit sog. Daniel. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht)..

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 163

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Deiningen, Wechingen, Nördlingen
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	südöstlich des Stadtteils Pfäfflingen der Stadt Nördlingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 32
Höhenlage (m ü. NN):	418 – 425
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 5,6
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraßen DON 5 und DON 7, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Wechingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	103 Ries
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW grenzt an den Pufferbereich eines SPA-Gebiets und eines Fledermaus-Quartiers. Im weiteren Umfeld gab es zwei Nachweise der störungsempfindlichen Art des Schwarzstorchs. Zwei Rotmilan-Horststandorte befinden sich im Süd-Osten, in ca. [REDACTED] bzw. ca. [REDACTED] Entfernung.

Fläche, Boden:

Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.

Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet teilweise sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Nördlingen, Stadtpfarrkirche St. Georg mit sog. Daniel. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

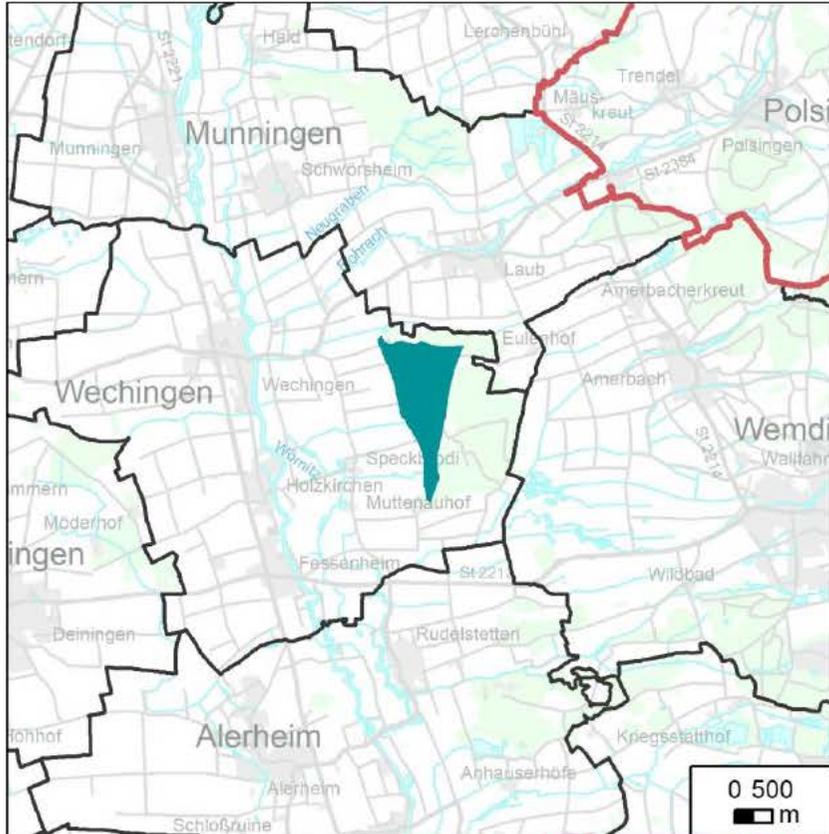
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

ENTWURF

VRW Nr. 166

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Wechingen
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	östlich und südöstlich der Ortslage Wechingen sowie südlich des Ortsteils Laub der Gemeinde Munningen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 107
Höhenlage (m ü. NN):	414 – 420
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 5,5
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DON 5, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 1 km bis zum Umspannwerk Wechingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	103 Ries
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzraum für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

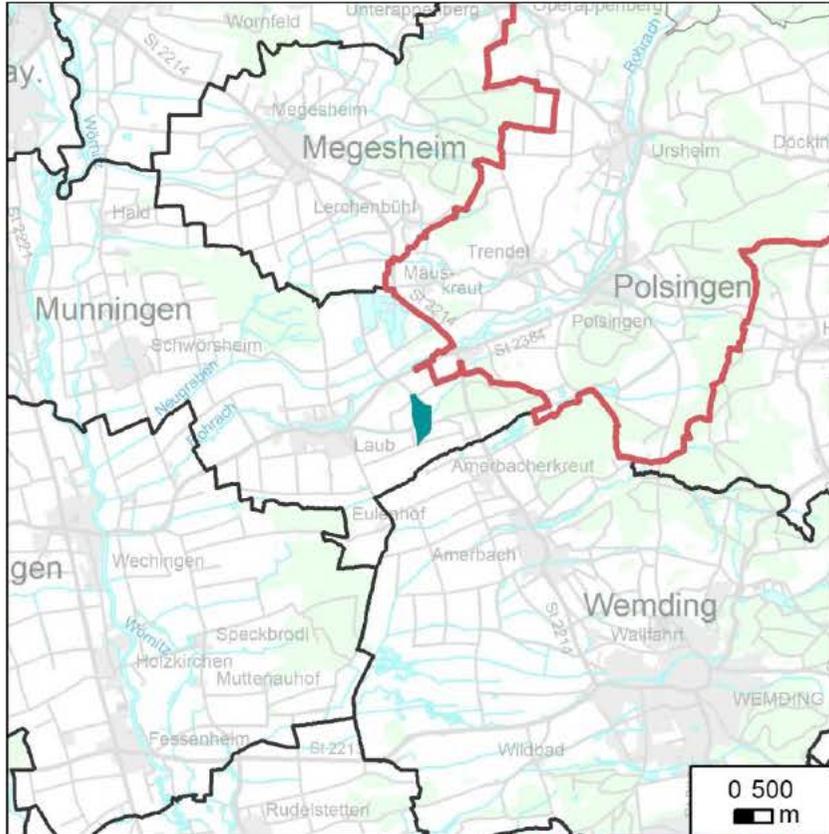
Das VRW überlagert eine Biotopfläche sowie Flächen aus dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald und grenzt an die Pufferbereiche zweier SPA-Gebiete und eines FFH-Gebiets. Im weiteren Umfeld gab es zwei Nachweise der störungsempfindlichen Art des Schwarzstorchs.

Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Im VRW befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche (Wechingen II, Katasternummer:77900041).</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW herrscht ein extrem dichter Bestand an Bodendenkmälern. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 169

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Munningen
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	östlich des Ortsteils Laub der Gemeinde Munningen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	12
Höhenlage (m ü. NN):	423 – 427
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 5,5
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DON 5 sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	103 Ries
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert eine Fläche des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche) geringfügig. Nördlich des VRW bestehen Reviere der kollisionsgefährdeten Arten Rohrweihe (ca. ■■■ Entfernung) und des Schwarzmilans (ca. ■■■ Entfernung).

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

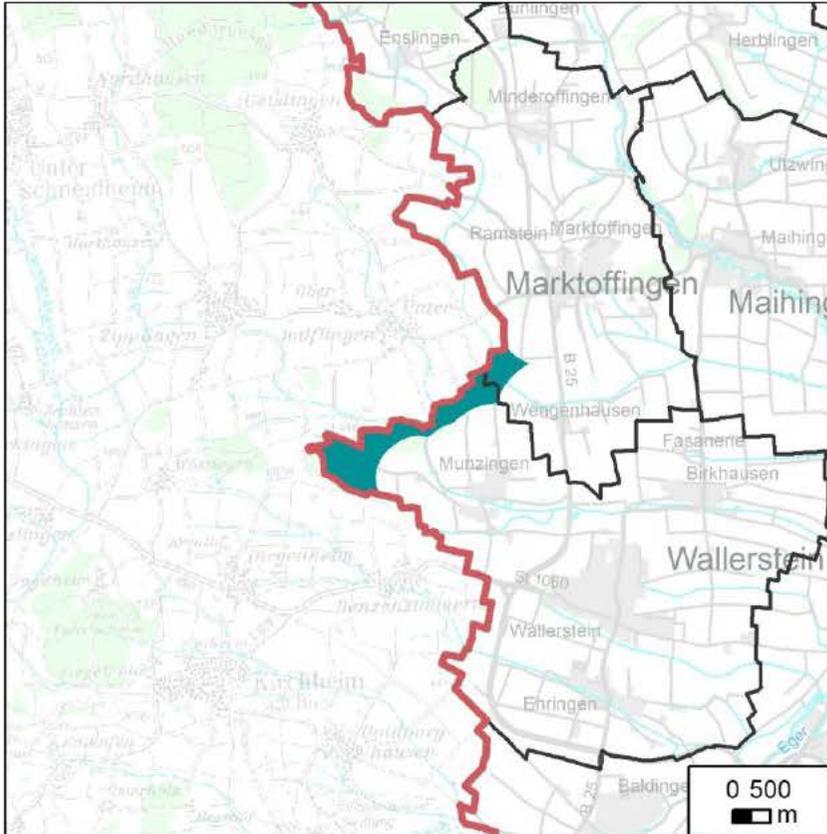
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 170

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Marktoffingen, Wallerstein
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nördlich und nordwestlich des Ortsteils Munzingen der Gemeinde Wallerstein an der Grenze zu Baden-Württemberg
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 110
Höhenlage (m ü. NN):	433 – 491
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesstraße B 25, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 6 km bis zum Umspannwerk Nördlingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	102 Vorland der östlichen schwäbischen Alb, 103 Ries
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Der Fernwanderweg „Via Romea Germanica“ führt ca. 400 m östlich des VRW vorbei.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert Biotopflächen sowie Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche).

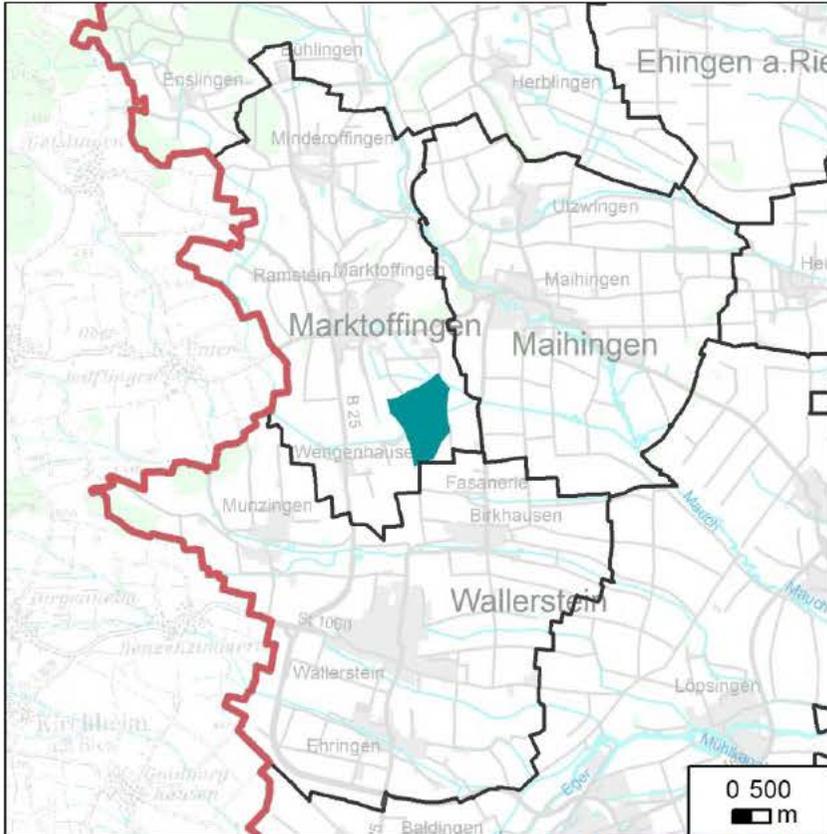
Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Im VRW befindet sich eine abfallrechtliche Verdachtsfläche (Munzingen, Katasternummer: 77900276).</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4 und überlagert die Pufferzone einer visuellen Leitlinie mit höchster Fernwirkung leicht.</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Das VRW befindet teilweise sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Nördlingen, Stadtpfarrkirche St. Georg mit sog. Daniel. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 171

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Marktöffingen, Wallerstein
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	südöstlich der Ortslage Marktöffingen und nördlich des Ortsteils Birkhausen der Gemeinde Wallerstein
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 60
Höhenlage (m ü. NN):	425 – 443
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 5,8
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesstraße B 25, die Kreisstraße DON 12, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 6 km bis zum Umspannwerk Nördlingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	103 Ries
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert Biotopflächen sowie Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche). Es grenzt im Osten an die Pufferzone eines SPA-Gebiets sowie an ein Dichtezentrum der Wiesenweihe der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten).

Im VRW besteht eine Überschneidung mit einem Wiesenweihe Neststandort. Vier weitere Wiesenweihe-Neststandorte befinden sich südöstlich des VRW (in ca. [REDACTED] Entfernung).

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

aufgrund der zahlreichen Wiesenweihe-Nester sollte auf das VRW verzichtet werden; ggf. Herausnahme des zentralen Prüfbereichs (500 m) um die Wiesenweihe-Neststandorte

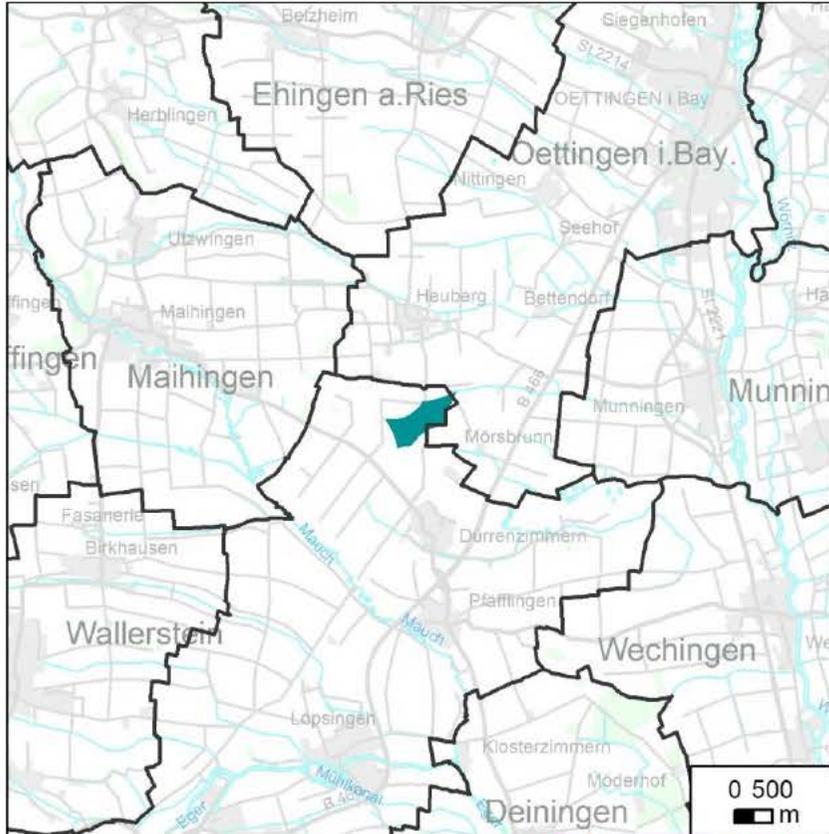
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet teilweise sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Nördlingen, Stadtpfarrkirche St. Georg mit sog. Daniel. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 172

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Oettingen i. Bay., Nördlingen
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nördlich des Stadtteils Dürrenzimmern der Stadt Nördlingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 29
Höhenlage (m ü. NN):	420 – 427
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 5,6
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DON 5, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 6 km bis zum Umspannwerk Weichingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	103 Ries
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert eine Fläche des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche). Innerhalb des VRW befinden sich zwei Neststandorte der kollisionsgefährdeten Art der Wiesenweihe sowie ein Dichtezentrum des Rotmilans der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten). Es grenzt an den Pufferbereich eines SPA-Gebiets und befindet sich im Norden, Osten und Süden in der Nähe der Wiesenbrüterkulisse.

Ein Dichtezentrum der Wiesenweihe der Kategorie 2 grenzt westlich an. In ca. [REDACTED] südwestlicher Entfernung befinden sich drei weitere Wiesenweihen-Neststandorte.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht ungeeignet

Herausnahme aufgrund der Summe an negativen Faktoren, Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anordnen

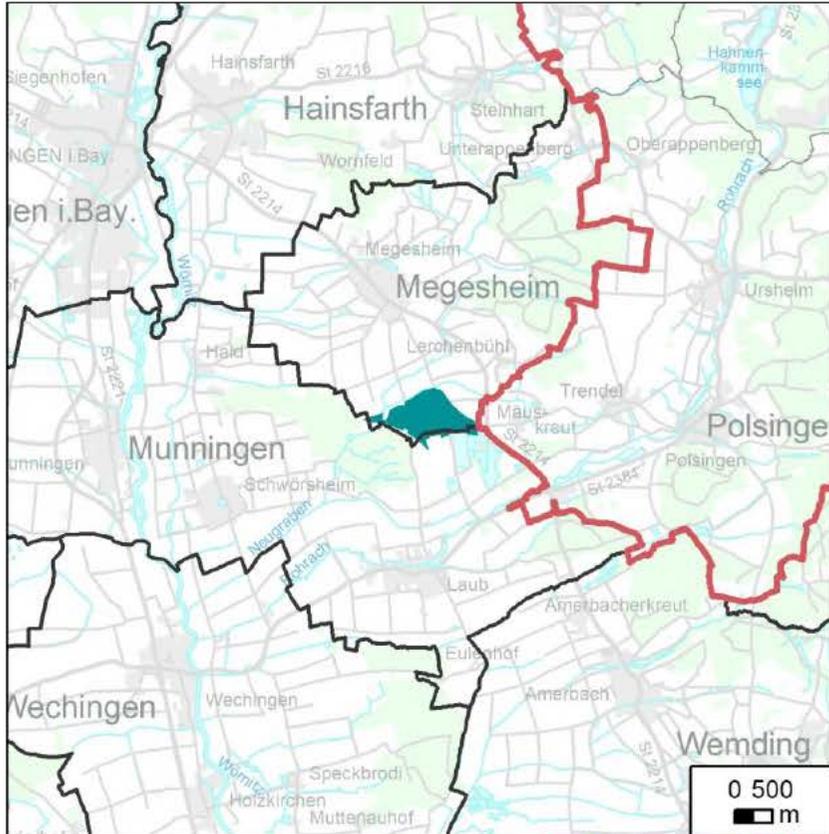
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet teilweise sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Nördlingen, Stadtpfarrkirche St. Georg mit sog. Daniel. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 173

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Megesheim, Munningen
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	südlich der Ortslage Megesheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 52
Höhenlage (m ü. NN):	418 – 427
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 5,6
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2214 sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk Wechingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	103 Ries
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert eine Fläche des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche) leicht und grenzt an die Pufferzone eines SPA-Gebiets.

Im Süd-Osten, in ca. [REDACTED] Entfernung, befinden sich Reviere der kollisionsgefährdeten Arten des Schwarzmilans und der Rohrweihe.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

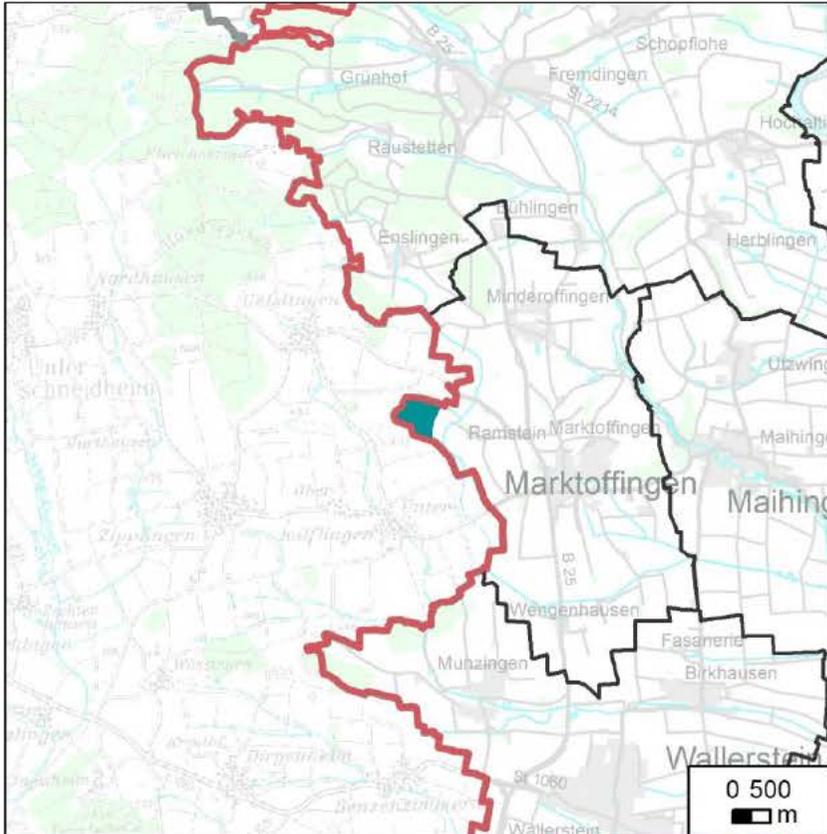
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 174

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Marktoffingen
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nordwestlich der Ortslage Marktoffingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: geplant:
Fläche [ha]:	ca. 22
Höhenlage (m ü. NN):	448 – 475
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,8 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DON 13 sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 9 km bis zum Umspannwerk Nördlingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	102 Vorland der östlichen schwäbischen Alb
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet

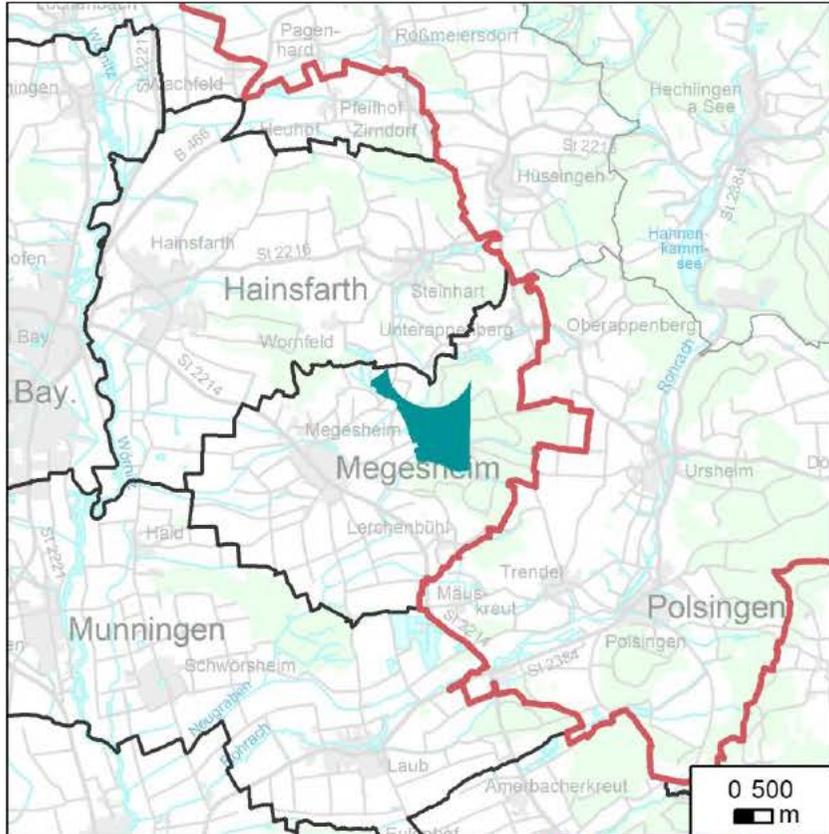
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum und vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ droht Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet teilweise sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Nördlingen, Stadtpfarrkirche St. Georg mit sog. Daniel. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 177

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Megesheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nordöstlich der Ortslage Megesheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 78
Höhenlage (m ü. NN):	429 – 490
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße 2214, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 5 km bis zum Umspannwerk Wechingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 Südliche Frankenalb, 103 Ries
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 1 „Riesrand“, Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt teilweise im Naturpark „Altmühltal“ und teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal“. Der Fernwanderweg „Bayerisch-Schwäbischer Jakobusweg (Oettingen-Augsburg-Buchenberg)“ führt ca. 400 m südlich des VRW vorbei.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert Biotopflächen und Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche). Es besteht eine geringfügige Überlagerung mit einem Dichtezentrum des Weißstorchs der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten).

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘ und teilweise in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 1 „Riesrand“ und Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb“. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum und im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit höchster Fernwirkung. VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW befinden sich zahlreiche Bodendenkmäler. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

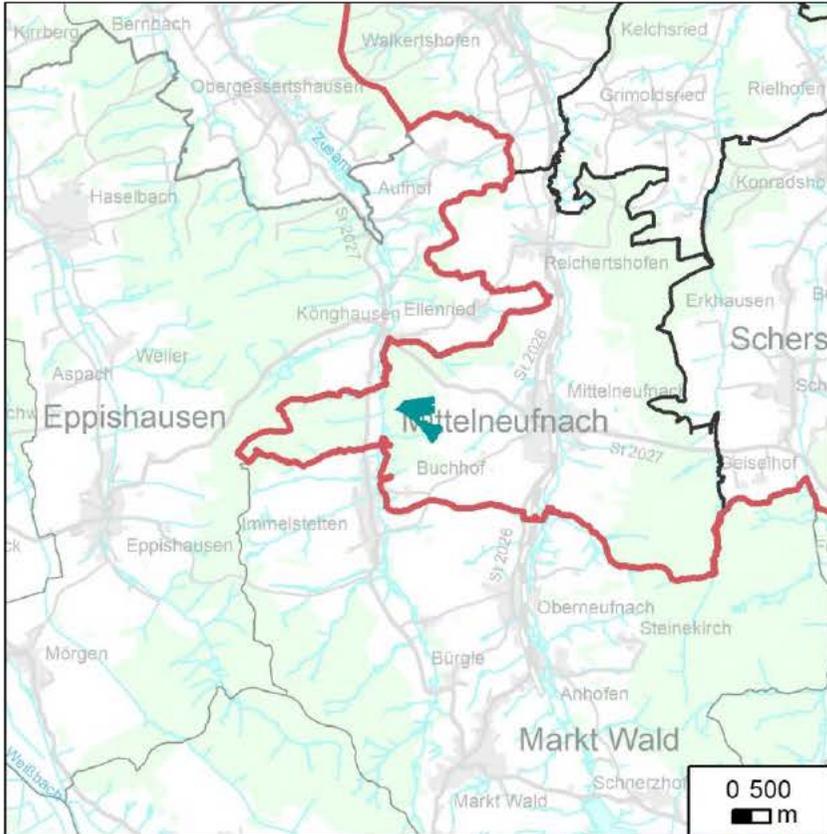
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

c:

Datenblätter zu den Gebieten, die im Rahmen der Anwendung des erweiterten Kriteriensets entfallen mussten.

VRW Nr. 2

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Mittelneufnach
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	westlich der Ortslage Mittelneufnach
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 17
Höhenlage (m ü. NN):	554 – 586
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2027, die Kreisstraße A 10, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Walkertshofen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Der Fernwanderweg „Stauden-Meditations-Weg“ führt ca. 200 m südlich des VRW vorbei.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert Flächen aus dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald sowie ein Dichtezentrum des Rotmilans der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten).

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anordnen

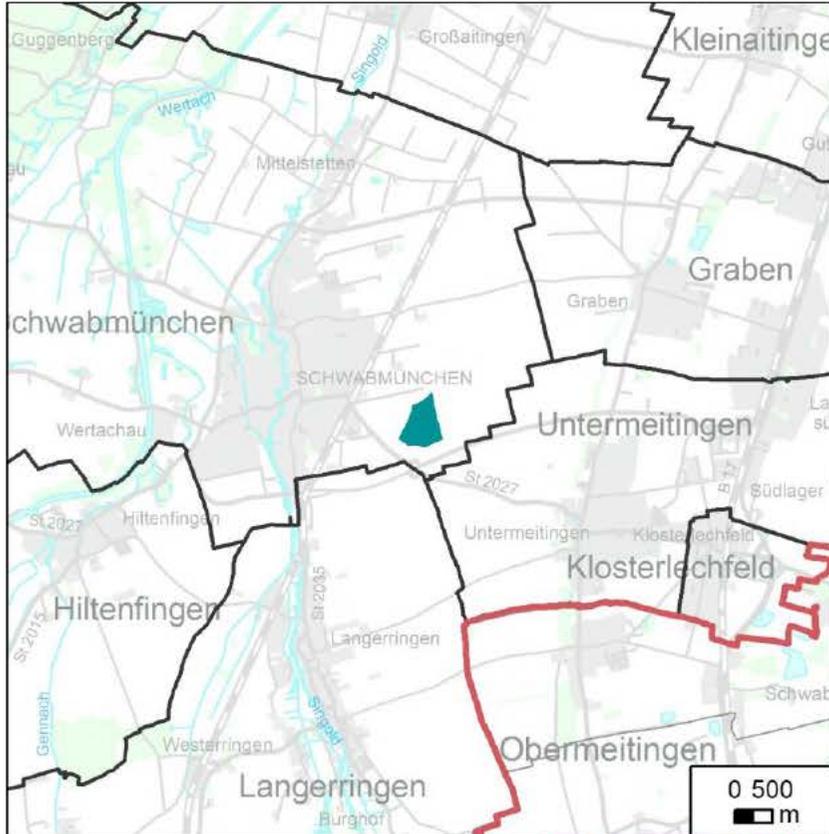
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Das VRW überlagert das landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“ im Osten leicht. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrarmen Raum der Landschaftsbildstufe 5.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Fuggerschloss in Kirchheim (D-7-78-158-12). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 3

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Schwabmünchen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	südöstlich der Ortslage Schwabmünchen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 25
Höhenlage (m ü. NN):	559 - 562
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 5,8
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2027, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Schwabmünchen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	047 Lech-Wertach-Ebenen
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht gut geeignet

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht gut geeignet

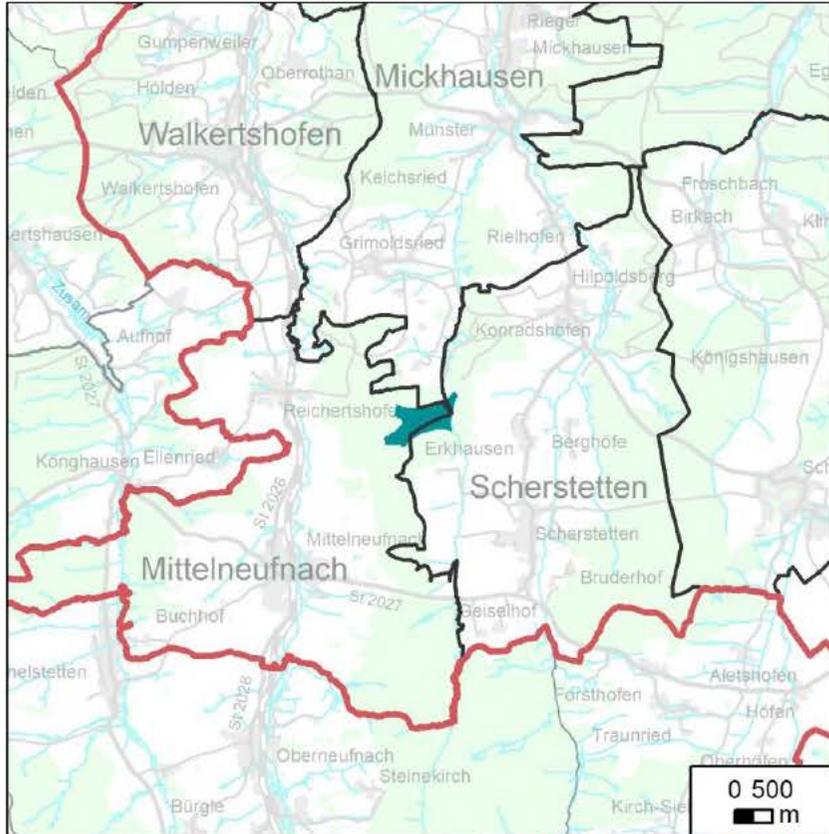
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW überlagert im Osten einen Regionalen Grünzug des Regionalplans der Region Augsburg leicht und liegt in einem unzerschnittenen, verkehrssarmen Raum. VRW aus naturschutzfachlicher Sicht gut geeignet
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 6

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Mittelneufnach, Scherstetten, Mickhausen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	westlich des Ortsteils Erkhausen der Gemeinde Scherstetten
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 32
Höhenlage (m ü. NN):	546 – 586
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2026, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 2 km bis zum Umspannwerk Walkertshofen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“, teilweise Überlagerung mit Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. T110

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Erholungswald, Bodenschutzwald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Die Fernwanderwege „Stauden-Meditationsweg“ und „Lueg ins Land“ führen ca. 200 m westlich des VRW vorbei.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):	<p>Im Osten und Westen überlagert das VRW teilweise Flächen aus dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald). Im weiteren Umfeld des VRW gibt es regelmäßig Nachweise der störungsempfindlichen Art des Schwarzstorchs. Das VRW überlagert ca. 0,44 ha einer Naturwaldfläche.</p> <p>VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch Ggf. westlichen Teilbereich des VRW aufgrund der Lage im VNP Wald herausnehmen.</p>
Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Es besteht ein Konflikt mit dem Vorranggebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. T 110 sowie eine geringfügige Überlagerung mit der Schutzzone II eines Wasserschutzgebiets.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrarmen Raum der Landschaftsbildstufe 5.</p> <p>VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

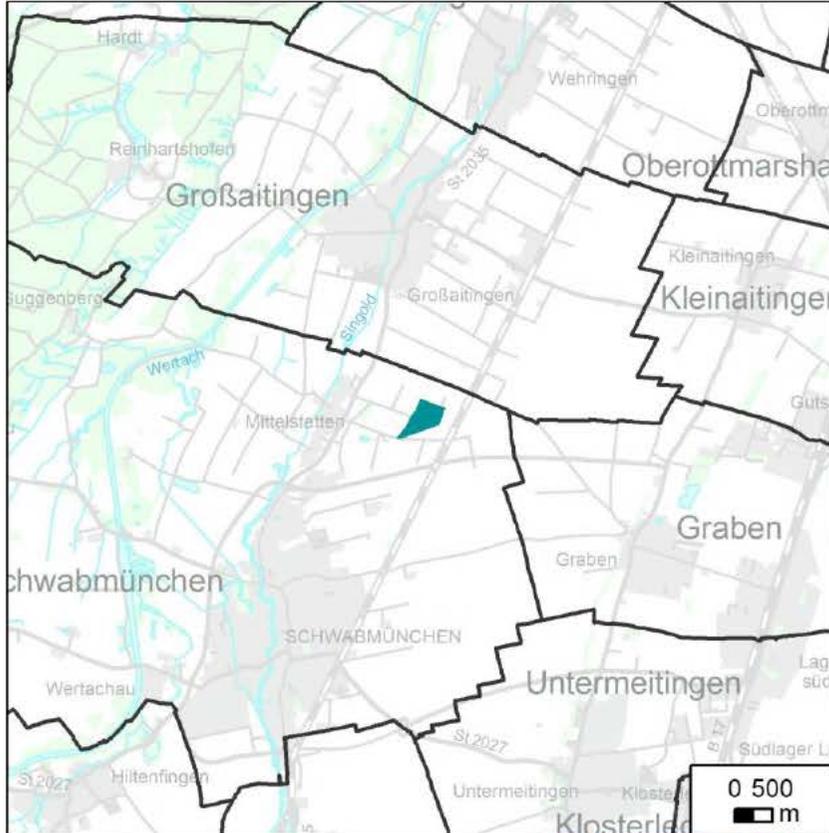
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

ENTFÄLLT

VRW Nr. 8

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Schwabmünchen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	östlich des Stadtteils Mittelstetten der Stadt Schwabmünchen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 16
Höhenlage (m ü. NN):	548 – 550
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 5,8
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2035, die Kreisstraße A 30, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk Schwabmünchen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	047 Lech-Wertach-Ebenen
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht gut geeignet

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht gut geeignet

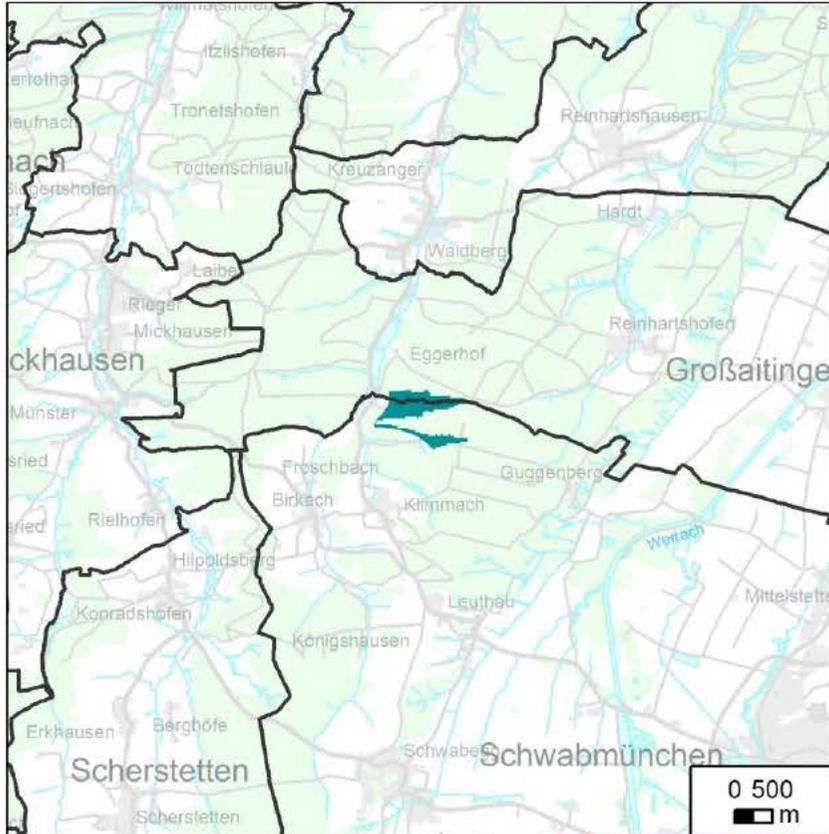
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum. VRW aus naturschutzfachlicher Sicht gut geeignet
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 16

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Schwabmünchen, Großaitingen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	nördlich des Stadtteils Klimmach der Stadt Schwabmünchen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 36
Höhenlage (m ü. NN):	548 – 586
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße A 3, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Schwabmünchen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald, Regionaler Klimaschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert im Norden Flächen aus dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

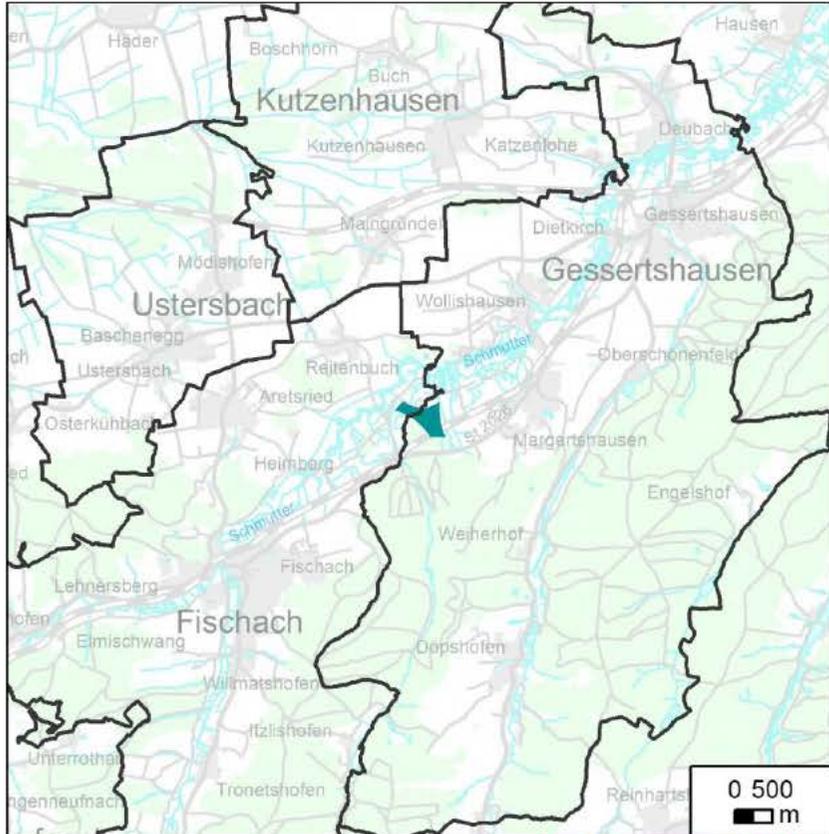
Ggf. Herausnahme des Teilbereichs des VRW welches die Fläche des Vertragsnaturschutzprogramms Wald überlagert.

Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Einheit 60 (Hanggleye und Quellengleye) gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25) sollte besonders berücksichtigt oder aus dem VRW herausgenommen werden.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es befindet sich in einem unzerschnittenen, verkehrssamen Raum der Landschaftsbildstufe 4 und im Osten zu einem geringen Teil im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung.</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 32



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Gessertshausen, Fischach
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	südöstlich des Ortsteils Reitenbuch des Marktes Fischach und westlich des Ortsteils Margertshausen der Gemeinde Gessertshausen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 15
Höhenlage (m ü. NN):	483 – 491
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 5,6
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2026, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Gessertshausen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Regionaler Klimaschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW grenzt an die Pufferzone des FFH-Gebiets „Schmuttertal“ und die Naturdenkmale „Streuwiese südwestlich von Margertshausen; Gmkg. Margertshausen, Gde. Gessertshausen“ und „Vögelbach; Gmkg. Reitenbuch, Markt Fischach“.

Flächen der Arten- und Biotopschutzprogramm-Kulisse befinden sich in unmittelbarer Nähe. Nordöstlich des VRW befinden sich Reviere der kollisionsgefährdeten Arten des Baumfalken (in ca. ■■■■■ Entfernung), des Schwarzmilans (in ca. ■■■■■ Entfernung) und des Rotmilans (in ca. ■■■■■ Entfernung).

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anordnen.

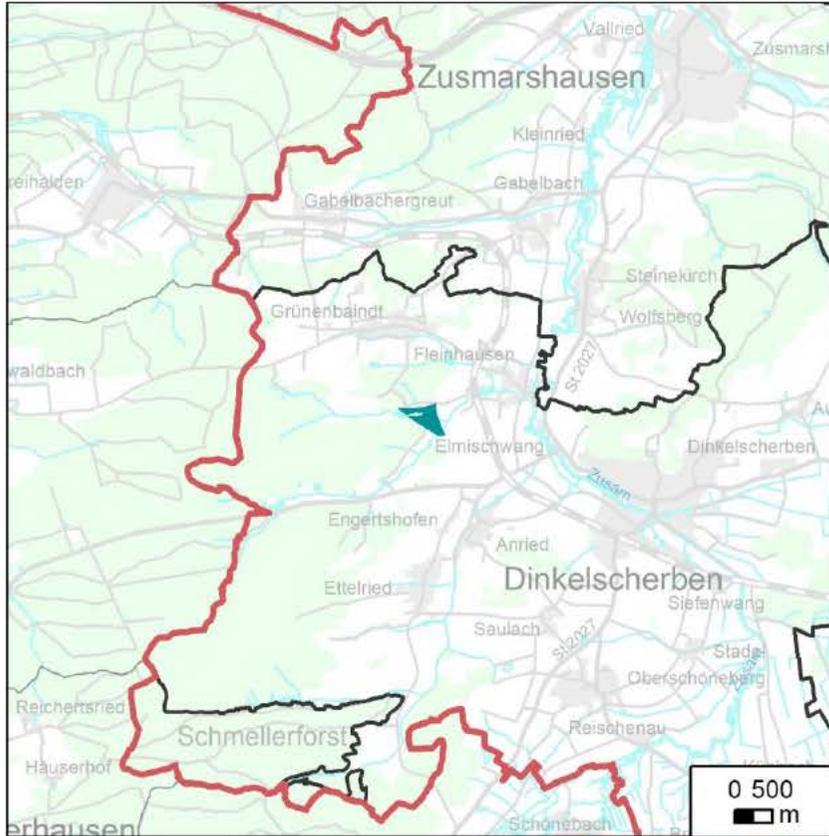
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 5.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 39

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Dinkelscherben
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	südwestlich des Ortsteils Fleinhausen und südlich des Ortsteils Grünenbaindt des Marktes Dinkelscherben
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 12
Höhenlage (m ü. NN):	461 – 480
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 5,6
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße A 6, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Dinkelscherben

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert Biotopflächen und Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsfläche). Im Nordosten, in ca. [REDACTED] befinden sich Horststandorte der kollisionsgefährdeten Art des Weißstorchs.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

aufgrund der Größe der Biotopflächen und der vergleichsweise kleinen Fläche des VRW wird die Streichung des VRW vorgeschlagen; ggf. Herausnahme des zentralen Prüfbereichs (1000 m) um die Weißstorch-Horststandorte.

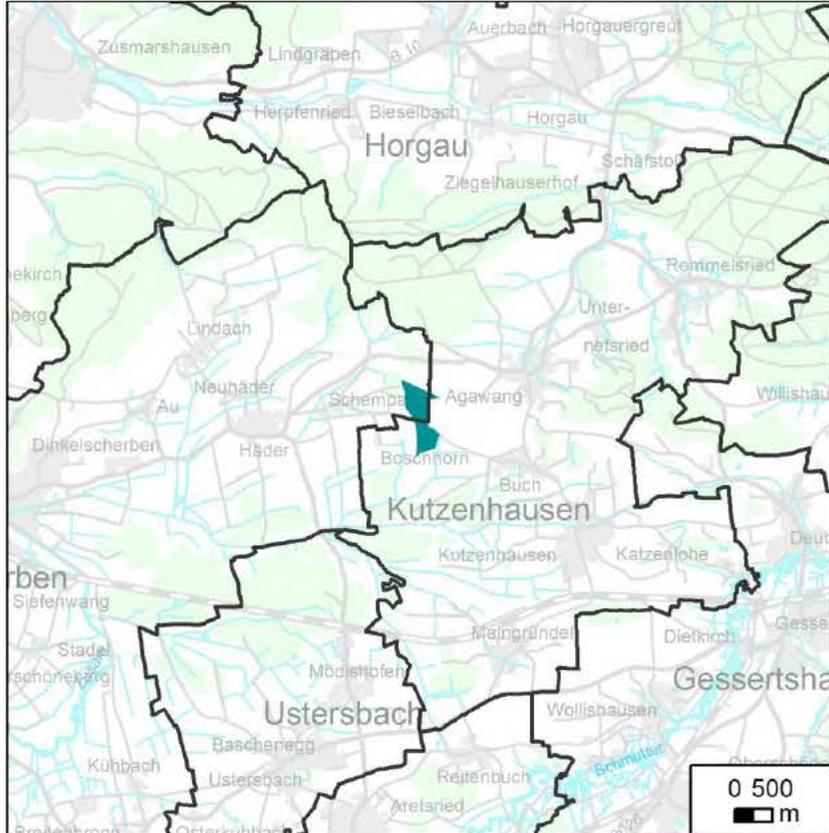
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 41

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Dinkelscherben, Kutzenhausen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	westlich des Ortsteils Agawang der Gemeinde Kutzenhausen und östlich des Ortsteils Schempach des Marktes Dinkelscherben
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 41
Höhenlage (m ü. NN):	467 – 516
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 5,9
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße A 1, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 5 km bis zum Umspannwerk Dinkelscherben

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Regionaler Klimaschutzwald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

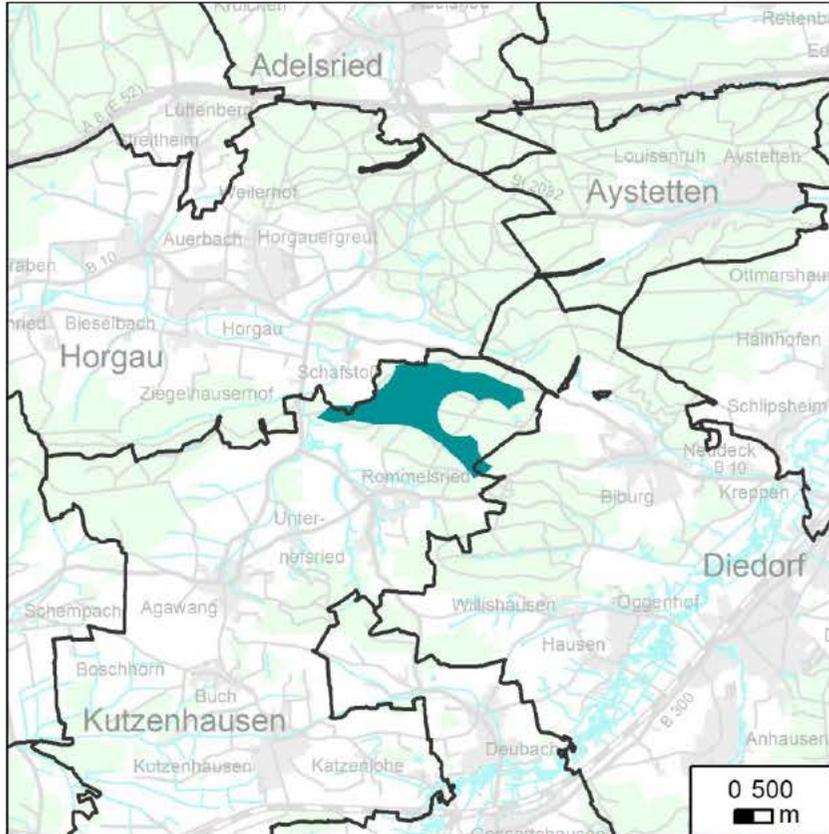
Das VRW liegt in einem Dichtezentrum des Rotmilans der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten).

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anordnen.

Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Das VRW grenzt an eine Niedermoor- und Anmoorgley-Einheiten gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25). Torfschichten und organisches Bodenmaterial sind in der Planung und Umsetzung insbesondere zu berücksichtigen und weitestgehend zu erhalten. Die Einheit 60 (Hanggleye und Quellengleye) gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25) sollte besonders berücksichtigt oder aus dem VRW herausgenommen werden.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte	
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.	

VRW Nr. 45



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Horgau, Kutzenhausen, Diedorf
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	nördlich des Ortsteils Rommelsried der Gemeinde Kutzenhausen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 137
Höhenlage (m ü. NN):	467 – 574
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 6,2
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2510, die Kreisstraße A 1, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk Horgau

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“, nahezu vollständige Überlagerung mit Bannwald südlich und westlich des Rauhen Forstes

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Bannwald berührt, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Erholungswald, Regionaler Klimaschutzwald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRWs im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW liegt in einem Dichtezentrum des Rotmilans der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten). Es umschließt den Pufferbereich von Zwischen- und Paarungsquartieren in Nistkästen der Fledermausarten Braunes Langohr und Bartfledermaus.

Im Nord Westen (in ca. [REDACTED] Entfernung) befindet sich ein Revier des der kollisionsgefährdeten Art des Rotmilans. Im weiteren Umfeld befindet sich eine Kolonie der störungsempfindlichen Art des Graureihers.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet

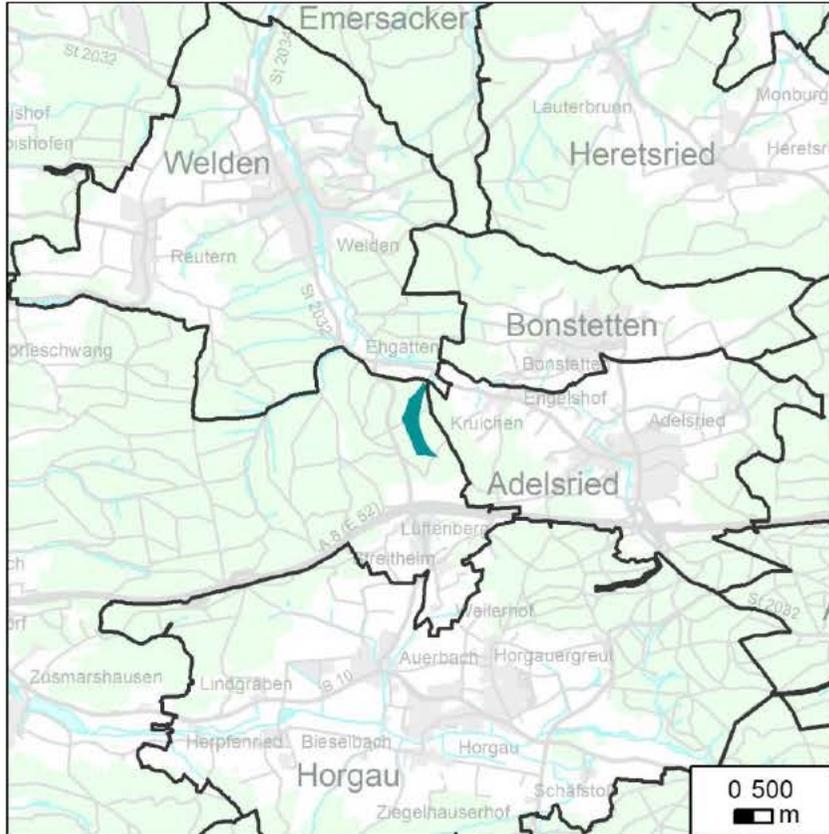
Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anordnen.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRWs im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrssarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 58



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Zusmarshausen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	westlich des Ortsteils Krüchlen der Gemeinde Adelsried
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 17
Höhenlage (m ü. NN):	473 – 516
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 5,9
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2032, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk Horgau

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Erholungswald, Regionaler Klimaschutzwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

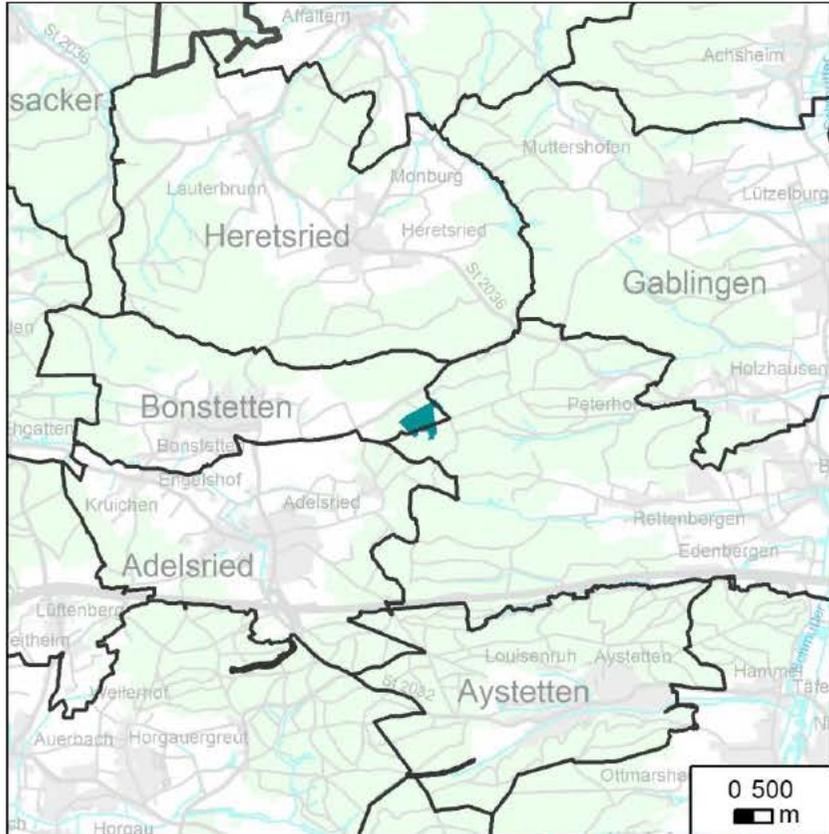
Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 59



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Bonstetten, Gersthofen
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	östlich der Ortslage Bonstetten
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 15
Höhenlage (m ü. NN):	503 – 533
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,8 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße A 5 sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 7 km bis zum Umspannwerk Horgau

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“, vollständige Überlagerung mit Bannwald südlich und westlich des Rauhen Forstes

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Bannwald berührt, Erholungswald, Regionaler Klimaschutzwald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

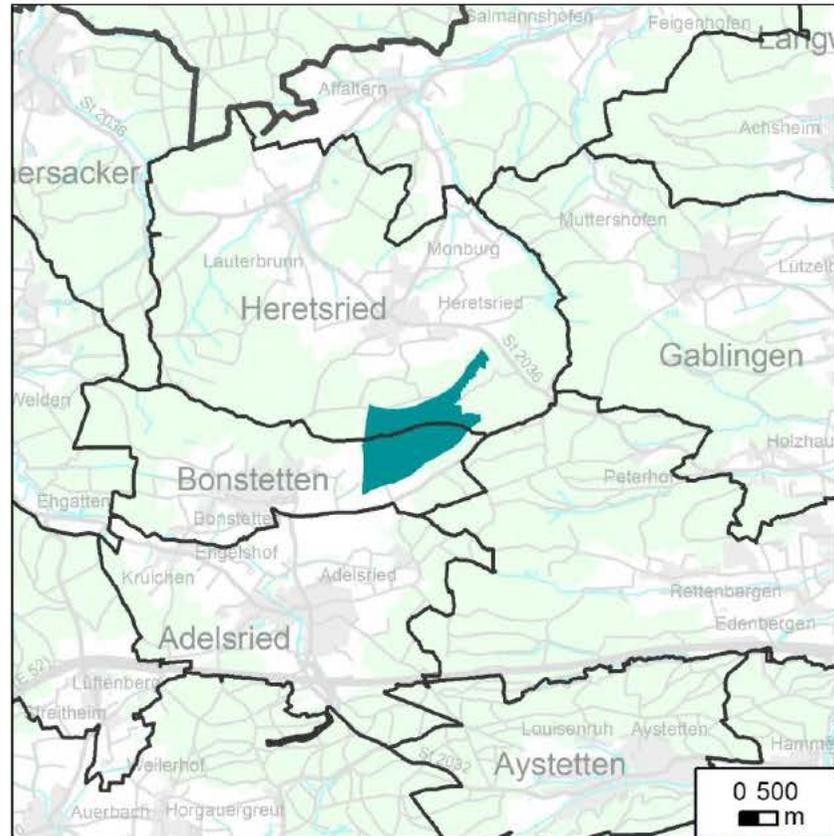
Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Wallfahrtskirche Biberbach (D-7-72-121-1). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 63



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Heretsried, Bonstetten
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	nordöstlich der Ortslage Bonstetten und südlich der Ortslage Heretsried
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 130
Höhenlage (m ü. NN):	489 – 541
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,7 – 6,2
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2035, die Kreisstraße A 5, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 6 km bis zum Umspannwerk Horgau

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“, teilweise Überlagerung mit Bannwald südlich und westlich des Rauhen Forstes, nahezu vollständige Überlagerung mit Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. T109

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Bannwald berührt, Regionaler Klimaschutzwald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Im Westen (in ca. [REDACTED] Entfernung) befindet sich ein Horststandort der kollisionsgefährdeten Art des Wanderfalken.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Herausnahme des zentralen Prüfbereichs (1000 m) um den Wanderfalken-Horststandort.

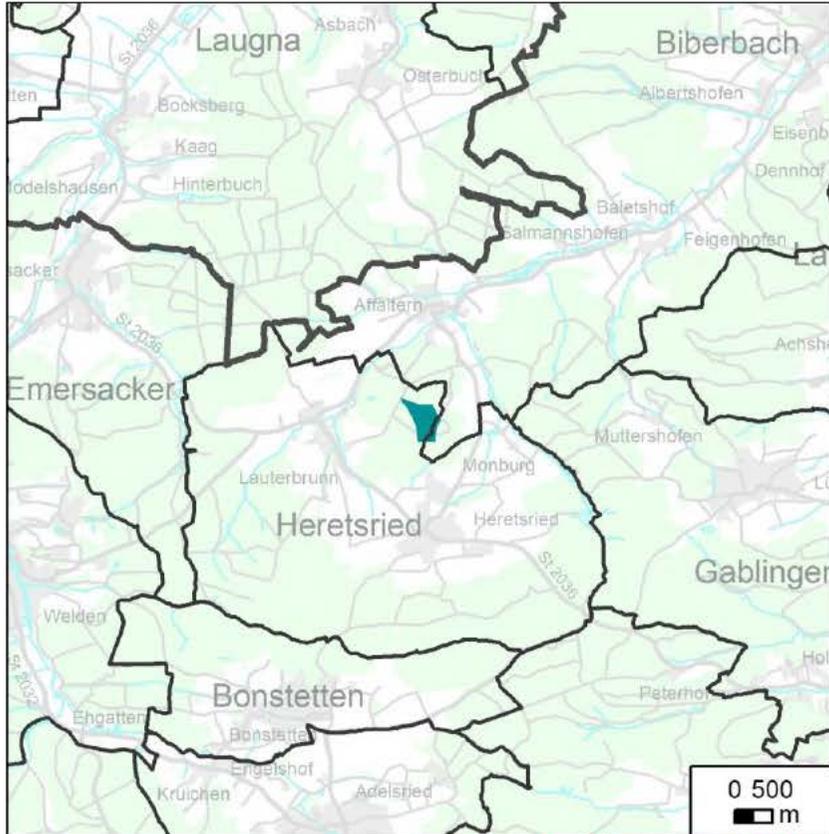
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Es besteht ein Konflikt mit dem Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Regionalplans der Region Augsburg Nr. T 109.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich teilweise weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Wallfahrtskirche Biberbach (D-7-72-121-1) und mit einem sehr geringen Anteil weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Burg Markt (E-7-72-121-2). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 66

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Heretsried, Biberbach
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	östlich des Ortsteils Lauterbrunn der Gemeinde Heretsried
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 16
Höhenlage (m ü. NN):	490 – 507
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,7 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2036, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 9 km bis zum Umspannwerk Stettenhofen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Regionaler Klimaschutzwald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert Flächen des Vertragsnaturschutzprogramms (VNP) Wald.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet

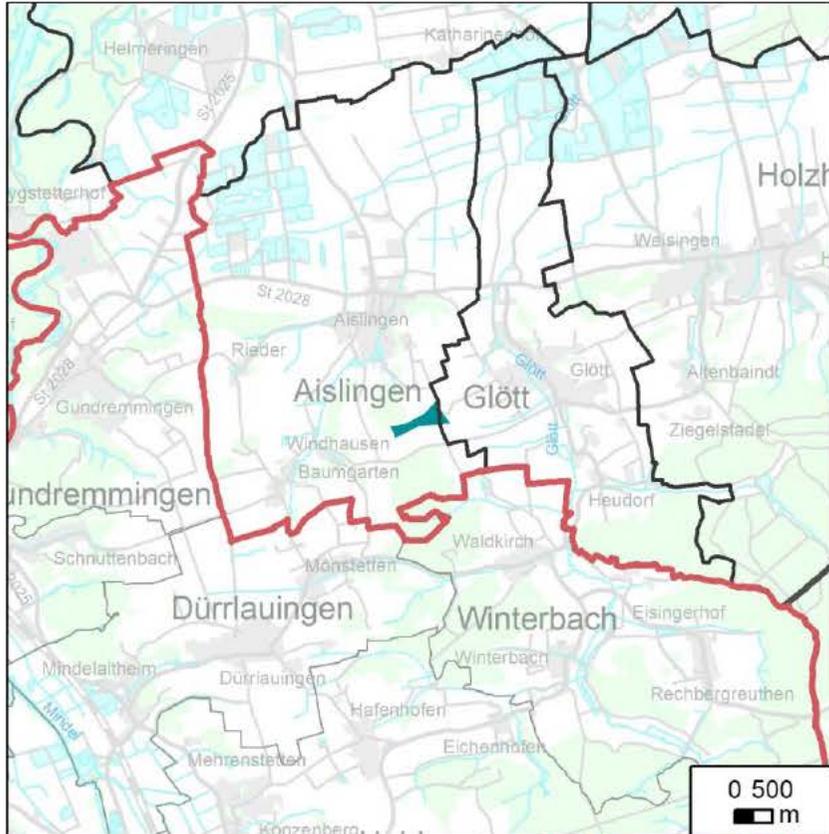
Ggf. nord-westlichen Teil des VRW aufgrund der Lage im VNP Wald herausnehmen.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Wallfahrtskirche Biberbach (D-7-72-121-1) und weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Burg Markt (E-7-72-121-2). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 70



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Glött, Aislingen
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau
Lage:	südlich der Ortslage Aislingen und westlich der Ortslage Glött
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: 1 genehmigt am 08.11.2006 (ca. 36 m entfernt)
Fläche [ha]:	ca. 12
Höhenlage (m ü. NN):	491 – 501
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,7 – 5,9
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DLG 8, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 5 km bis zum Umspannwerk Gundremmingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und ist durch 1 WKA bereits visuell vorbelastet.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

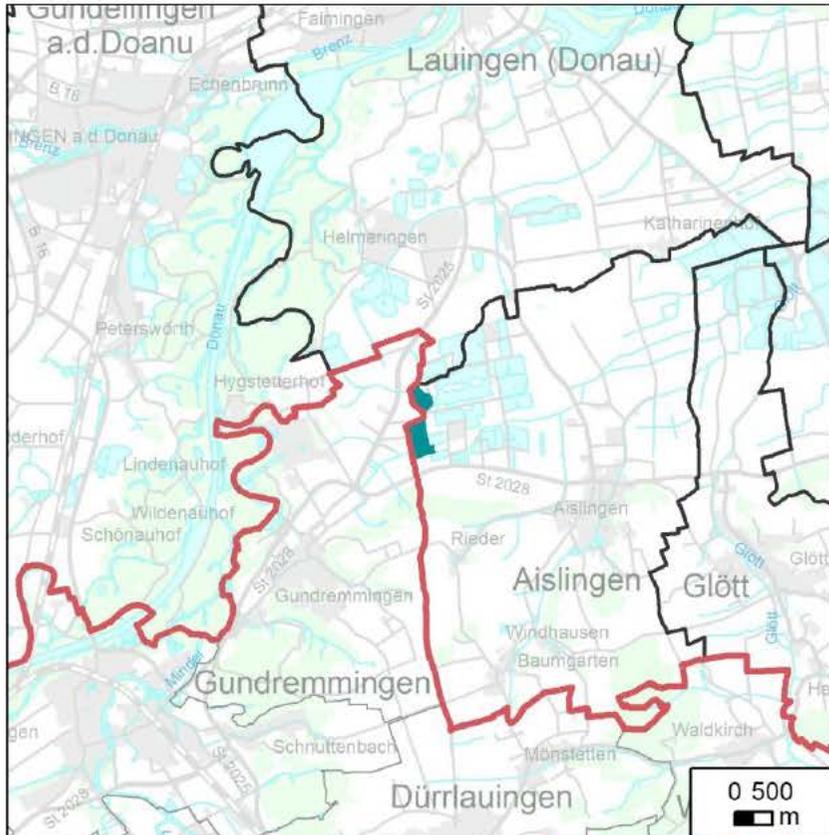
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW ist durch 1 WKA bereits visuell vorbelastet. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsrarmen Raum und im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 74

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Aislingen, Lauingen (Donau)
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau
Lage:	nordwestlich der Ortslage Aislingen
Bestehendes VRW/VBW:	VRW Gundremmingen-Donautal
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 19
Höhenlage (m ü. NN):	428 – 431
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,2 – 5,4
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2025 sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 2 km bis zum Umspannwerk Gundremmingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	045 Donauried
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Fläche, Boden:

Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.

Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

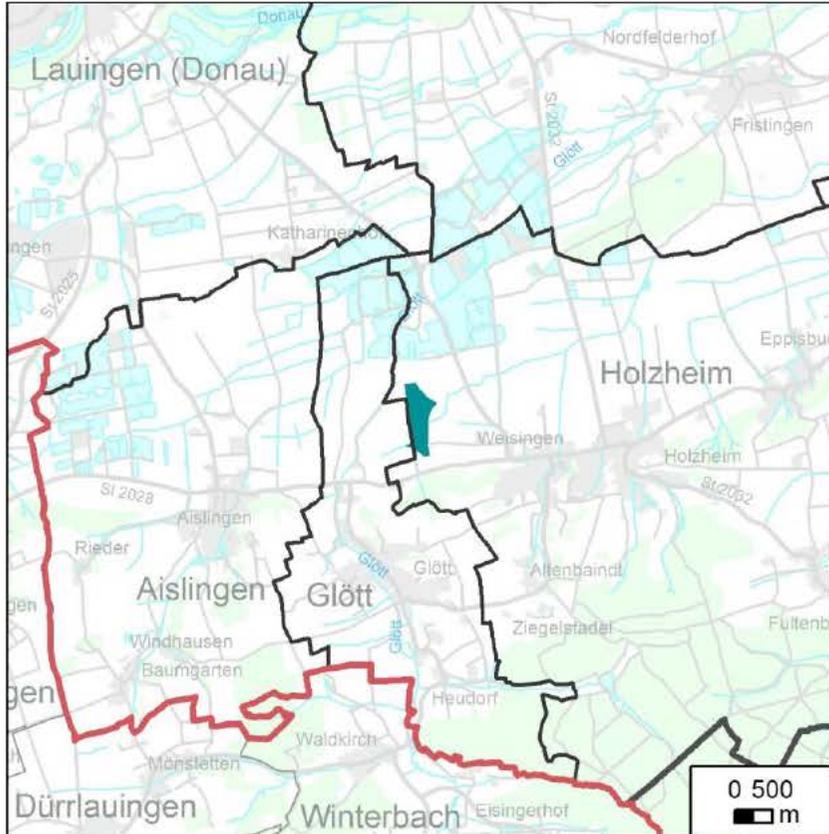
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.
--

ENTWURF

VRW Nr. 77

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Holzheim, Glött
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau
Lage:	westlich der Ortslage Holzheim und nördlich der Ortslage Glött
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 24
Höhenlage (m ü. NN):	427 – 430
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 5,5
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2028, die Kreisstraße DLG 24, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 7 km bis zum Umspannwerk Gundremmingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	045 Donauried
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Trinkwasserschutzgebiet „Glöttgruppe“, teilweise Überlagerung mit Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. T130

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Im Norden des VRW, in ca. [REDACTED] Entfernung, befindet sich ein Neststandort der kollisionsgefährdeten Art der Rohrweihe.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Neststandort Rohrweihe an Grenze zu zentralem Prüfbereich (500 m)

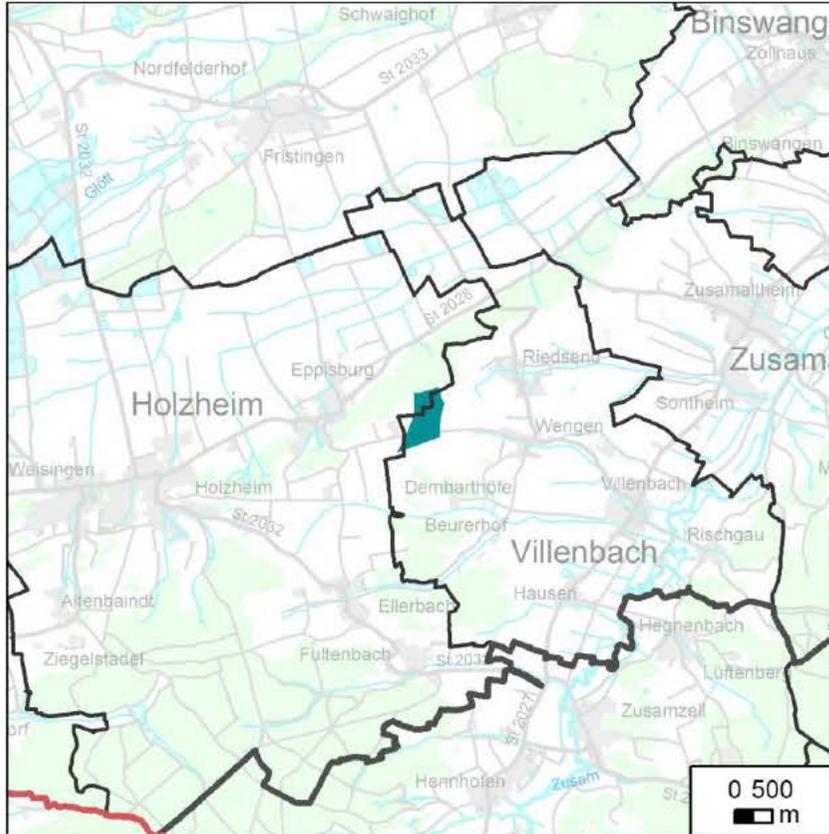
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überlagert das Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Regionalplans der Region Augsburg Nr. T 130 und liegt im Bereich eines Wasserschutzgebiets. Es ist aufgrund geringer Deckschichten nicht mit dem Trinkwasserschutz vereinbar.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4 und im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 78

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Holzheim, Villenbach
Landkreis(e):	Dillingen a.d. Donau
Lage:	östlich des Ortsteils Eppisburg der Gemeinde Holzheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 28
Höhenlage (m ü. NN):	479 – 496
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,8 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße 2028, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 9 km bis zum Umspannwerk Dillingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und schneidet im Norden das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Herausnahme von LSG-Teil im Norden; dann Bewertung gut geeignet

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW grenzt im Norden an die Pufferzone eines SPA-Gebiets.

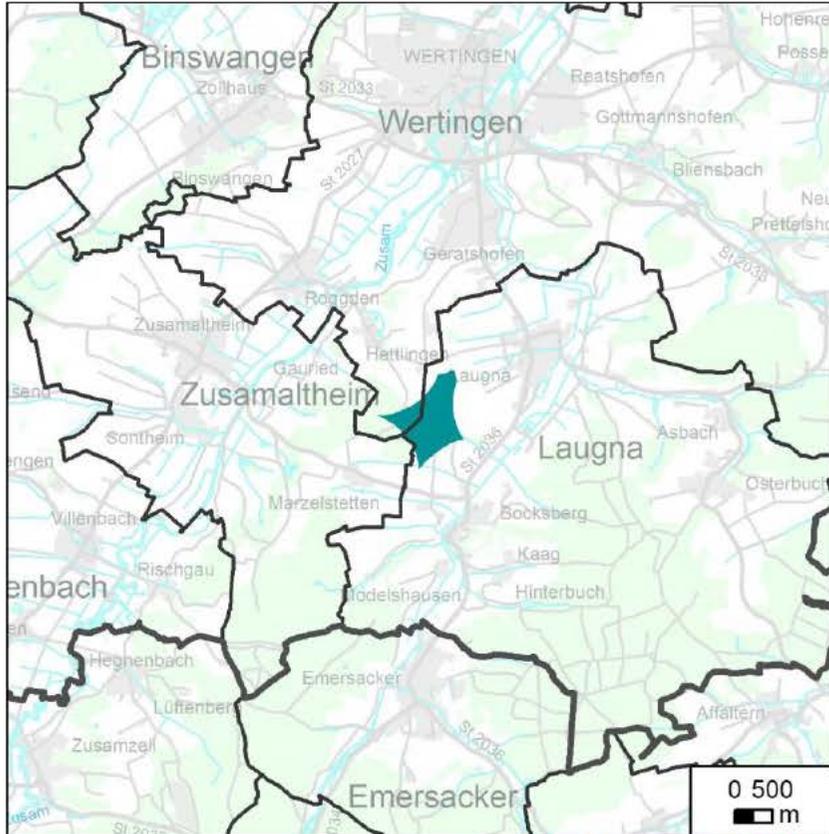
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW schneidet im Norden das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrssarmen Raum und im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung. VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch Herausnahme von LSG-Teil im Norden; dann Bewertung gut geeignet
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 83

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Zusamaltheim, Laugna, Wertingen
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau
Lage:	südwestlich der Ortslage Laugna und nordöstlich des Ortsteils Marzelstetten der Gemeinde Zusamaltheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: nein geplant: nein
Fläche [ha]:	ca. 61
Höhenlage (m ü. NN):	448 – 486
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2036, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Wertingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Regionaler Klimaschutzwald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert Biotopflächen sowie ein Dichtezentrum des Weißstorchs der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten). Horststandorte der kollisionsgefährdeten Art des Weißstorchs befinden sich im Osten (in ca. [REDACTED] Entfernung) und Süd-Osten (in ca. [REDACTED] Entfernung). Ein Neststandort der kollisionsgefährdeten Art der Wiesenweihe befindet sich im [REDACTED] (in ca. [REDACTED] Entfernung).

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Herausnahme der LSG-Fläche und ggf. Herausnahme zentraler Prüfbereich um die Weißstorch-Horststandorte (1000 m) und um den Wiesenweihen-Neststandort (500 m).

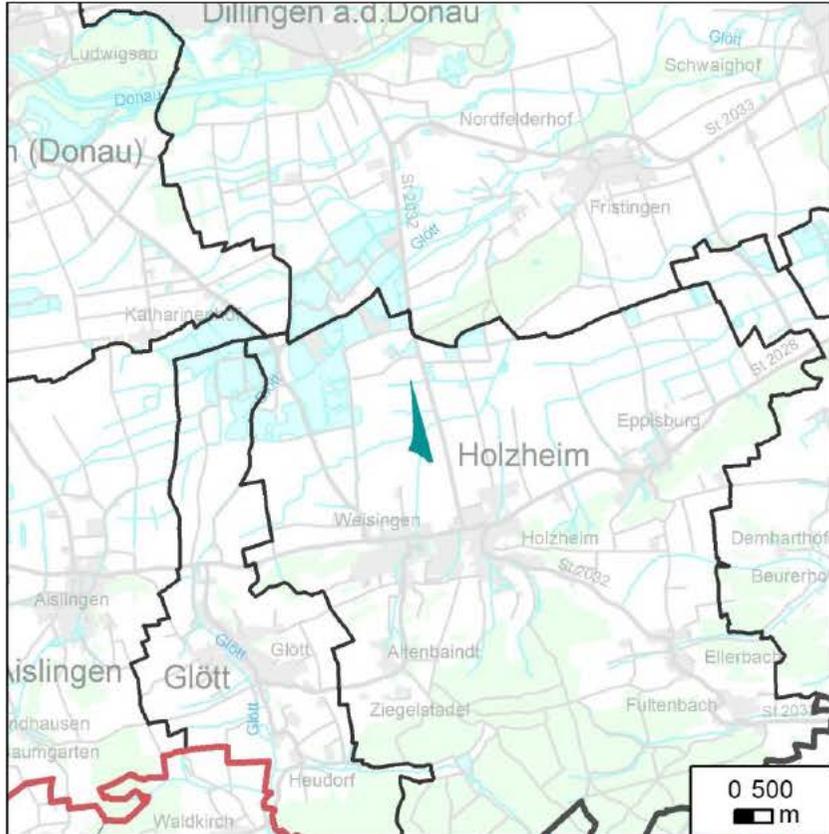
Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrarmen Raum, im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung.</p> <p>VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch Herausnahme der LSG-Fläche und ggf. Herausnahme zentraler Prüfbereich um die Weißstorch-Horststandorte (1000 m) und um den Wiesenweihen-Neststandort (500 m).</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Das VRW befindet sich teilweise weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Wallfahrtskirche Biberbach (D-7-72-121-1) und teilweise weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Burg Markt (E-7-72-121-2). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 85

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Holzheim
Landkreis(e):	Dillingen a.d. Donau
Lage:	nördlich der Ortslage Holzheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/ genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 14
Höhenlage (m ü. NN):	424 – 426
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,3 – 5,5
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2032 sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 6 km bis zum Umspannwerk Dillingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	045 Donauried
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Fläche, Boden:

Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.

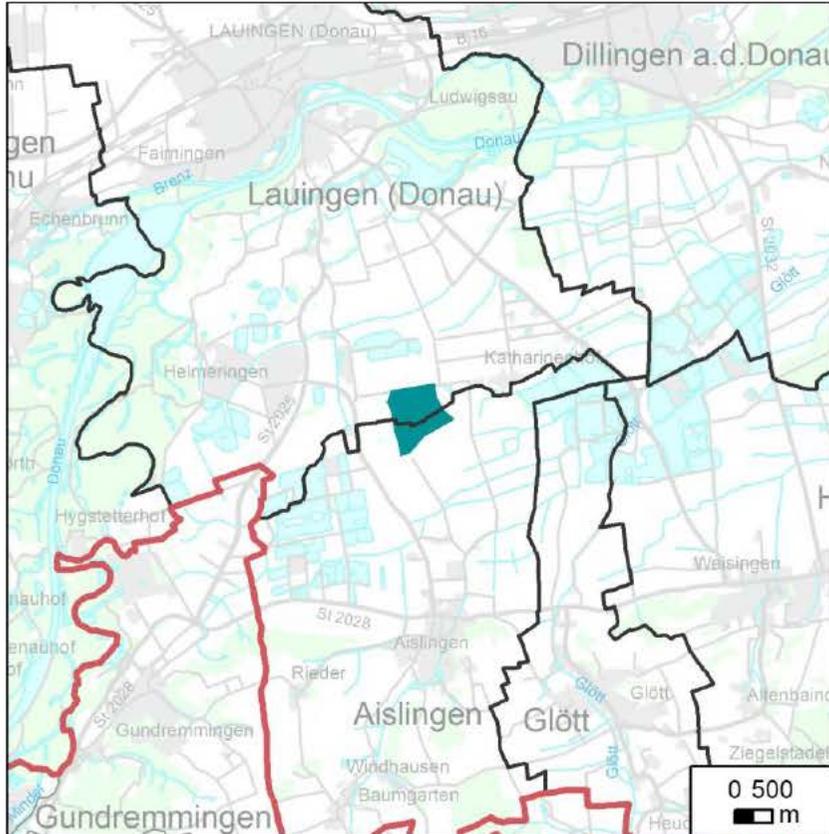
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

ENTWURF

VRW Nr. 87



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Aislingen, Lauingen (Donau)
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau
Lage:	nördlich der Ortslage Aislingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 49
Höhenlage (m ü. NN):	425 – 428
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,3 – 5,4
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DLG 11 sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Gundremmingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	045 Donauried
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Im Westen befindet sich ein Horststandort der kollisionsgefährdeten Art des Schwarzmilans (ca. ■■■ Entfernung).

Fläche, Boden:

Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.

Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

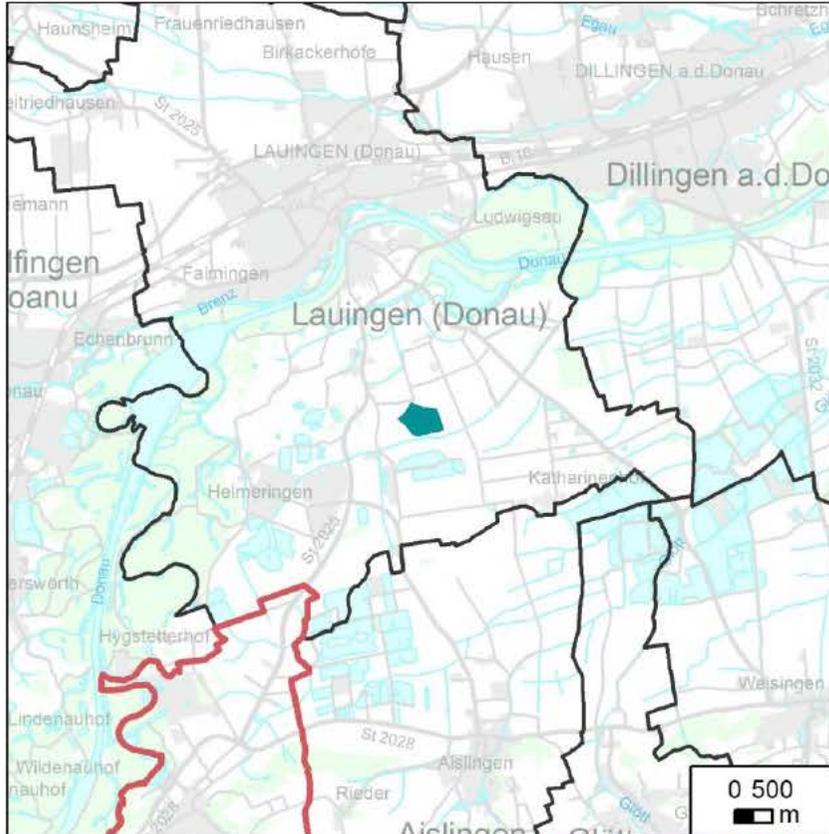
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

ENTWURF

VRW Nr. 90

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Lauingen
Landkreis(e):	Dillingen a.d. Donau
Lage:	südlich der Ortslage Lauingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 17
Höhenlage (m ü. NN):	425 – 426
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,3 – 5,4
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2025, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk Lauingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	045 Donauried
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 5 „Donauried“
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

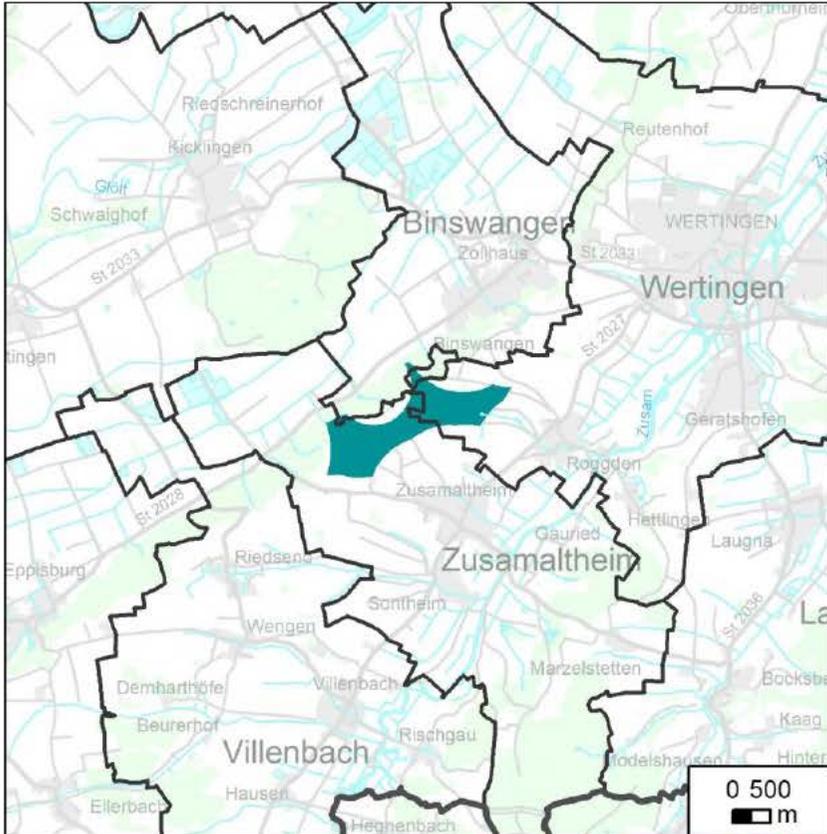
Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Das VRW grenzt an eine und Anmoor-/ Niedermoor-/Nassgley Einheit gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25). Torfschichten und organisches Bodenmaterial sind in der Planung und Umsetzung insbesondere zu berücksichtigen und weitestgehend zu erhalten.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 5 „Donauried“ in einem unzerschnittenen, verkehrssarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 93

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Zusamaltheim, Binswanger, Wertingen
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau
Lage:	nördlich und nordwestlich der Ortslage Zusamaltheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	
Höhenlage (m ü. NN):	427 – 486
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraßen St 2027 und St 2028, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 4 km bis zum Umspannwerk Wertingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“, teilweise Überlagerung mit Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. T129

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert Biotopflächen und Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichflächen). Im Westen grenzt das VRW an die Pufferzonen zweier SPA-Gebiete. Im Osten (in ca. [REDACTED] Entfernung) befindet sich ein Horststandort der kollisionsgefährdeten Art des Weißstorchs.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

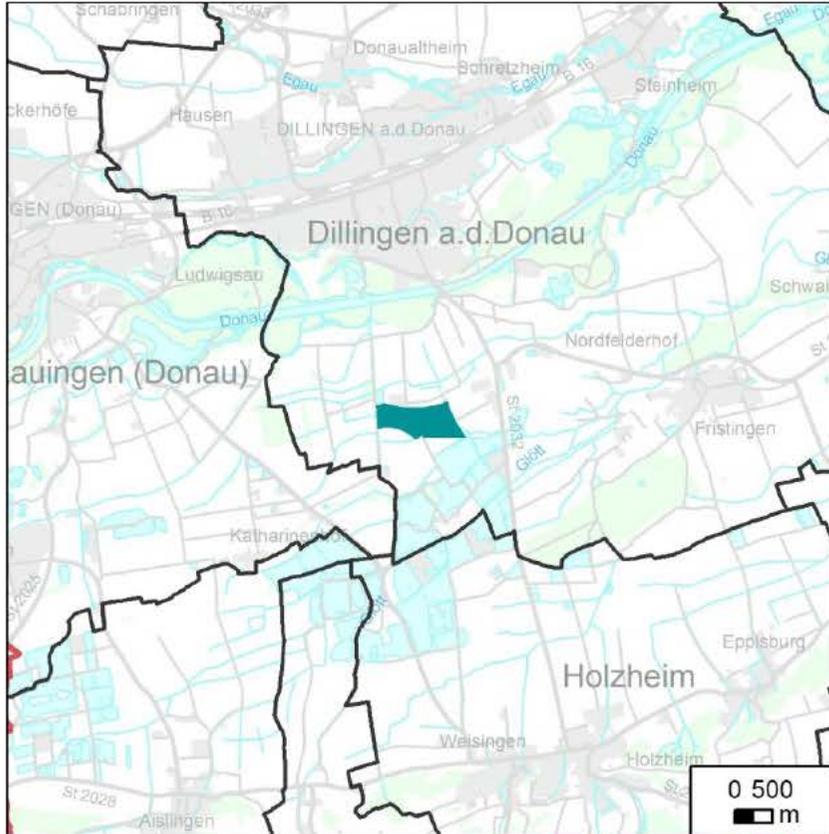
Zentralen Prüfbereich (1000 m) um den Weißstorch-Horststandort herausnehmen.

Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Im VRW befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche (Zusamaltheim, Katasternummer: 77300120) und eine abfallrechtliche Verdachtsfläche (Roggden, Katasternummer: 77300092).</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überlagert das Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Regionalplans der Region Augsburg Nr. T 129. Es besteht ein Konflikt mit einem planreifen Wasserschutzgebiet (hier Schutzzone III).</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum und im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung.</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW befindet sich das obertägig noch besonders gut erhaltene Bodendenkmal D-7-7429-0037 (Viereckschanze der jüngeren Latènezeit; Befestigung und Straße vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 94



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Dillingen a.d.Donau
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau
Lage:	südlich der Stadt Dillingen a.d.Donau
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 40
Höhenlage (m ü. NN):	420 – 423
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,3 – 5,4
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2032, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk Dillingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	045 Donauried
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert Flächen des Ökflächenkatasters (Ausgleichsflächen) und grenzt an die Pufferzone eines SPA-Gebiets.

Fläche, Boden:

Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.

Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

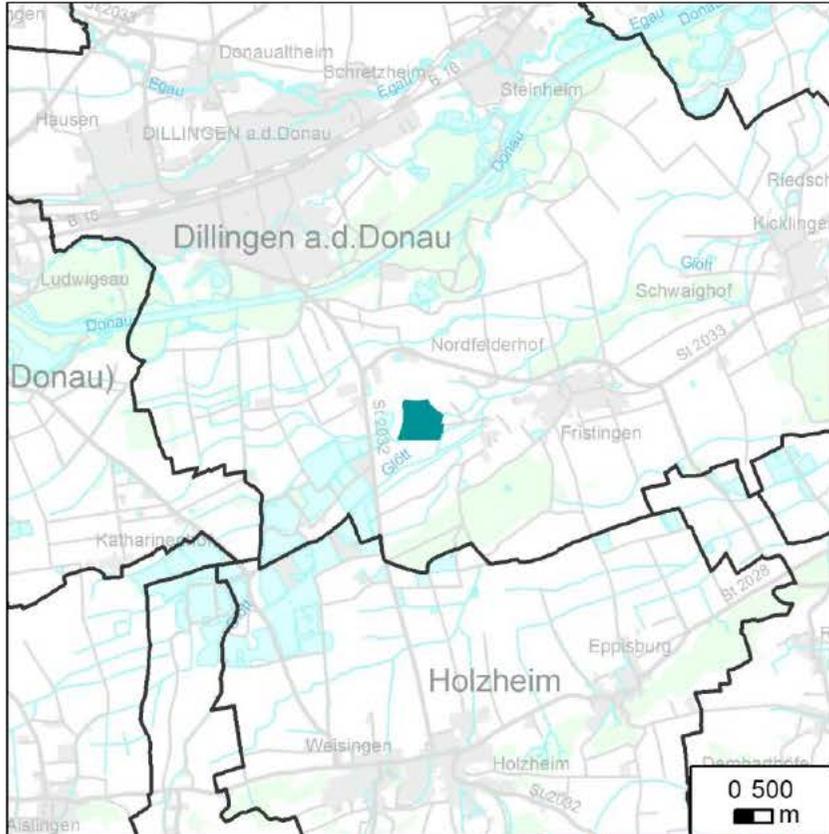
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

ENTWURF

VRW Nr. 95

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Dillingen a.d. Donau
Landkreis(e):	Dillingen a.d. Donau
Lage:	westlich des Stadtteils Frisingen der Stadt Dillingen a.d. Donau
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 26
Höhenlage (m ü. NN):	419 – 421
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,3 – 5,5
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraßen St 2030 und St 2032 sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 4 km bis zum Umspannwerk

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	045 Donauried
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 5 „Donauried“
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Fläche, Boden:

Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.

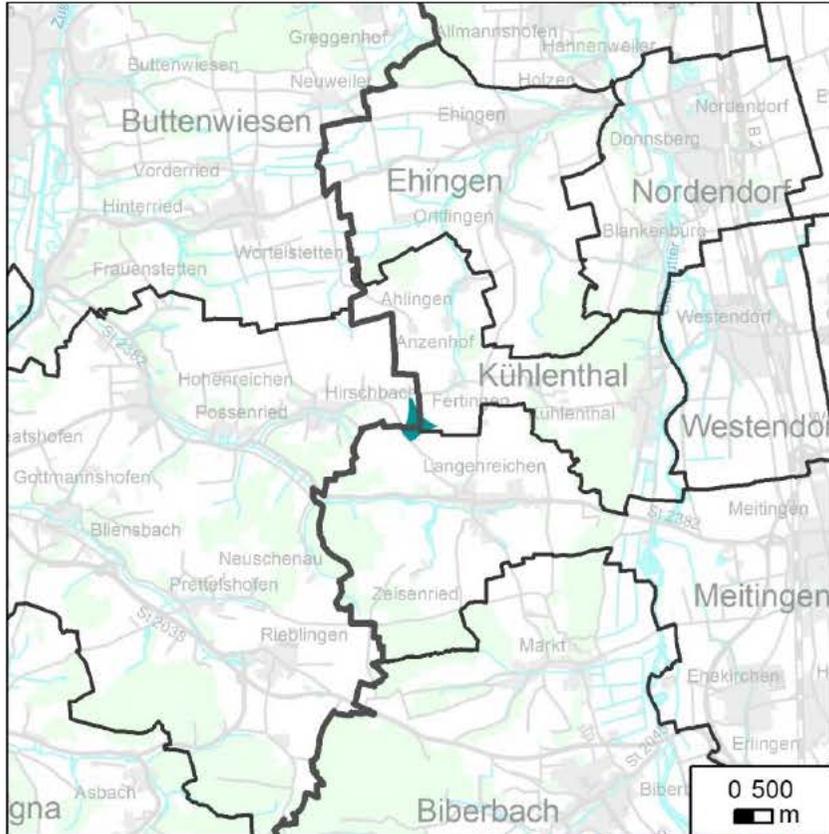
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt geringfügig im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 5 „Donauried“, in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

ENTWURF

VRW Nr. 97



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Wertingen, Kühltenthal, Meitingen
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau, Augsburg
Lage:	östlich des Stadtteils Hirschbach der Stadt Wertingen und nordwestlich des Ortsteils Langenreichen des Marktes Meitingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/ genehmigt: 1 genehmigt 19.12.2012 (ca. 16 m entfernt), 1 genehmigt 04.09.2012 (ca. 66 m entfernt) geplant:
Fläche [ha]:	ca. 11
Höhenlage (m ü. NN):	472 – 478
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,9 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2382, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 6 km bis zum Umspannwerk Meitingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und ist durch 2 WKA bereits visuell vorbelastet.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

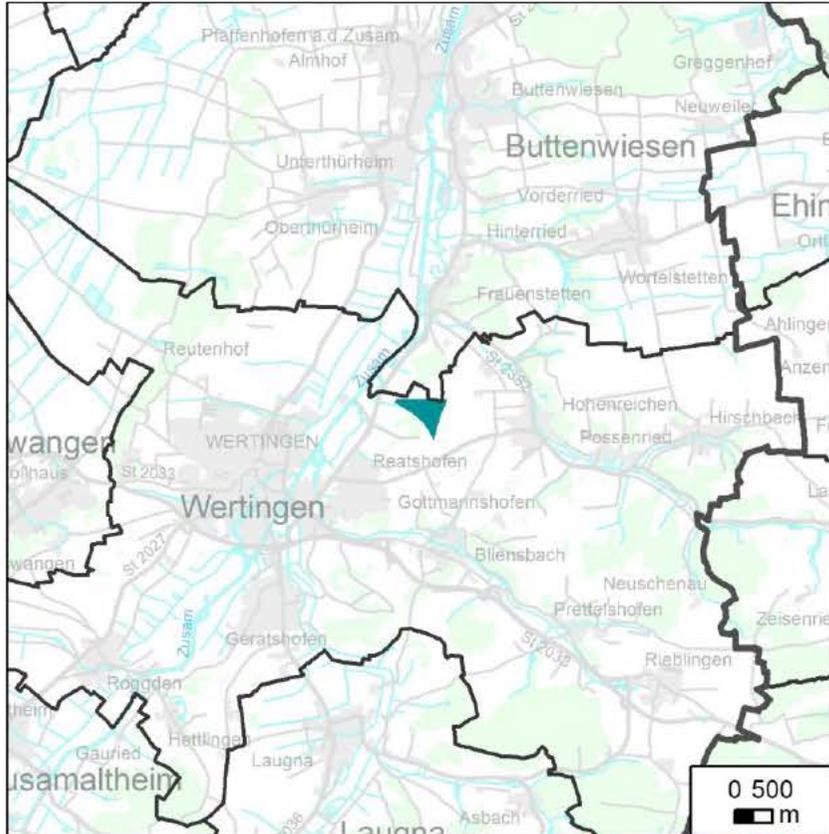
Das VRW überlagert Biotopflächen.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum und ist durch 2 WKA bereits visuell vorbelastet.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Wallfahrtskirche Biberbach (D-7-72-121-1) und weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Burg Markt (E-7-72-121-2). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 98



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Wertingen, Buttenwiesen
Landkreis(e):	Dillingen a.d. Donau
Lage:	nordwestlich des Stadtteils Reatshofen der Stadt Wertingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 16
Höhenlage (m ü. NN):	422 – 467
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2027, die Kreisstraße DLG 19, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 2 km bis zum Umspannwerk Wertingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und überwiegend im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert Biotopflächen.

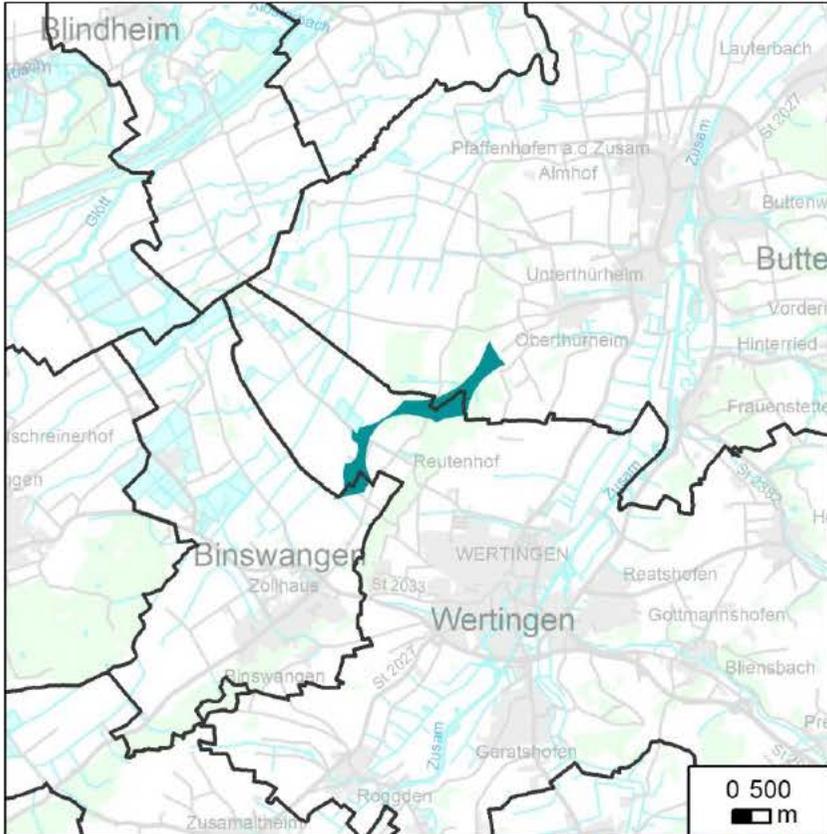
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt überwiegend im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Wallfahrtskirche Biberbach (D-7-72-121-1) und weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Burg Markt (E-7-72-121-2). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 101

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Binswanger, Wertingen, Buttenwiesen
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau
Lage:	nordwestlich der Ortslage Wertingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 63
Höhenlage (m ü. NN):	412 – 458
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 5,9
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2033, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk Wertingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten, 045 Donauried
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Erholungswald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt teilweise im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ und teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert Offenlandbereiche westlich angrenzend an eine Feldvogelkulisse. Im Nord-Osten grenzt das VRW an ein Dichtezentrum des Weißstorchs der Kategorie 2 (50% der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten). Im Norden (in ca. [REDACTED] Entfernung) befindet sich ein Horststandort der kollisionsgefährdeten Art des Rotmilans.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anordnen.

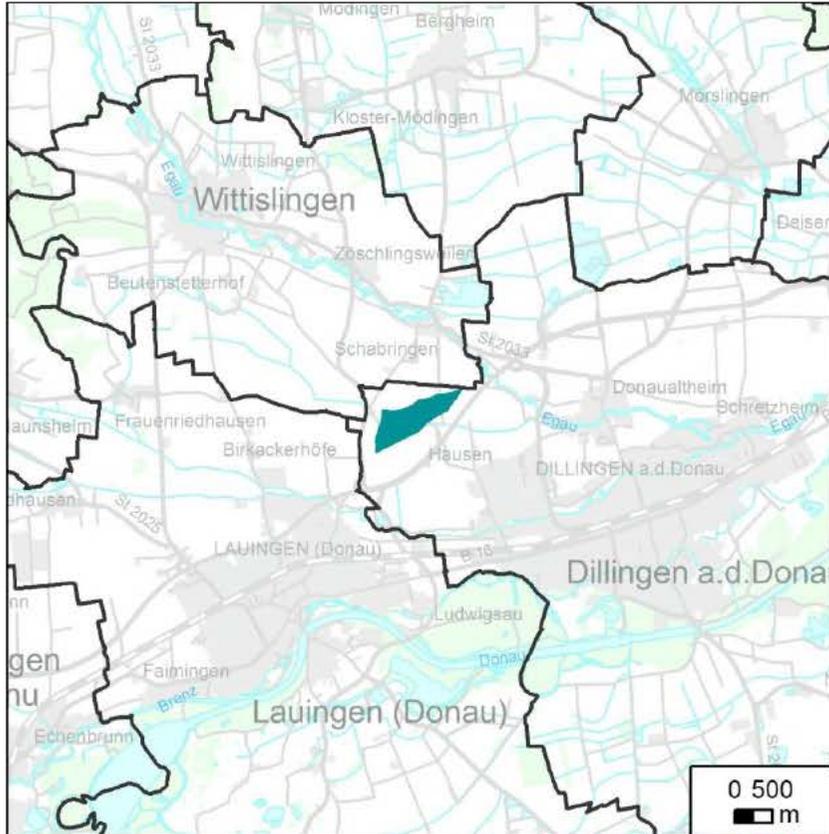
Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Das VRW grenzt an eine Anmoor-/Niedermoor/Nassgley-Einheit gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25). Torfschichten und organisches Bodenmaterial sind in der Planung und Umsetzung insbesondere zu berücksichtigen und weitestgehend zu erhalten. Die Einheit 60 (Hanggleye und Quellengleye) sollte besonders berücksichtigt oder aus dem VRW herausgenommen werden. Ebenso die geringfügig angeschnittene Einheit 56a bei Vorliegen einer Syrosem-Rendzina.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem verkehrsarmen, unzerschnittenen Raum der teilweise in Landschaftsbildstufe 4 fällt. Es liegt teilweise im Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung.</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

ENTFÄLLT

VRW Nr. 104



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Dillingen a.d. Donau, Wittislingen
Landkreis(e):	Dillingen a.d. Donau
Lage:	nordwestlich des Stadtteils Hausen der Stadt Dillingen a.d. Donau
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 39
Höhenlage (m ü. NN):	433 – 435
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,3 – 5,4
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesstraße B 16, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk Dillingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	045 Donauried
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Fläche, Boden:

Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.

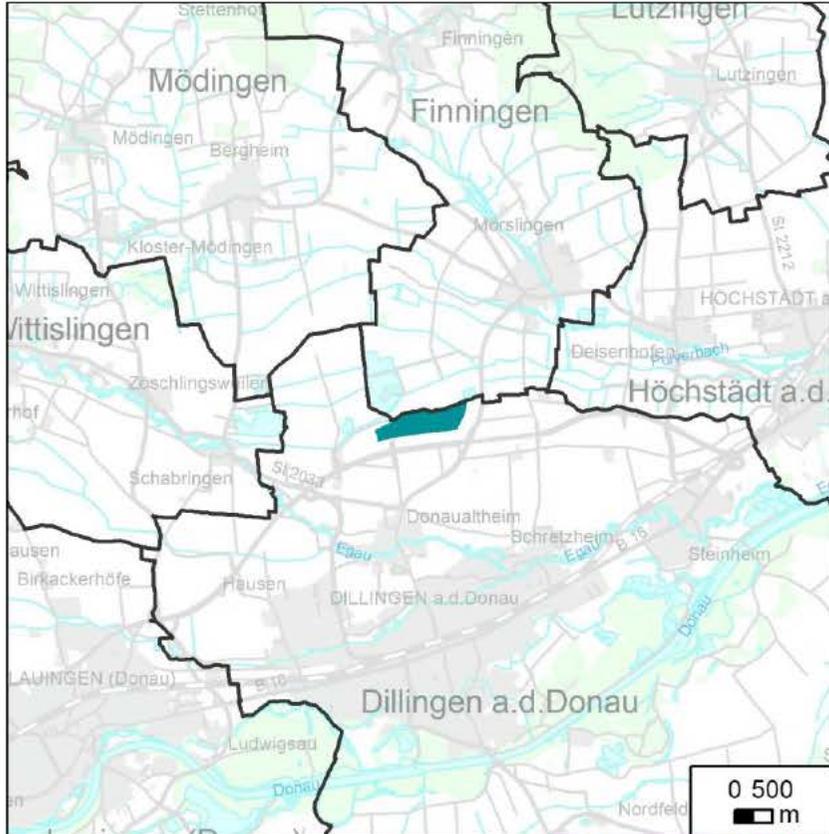
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

ENTWURF

VRW Nr. 106



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Dillingen a.d. Donau, Finningen
Landkreis(e):	Dillingen a.d. Donau
Lage:	nördlich des Stadtteils Donauallheim der Stadt Dillingen a.d. Donau
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 33
Höhenlage (m ü. NN):	428 – 435
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,3 – 5,5
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesstraße B 16, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 3 km bis zum Umspannwerk Dillingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	045 Donauried
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 15 „Dattenhauser, Wittislinger und Mörslinger Ried mit Egautal“
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Vorranggebiet für die Wasserversorgung Nr. T128, teilweise Überlagerung mit Trinkwasserschutzgebiet WSG Steinheim, Stadt Dillingen a.d.Donau

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Bodenschutzwald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW grenzt an den Pufferbereich eines FFH-Gebiets.

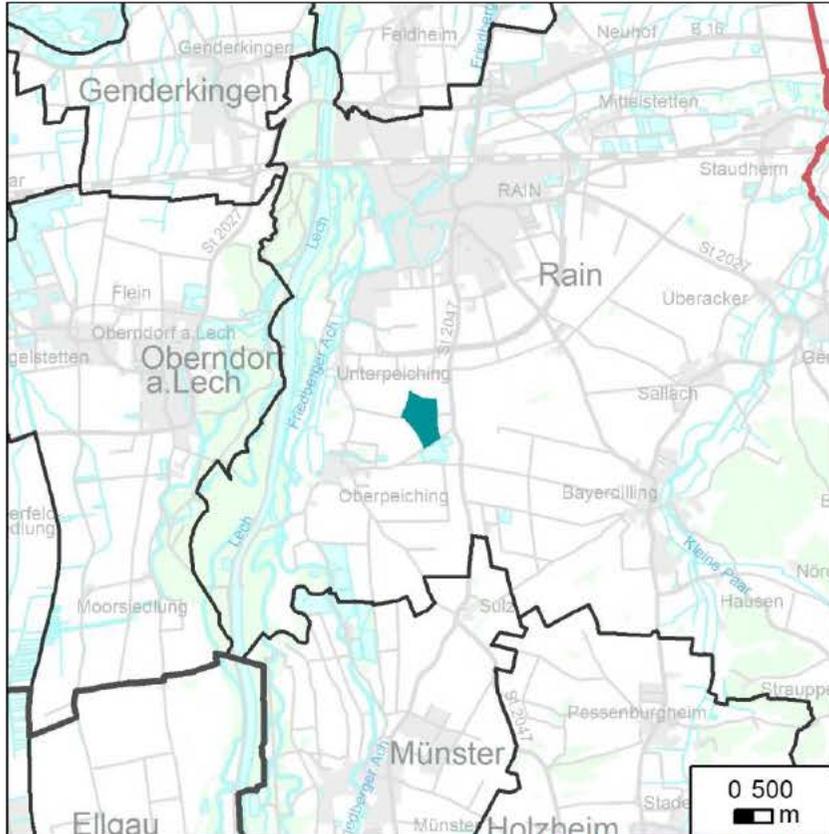
Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Das VRW grenzt an eine Anmoorgley-Einheit gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25). Torfschichten und organisches Bodenmaterial sind in der Planung und Umsetzung insbesondere zu berücksichtigen und weitestgehend zu erhalten.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW liegt teilweise im Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Regionalplans der Region Augsburg T 128 sowie teilweise in der Schutzzone III eines Wasserschutzgebiets.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum und grenzt an das landschaftliche Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 15 „Dattenhauser, Wittislinger und Mörslinger Ried mit Egautal“.</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 114

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Rain
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	südöstlich des Stadtteils Unterpeiching sowie nordöstlich des Stadtteils Oberpeiching der Stadt Rain
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 24
Höhenlage (m ü. NN):	411 – 419
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 5,7
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2047, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 8 km bis zum Umspannwerk Rain

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	047 Lech-Wertach-Ebenen
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Fläche, Boden:

Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.

Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

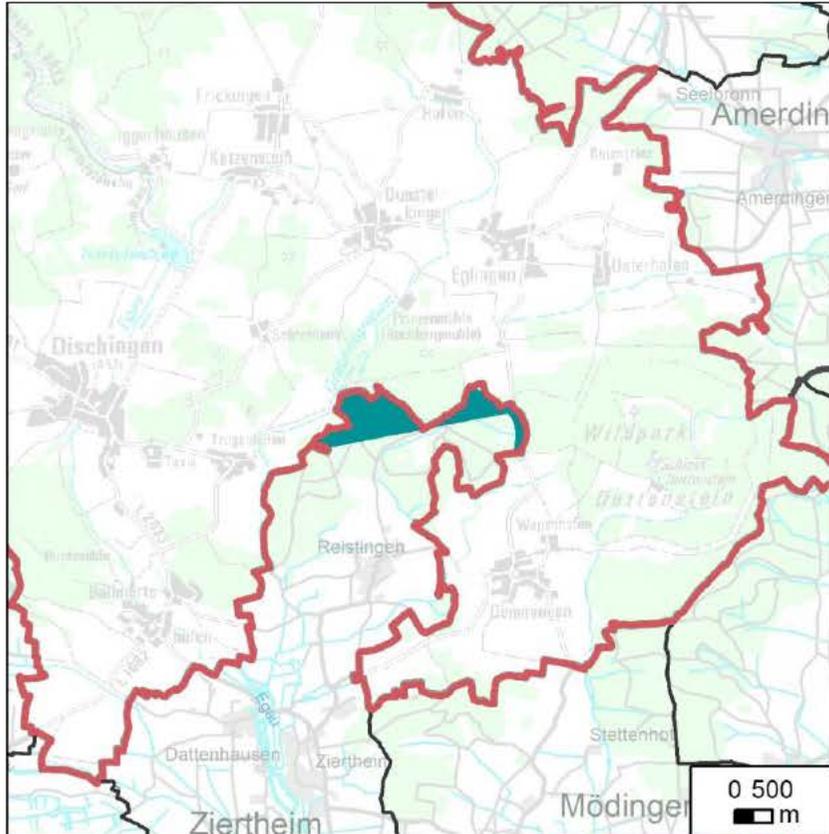
Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

ENTWURF

VRW Nr. 117

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Ziertheim
Landkreis(e):	Dillingen a.d. Donau
Lage:	nördlich der Ortslage Reistingen an der nördlichen Grenze des Gemeindegebiets und zur Region Ostwürttemberg
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: nein geplant: nein
Fläche [ha]:	ca. 90
Höhenlage (m ü. NN):	495 - 570
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 6,2
Zufahrtsmöglichkeit:	über Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 13 km bis zum Umspannwerk Dillingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	089 Riesalb
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Vorbehaltsgebiet für die öffentliche Wasserversorgung Nr. T210, teilweise Überlagerung mit Vorbehaltsgebiet zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen Nr. 824CA

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Im Süden (in ca. [REDACTED] Entfernung) befindet sich ein Horst der kollisionsgefährdeten Art des Rotmilans.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht gut geeignet

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anordnen

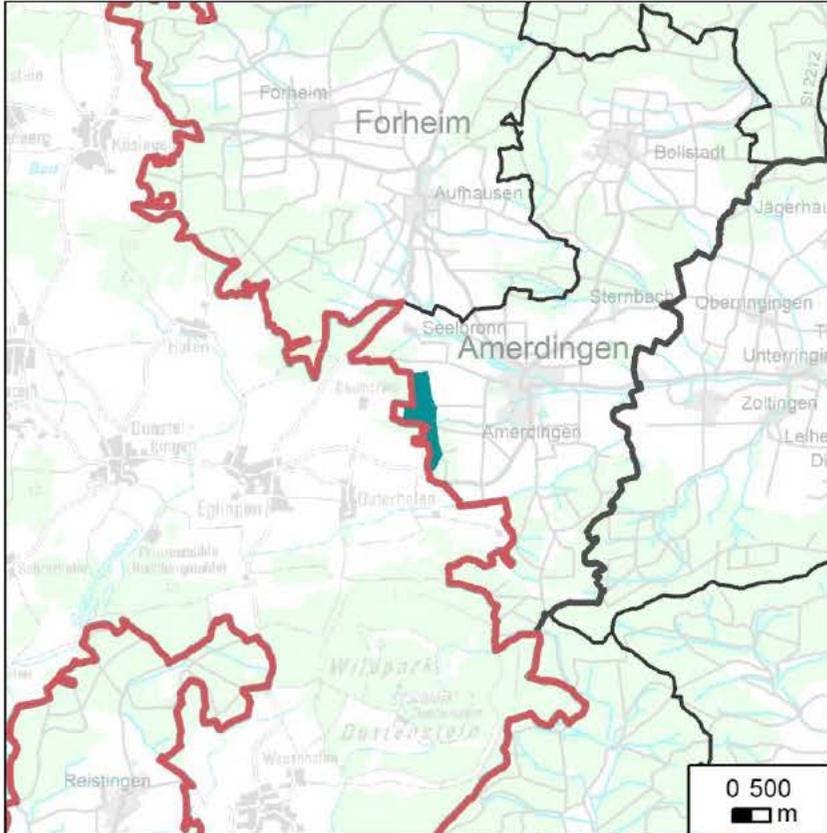
Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Terra Fusca-Einheit (107) gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25) sollte besonders berücksichtigt werden oder aus dem VRW herausgenommen werden.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überlagert das Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Regionalplans der Region Augsburg Nr. T 210.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 119

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Amerdingen
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	westlich der Ortslage Amerdingen an der Grenze zur Region Ostwürttemberg
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: nein geplant: nein
Fläche [ha]:	ca. 33
Höhenlage (m ü. NN):	514 - 547
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,7 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DON 7 sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 15 km bis zum Umspannwerk Nördlingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	089 Riesalb
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

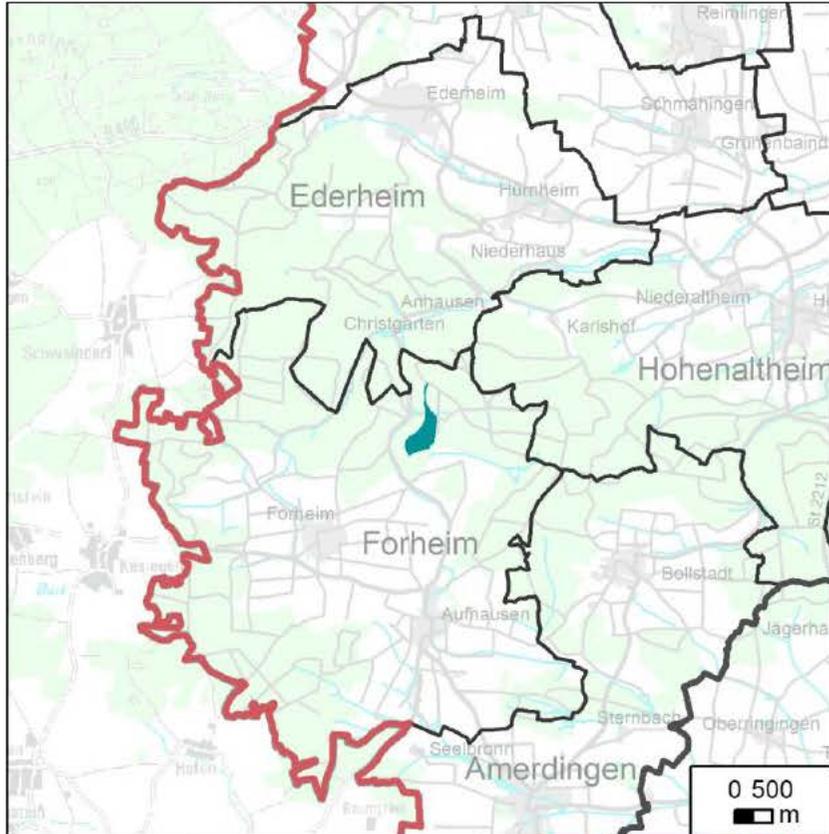
Das VRW überlagert Biotopflächen und grenzt im Süden an den Pufferbereich eines SPA-Gebiets.

Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Bereich des VRW befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche (Amerdingen-Am Ruheberg, Katasternummer: 77900358).</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte
Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 124

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Forheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nordöstlich der Ortslage Forheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 15
Höhenlage (m ü. NN):	532 – 566
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,8 – 6,2
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DON 1 sowie Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 9 km bis zum Umspannwerk Nördlingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	098 Riesalb
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Karhäusertal“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Karthäusertal“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Karthäusertal“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Im Norden des VRW grenzt ein Fledermausquartier an.

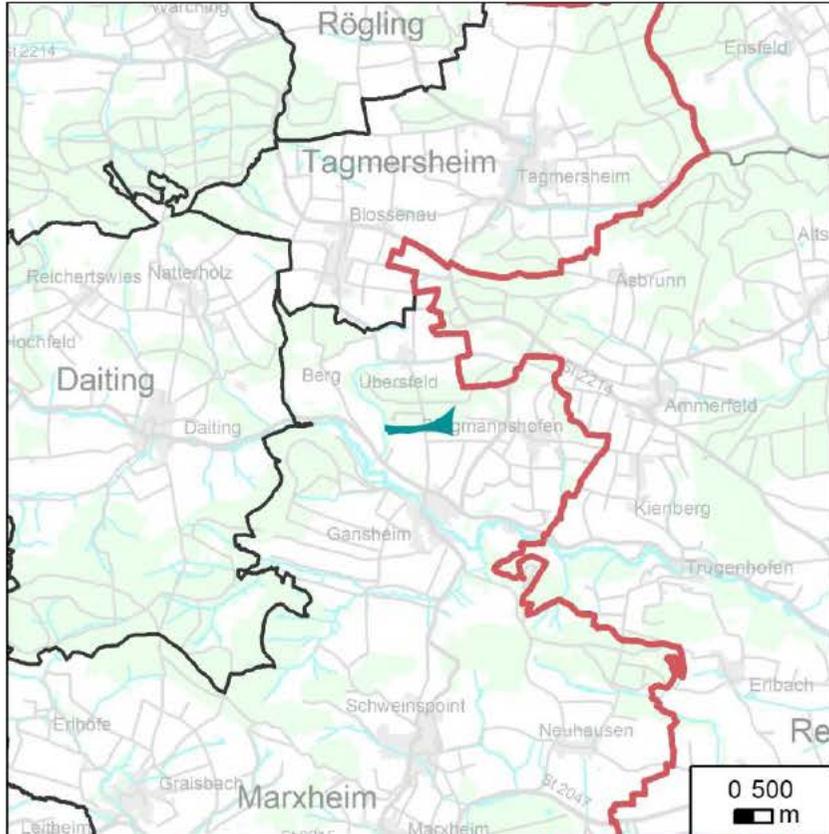
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Karthäusertal“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Karthäusertal“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 4.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich teilweise weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Stadtpfarrkirche St. Georg mit sog. Daniel (D-7-79-194-274). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 134

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Marxheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nördlich des Ortsteils Gansheim und westlich des Ortsteils Burgmannshofen der Gemeinde Marxheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: nein geplant: nein
Fläche [ha]:	ca.12
Höhenlage (m ü. NN):	427 – 507
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,4 – 6,2
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraßen DON 24 und DON 25, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 7 km bis zum Umspannwerk Feldheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 südliche Frankenalb
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal““ und im Naturpark „Altmühltal“.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert Biotopflächen.

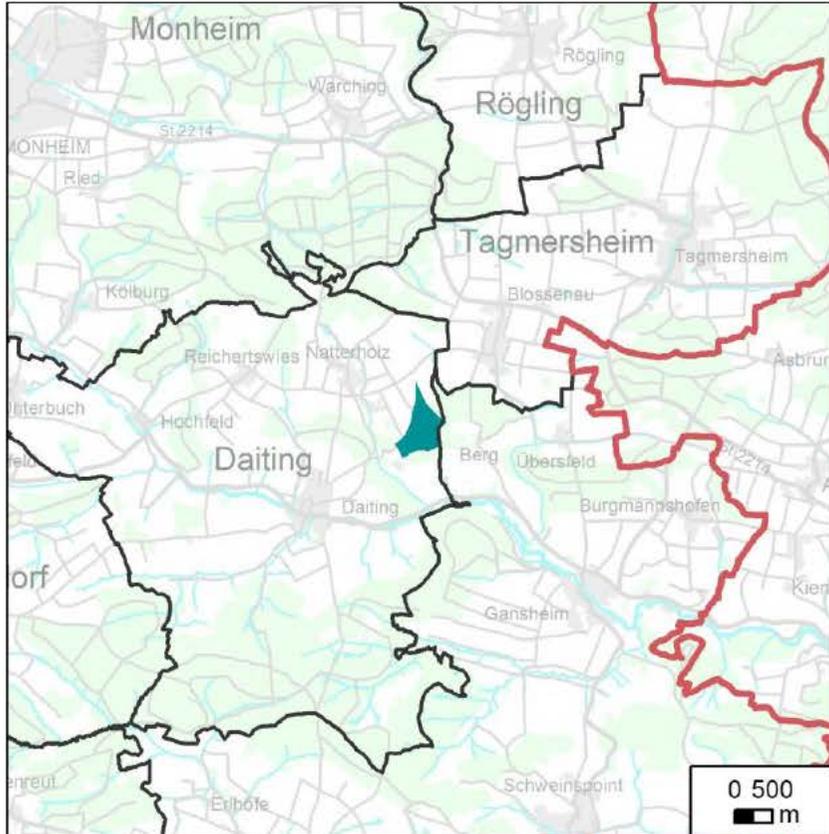
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“ in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 139

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Daiting, Marxheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nordöstlich der Ortslage Daiting und südöstlich der Ortslage Natterholz
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: nein geplant: nein
Fläche [ha]:	ca. 29
Höhenlage (m ü. NN):	456 - 512
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 6,2
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DON 24, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 7 km bis zum Umspannwerk Monheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 Südliche Frankenalb
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal““ und im Naturpark „Altmühltal“.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert eine Biotopfläche und eine Fläche des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms Wald.

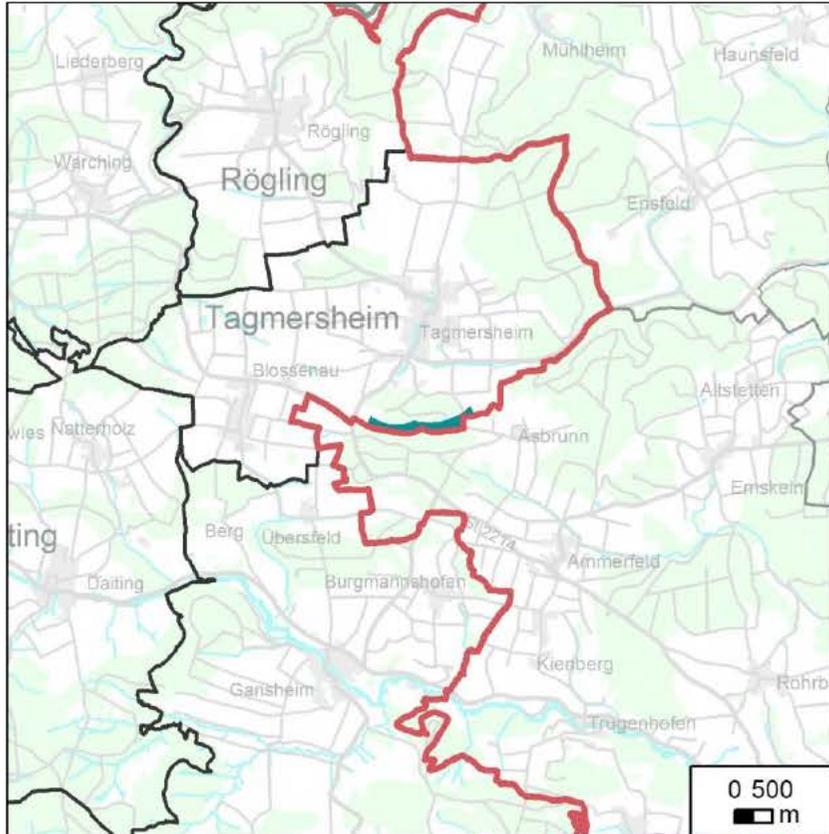
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“ und geringfügig im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb“. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 142

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Tagmersheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	südlich der Ortslage Tagmersheim an der Grenze zur Region Ingolstadt
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 18
Höhenlage (m ü. NN):	512 – 540
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	6,1 – 6,4
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DON 22 sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 7 km bis zum Umspannwerk an der Staustufe Feldheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 Südliche Frankenalb
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal““

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, dass die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“ und im Naturpark „Altmühltal“.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert Flächen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms Wald.

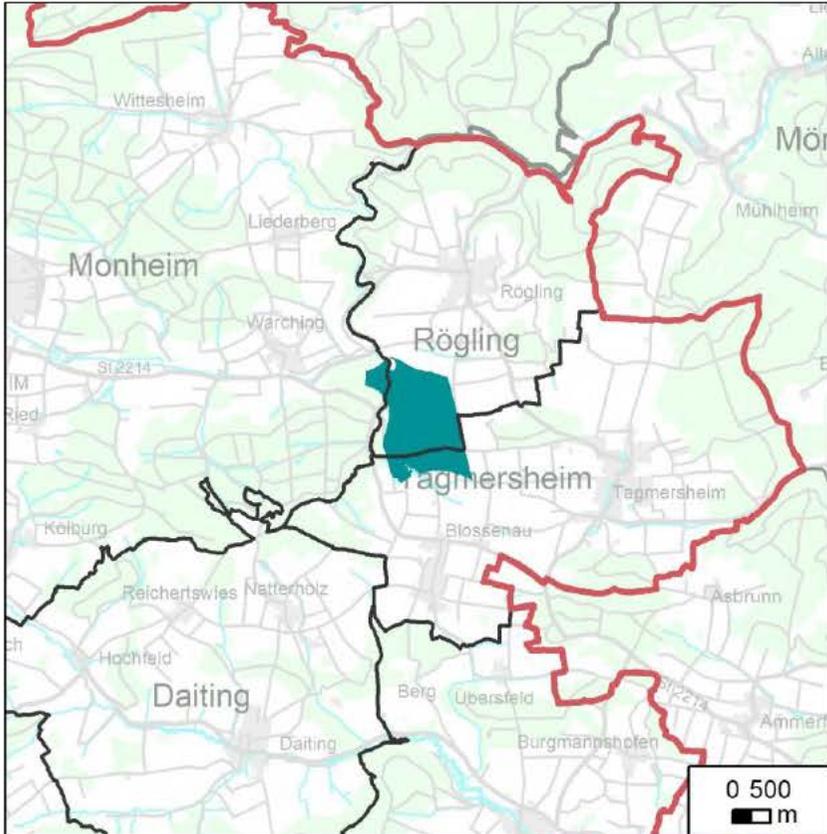
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb“. Es liegt im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal““ in einem unzerschnittenen, verkehrssarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 150

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Rögling, Monheim, Tagmersheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	südwestlich der Ortslage Rögling
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 141
Höhenlage (m ü. NN):	465 – 539
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 6,4
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße 2214 sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 6 km bis zum Umspannwerk Monheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 Südliche Frankenalb
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal““ und im Naturpark „Altmühltal“.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert Biotopflächen und Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichsflächen).

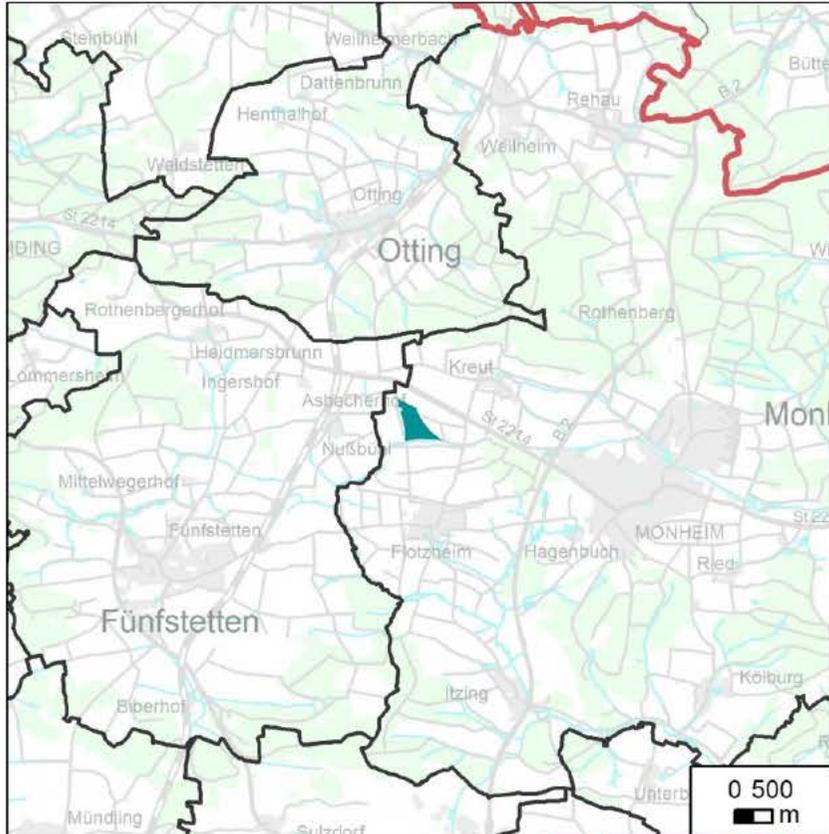
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb“ und teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal““. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 153

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Monheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nördlich des Stadtteils Flotzheim der Stadt Monheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: nein geplant: nein
Fläche [ha]:	ca. 14
Höhenlage (m ü. NN):	507 – 528
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	6,0 – 6,3
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2214 sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 2 km bis zum Umspannwerk Monheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 Südliche Frankenalb
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	randliche Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ und vollständig im Naturpark „Altmühltal“.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert Biotopflächen.

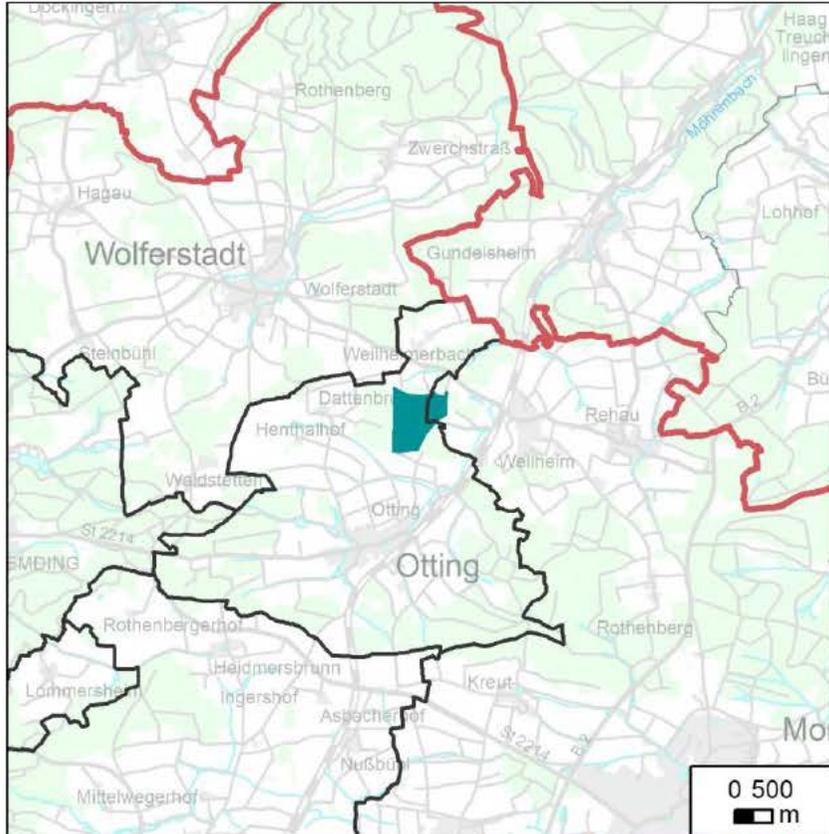
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 165

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Otting, Monheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	westlich des Stadtteils Weilheim der Stadt Monheim und nördlich des Ortlage Otting
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 44
Höhenlage (m ü. NN):	475 – 516
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,7 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraßen DON 2 und DON 18 sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 6 km bis zum Umspannwerk Monheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 Südliche Frankenalb
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal““ und vollständig im Naturpark „Altmühltal“.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert Biotopflächen und Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichflächen).

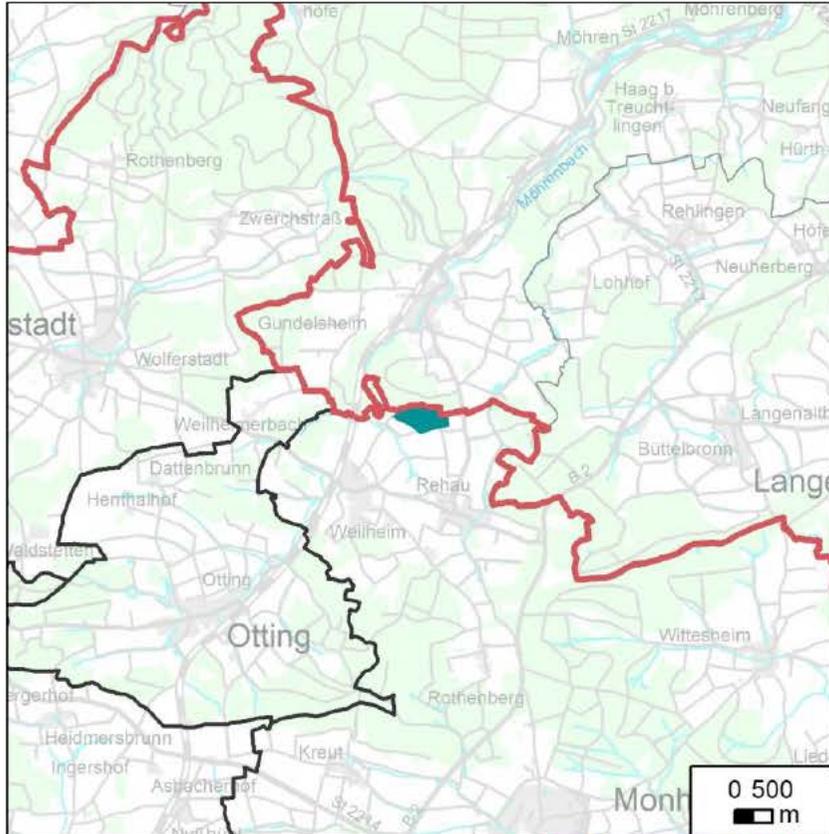
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“ in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 167

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Monheim
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nördlich des Stadtteils Rehau der Stadt Monheim
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 19
Höhenlage (m ü. NN):	479 – 518
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,8 – 6,2
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DON 19 sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 6 km bis zum Umspannwerk Monheim

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	082 Südliche Frankenalb
Lage im Naturpark:	„Altmühltal“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb“
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	teilweise Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal““ und vollständig im Naturpark „Altmühltal“.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert Biotopflächen und im Norden geringfügig ein Dichtezentrum des Uhus der Kategorie 2 (50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten).

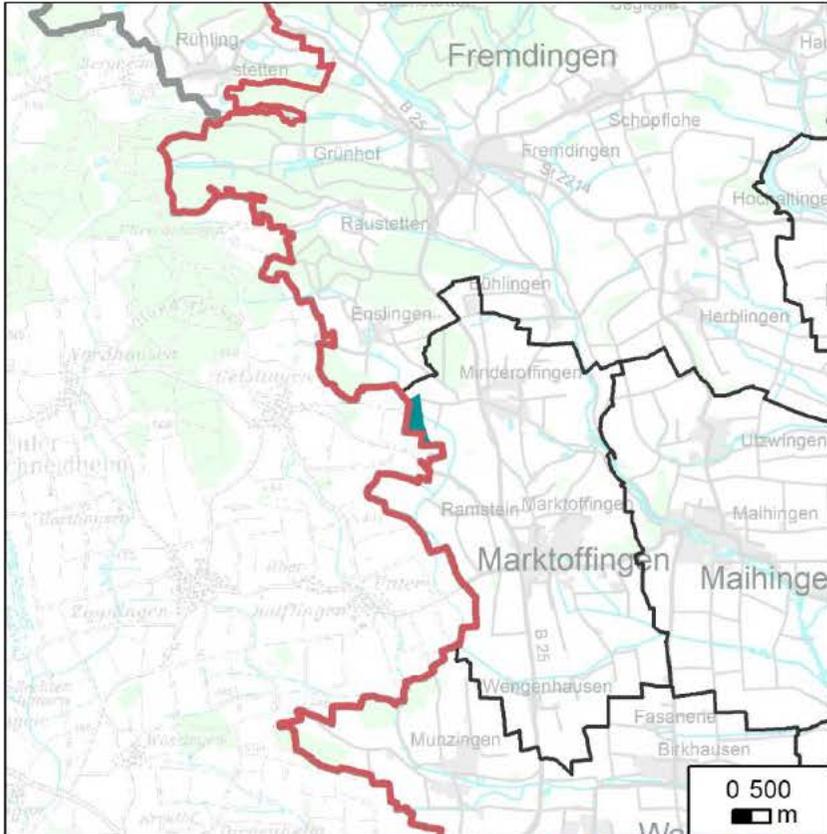
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“ in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum. Es überlagert das landschaftliche Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 22 „Freiflächen und Bachtäler in den Waldgebieten der Fränkischen Alb“ leicht.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 176

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Marktoffingen
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	westlich des Ortsteils Minderoffingen der Gemeinde Marktoffingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 12
Höhenlage (m ü. NN):	451 – 466
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,8 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesstraße B 25, die Kreisstraße DON 13 sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 10 km bis zum Umspannwerk Nördlingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	102 Vorland der östlichen schwäbischen Alb
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Die Fernwanderwege „Main-Donau-Weg (Tauber-Wörnitz-Linie)“, „Via Romea Germanica“ und „Romantische Straße“ führen ca. 300 m nordöstlich des VRW vorbei.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert Biotopflächen. Im Nord-Osten (in ca. [REDACTED] Entfernung) befindet sich ein Horst der kollisionsgefährdeten Art des Rotmilans.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen für Rotmilan (z.B. Antikollisionssystem) anordnen

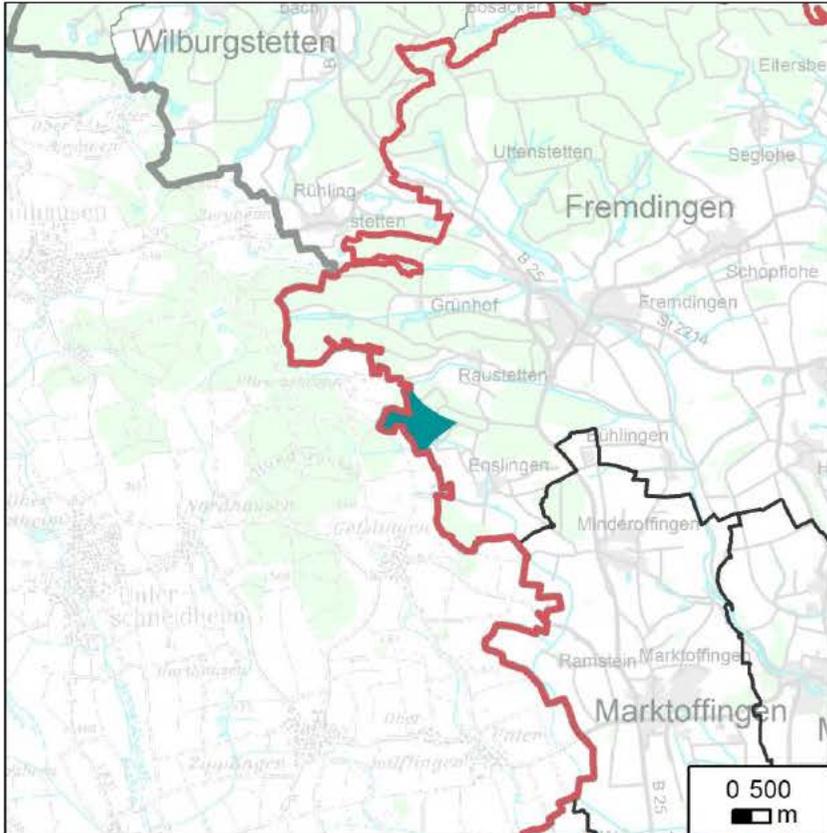
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrssarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 179

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Fremdingen
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nordwestlich des Ortsteils Enslingen der Gemeinde Fremdingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 36
Höhenlage (m ü. NN):	465 – 514
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,9 – 6,4
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesstraße B 25, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 12 km bis zum Umspannwerk Nördlingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	102 Vorland der östlichen schwäbischen Alb, 113 Mittelfränkisches Becken
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Die Fernwanderwege „Main-Donau-Weg (Tauber-Wörnitz-Linie)“, „Via Romea Germanica“ und „Romanische Straße“ (11041) führen ca. 300 m östlich des VRW vorbei.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert Biotopflächen.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet

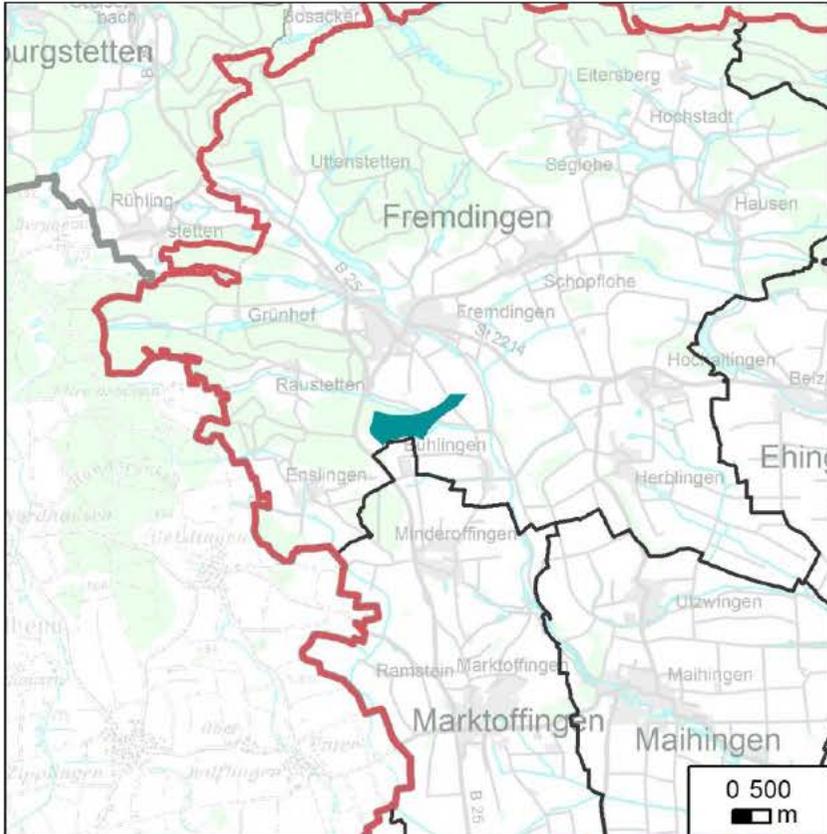
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrarmen Raum. VRW aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 180

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Fremdingen
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	südlich der Ortslage Fremdingen und nordwestlich des Ortsteils Bühlingen der Gemeinde Fremdingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 34
Höhenlage (m ü. NN):	440 – 464
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,7 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesstraße B 25 sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 11 km bis zum Umspannwerk Nördlingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	102 Vorland der östlichen schwäbischen Alb, 110 Vorland der südlichen Frankenalb
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht gut geeignet

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert Biotopflächen und eine Fläche des Ökflächenkatasters (Ausgleichsfläche).

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht gut geeignet

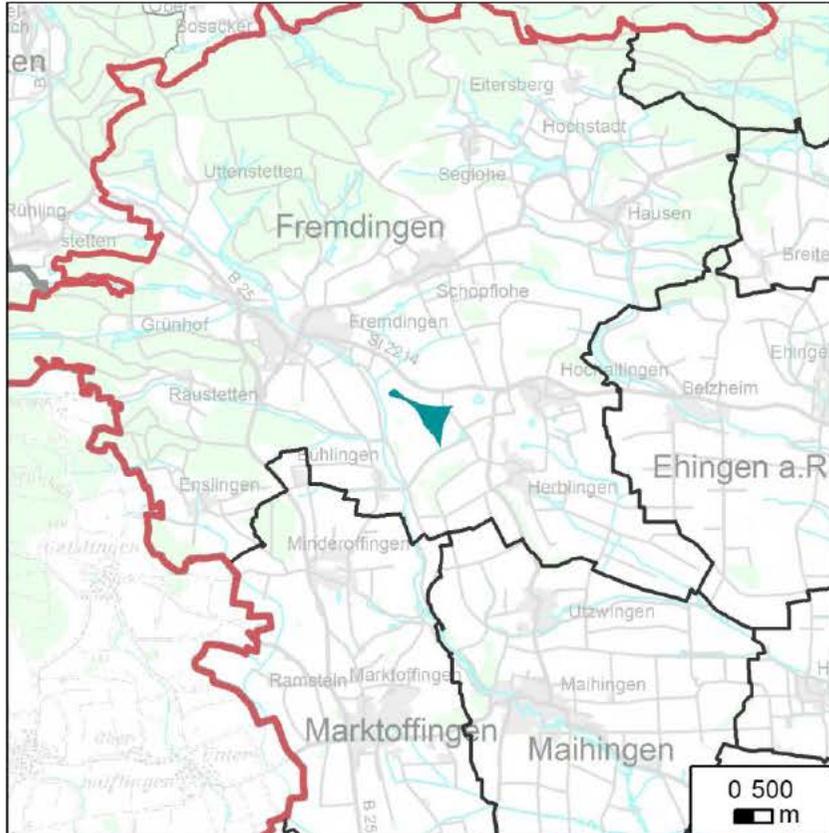
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum. VRW aus naturschutzfachlicher Sicht gut geeignet
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 181

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Fremdingen
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	südöstlich der Ortslage Fremdingen und nordöstlich des Ortsteils Bühlingen der Gemeinde Fremdingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 16
Höhenlage (m ü. NN):	441 – 492
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,7 – 6,3
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2214 sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 11 km bis zum Umspannwerk Nördlingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	110 Vorland der südlichen Frankenalb
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 8 „Wörnitz- und Egertal mit Seitentälchen“
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet
zentralen Bereich herausnehmen

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert Biotopflächen.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet
zentralen Bereich herausnehmen

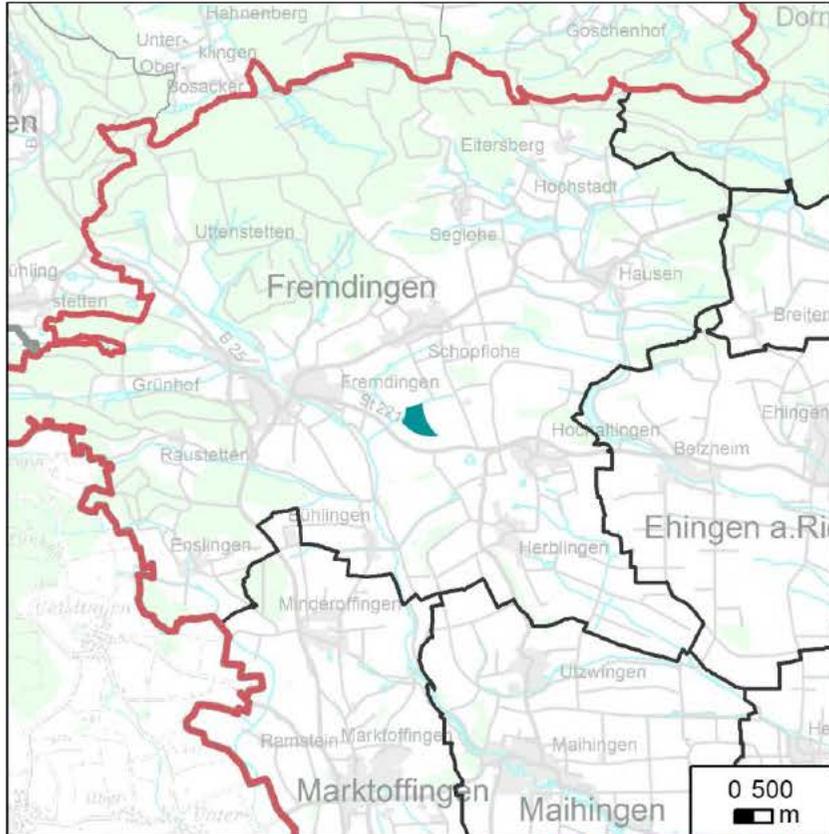
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW überlagert das landschaftliche Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 8 „Wörnitz- und Egertal mit Seitentälchen“ leicht. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrarmen Raum und überlagert im Süden den Pufferbereich einer visuellen Leitlinie mit höchster Fernwirkung leicht.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 182

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Fremdingen
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	östlich der Ortslage Fremdingen und südlich des Ortsteils Schopflohe der Gemeinde Fremdingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 11
Höhenlage (m ü. NN):	442 – 474
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,7 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2214 sowie Feldwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 12 km bis zum Umspannwerk Nördlingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	110 Vorland der südlichen Frankenalb
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Landwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet

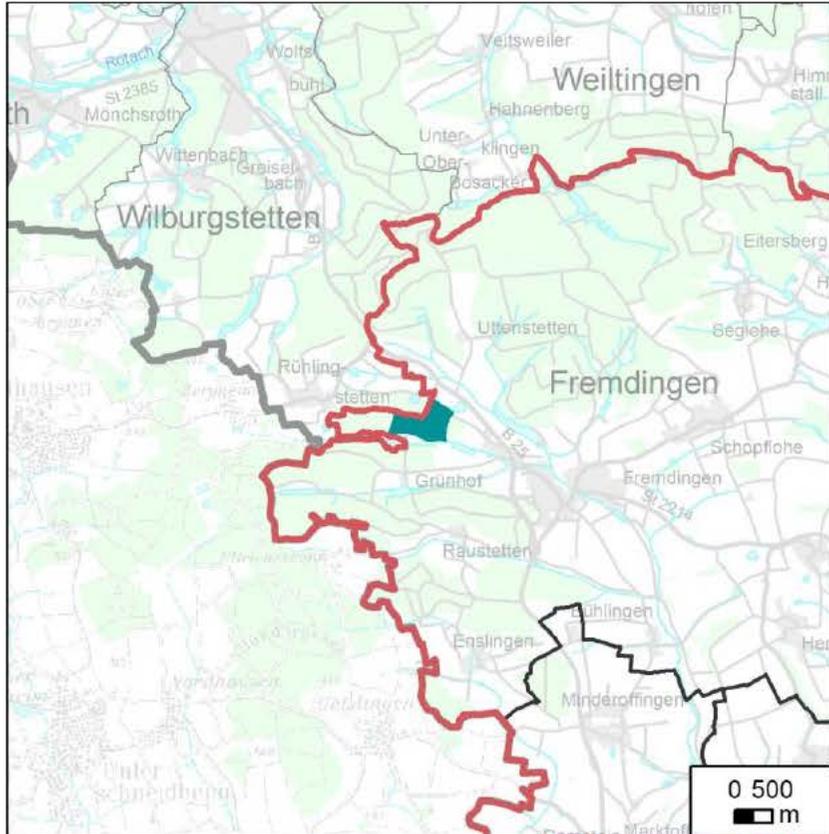
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 184

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Fremdingen
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nordwestlich der Ortslage Fremdingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 28
Höhenlage (m ü. NN):	451 – 493
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,8 – 6,2
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Bundesstraße B 25, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 14 km bis zum Umspannwerk Nördlingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	102 Vorland der östlichen schwäbischen Alb, 113 Mittelfränkisches Becken
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW grenzt an einen geschützten Landschaftsbestandteil und überlagert Flächen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms Wald.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht gut geeignet

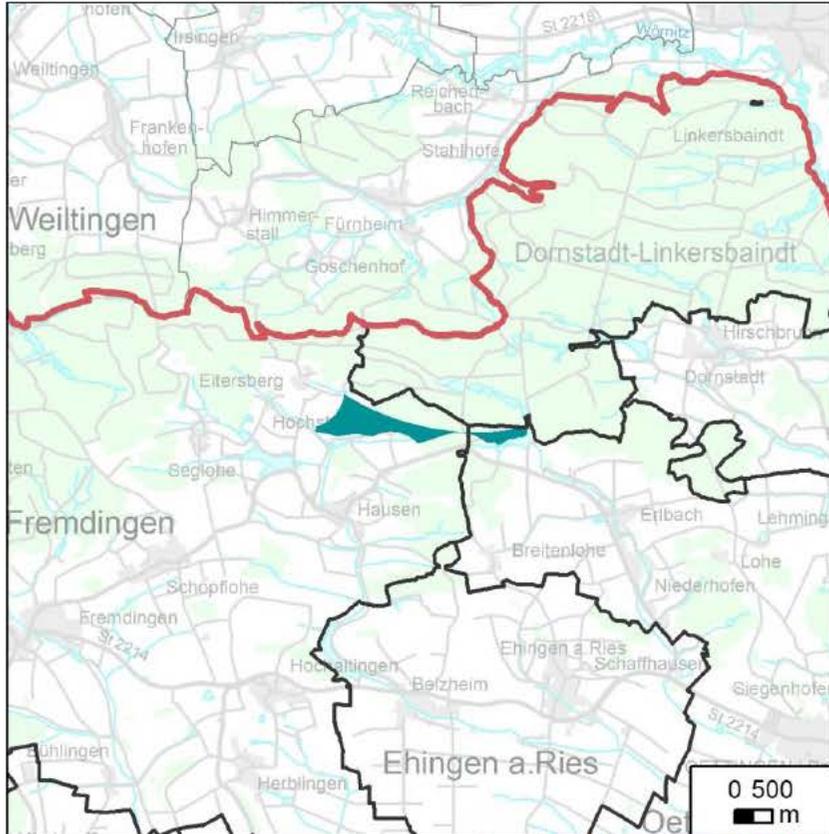
Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Im VRW befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche (Fremdingen, Katasternummer:77900295). Das VRW grenzt an eine Anmoorgley-Einheit gemäß Übersichtsbodenkarte des LfU (ÜBK25). Torfschichten und organisches Bodenmaterial sind in der Planung und Umsetzung insbesondere zu berücksichtigen und weitestgehend zu erhalten.</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	<p>Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.</p>
Luft, Klima:	<p>Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.</p>
Landschaft:	<p>Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.</p>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	<p>Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich.</p> <p>Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).</p>

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 188

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Fremdingen, Oettingen i.Bay., Dornstadt-Linkersbaindt
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nördlich des Ortsteils Hausen der Gemeinde Fremdingen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 53
Höhenlage (m ü. NN):	451 – 470
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,8 – 6,0
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße DON 4, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 12 km bis zum Umspannwerk Wechingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	110 Vorland der südlichen Frankenalb
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert eine Biotopfläche und grenzt an ein Dichtezentrum des Fischadlers der Kategorie 1 (25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten).

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet

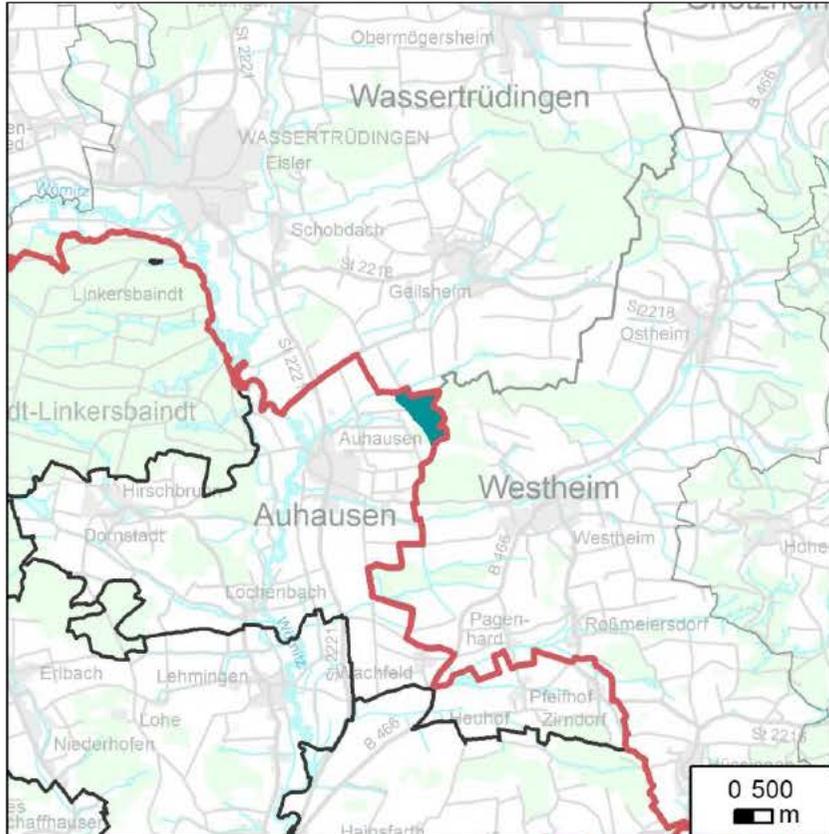
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Riesrand“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnitten, verkehrarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Bodendenkmal Hesselberg (A-5-6929-0020). Konkretere Aussagen zu den tatsächlichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Das VRW tangiert möglicherweise das obertägig gut erhaltene Bodendenkmal D-7-7029-0540 (Rechteckige Wallanlage vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 191

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Auhausen
Landkreis(e):	Donau-Ries
Lage:	nordöstlich der Ortslage Auhausen
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 26
Höhenlage (m ü. NN):	425 – 458
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 5,9
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2221 sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 12 km bis zum Umspannwerk Wechingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	110 Vorland der südlichen Frankenalb
Lage im Naturpark:	nein
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nein

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild (östlich des VRW)

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW grenzt an die Pufferzone eines SPA-Gebiets. Im Norden (in ca. ■■■■ Entfernung) und im Nord-Westen (in ca. ■■■■ Entfernung) befinden sich Neststandorte der kollisionsgefährdeten Art der Wiesenweihe.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

aufgrund der Wiesenweihen-Neststandorte; ggf. Herausnahme des zentralen Prüfbereichs (500 m) um die Wiesenweihen-Neststandorte

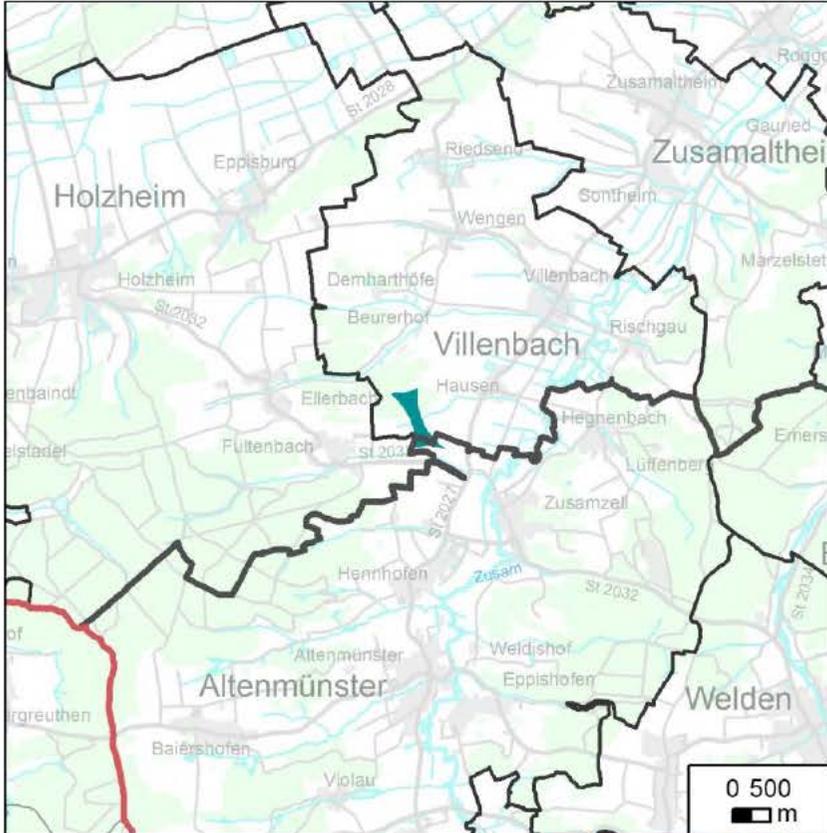
Fläche, Boden:	<p>Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Im VRW befindet sich eine abfallrechtliche Verdachtsfläche (Auhausen I, Katasternummer:77900035).</p>
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Das VRW befindet sich teilweise weniger als 10 km zum besonders landschaftsprägenden Bodendenkmal Hesselberg (A-5-6929-0020). Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 193

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Villenbach, Altenmünster, Holzheim
Landkreis(e):	Dillingen a.d. Donau, Augsburg
Lage:	südwestlich des Ortsteils Hausen der Gemeinde Villenbach
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 17
Höhenlage (m ü. NN):	445 – 491
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 5,9
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraßen St 2027 und St 2032 sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 10 km bis zum Umspannwerk Wertingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Land- und Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ und vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert Biotopflächen.

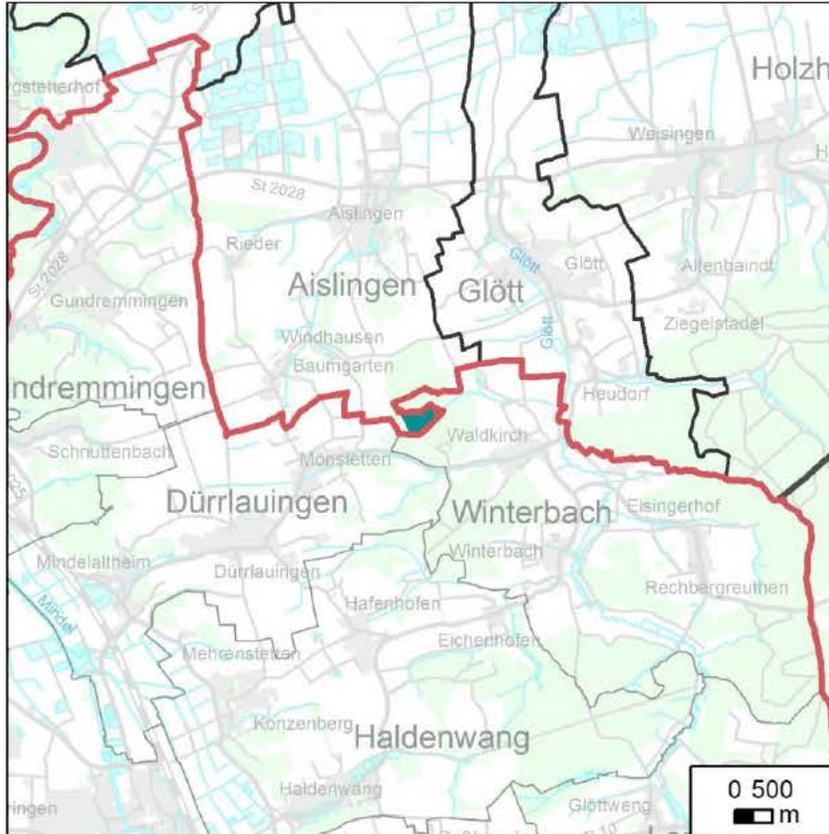
Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 194

Topographische Informationen



Gemeinde(n):	Aislingen
Landkreis(e):	Dillingen a.d.Donau
Lage:	südlich der Ortslage Aislingen und nordwestlich des Ortsteils Waldkirch der Gemeinde Winterbach
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 12
Höhenlage (m ü. NN):	471 – 499
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,5 – 5,8
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Kreisstraße GZ 140 sowie über Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 5 km bis zum Umspannwerk Gundremmingen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	nein
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	nein

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ und vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

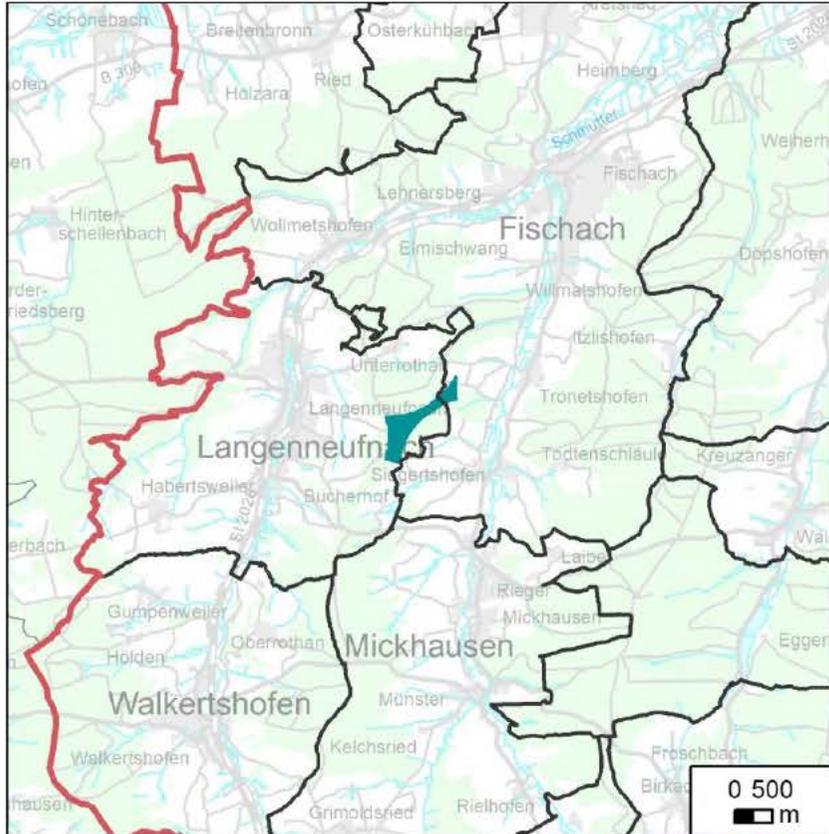
Keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es liegt in einem unzerschnittenen, verkehrarmen Raum.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.

VRW Nr. 195



Topographische Informationen

Gemeinde(n):	Langenneufnach, Fischach
Landkreis(e):	Augsburg
Lage:	östlich der Ortslage Langenneufnach
Bestehendes VRW/VBW:	nein
Bestand an Windkraftanlagen:	in Betrieb/genehmigt: keine geplant: keine
Fläche [ha]:	ca. 30
Höhenlage (m ü. NN):	532 – 583
Windgeschwindigkeiten in 160 m Höhe [m/s] nach Bayer. Windatlas vom Mai 2024:	5,6 – 6,1
Zufahrtsmöglichkeit:	über die Staatsstraße St 2026, die Kreisstraße A 2, Gemeindeverbindungsstraßen sowie Feld- und Forstwege
Nächstes Umspannwerk:	ca. 6 km bis zum Umspannwerk Walkertshofen

Umweltmerkmale/Umweltbeschreibung	
Naturraum:	046 Iller-Lech-Schotterplatten
Lage im Naturpark:	„Augsburg – Westliche Wälder“
Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet:	Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“
Derzeitige Nutzung:	Forstwirtschaft
Umweltzustand/Vorbelastungen:	Keine erheblichen Vorbelastungen bekannt.
Sonstige Besonderheiten:	nahezu vollständige Überlagerung mit Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“

Waldfunktionen	
Wald mit besonderer Bedeutung:	Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Erholungswald

Abstände des VRW (SUP) zu Siedlungsflächen bzw. -gebieten	
Wohnbauflächen / Wohngebiete	800 m
Gewerbliche Bauflächen / Gewerbe- und Industriegebiete:	300 m
Gemischte Bauflächen / Misch-, Dorf- und Kerngebiete	800 m
Außenbereichssatzungen:	500 m
Übrige Satzungen (z.B. Einbeziehungs-/ Ortsabrundungssatzungen):	800 m
Weiler und Höfe:	500 m
Sonstige Siedlungsflächen:	Einzelfall
Einzelhandel / gewerbliche Nutzungen	300 m
Freizeit / Erholung / Sport / Wochenendhausbebauung / Campingplätze etc.	500 m
Hotel / Übernachtung	800 m
Gesundheit / Therapie / Kur	800 m
Rohstoffabbau / Bauschuttdeponie / Stellplätze / Recyclinganlagen	flächenhaft
Verkehrsfläche	200 m

Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch (Gesundheit/Erholung):

Die o.g. Siedlungsabstände beschreiben die Einhaltung der Immissionsschutzrichtwerte durch einen Windpark für nicht lärmvorbelastete Gebiete. In Einzelfällen können auch größere Abstände erforderlich werden. Einerseits kann durch eine vorhandene tatsächliche oder rechtliche Lärmvorbelastung das verbleibende Lärmkontingent der Anlagen verringert sein oder es können größere zukünftige Anlagentypen höhere Emissionen verursachen. Andererseits können optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf bei besonderen örtlichen Gegebenheiten in diesem Abstand noch erhebliche Auswirkungen haben.

Unter Einhaltung der genannten Siedlungsabstände gehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen und bewegten Schattenwurf, und damit auf die menschliche Gesundheit, aus.

Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der Windkraftanlagen abhängigen Immissionen sowie gewerbliche Lärmvorbelastungen jedoch nicht abschätzbar. Daher wird im Genehmigungsverfahren für den anlagenbezogenen Einzelfall geprüft werden, ob die geltenden Immissions-Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und es wird detailliert zu prüfen sein, ob Auflagen für einzelne Anlagen erforderlich sind, wie temporäre Beschränkung des Anlagenbetriebs, Festlegung des Anlagentyps oder des konkreten Standorts.

Im Gesamten ergeben sich durch die Substitution fossiler Brennstoffe durch die Windkraft für das Klimageschehen positive Auswirkungen. Inwieweit ggf. einzelne Personen sich durch wiederkehrende Schatten durch sich bewegende Windräder oder auch rein durch den Anblick von Windrädern subjektiv gestört fühlen könnten, entzieht sich einer Wertung im Prüfmaßstab des Regionalplanes. Falls durch den Windkraftbau Erholungsgebiete betroffen sind, werden die damit verbundenen Auswirkungen voraussichtlich nicht das Ausmaß einer Erheblichkeit annehmen, das die Erholungsfunktion dieser Gebiete beeinträchtigen könnte.

Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ und vollständig im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Der Fernwanderweg „Stauden-Meditations-Weg“ quert das VRW.

Biologische Vielfalt (Fauna/Flora):

Das VRW überlagert Flächen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms (VNP) Wald.

VRW aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch

Ggf. Zentrumsbereich des VRW aufgrund der Lage im VNP Wald herausnehmen.

Fläche, Boden:	Grundsätzlich gilt, dass beim Bau von Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen ist. Bei der Bau- und Aufstellfläche ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Gleiches gilt für entsprechend neu anzulegende Zufahrtswege oder Kabelleitungen. Bei den für die Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Baubedarfsflächen ist mit einem temporären Funktionsverlust von Böden bzw. Minderung ihrer natürlichen Funktionalität, insbesondere der Ertragsfunktion und der Funktion als grundwasserschützende Deckschicht, auszugehen. Es ist daher notwendig, bereits in der Planungsphase entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits in der Planungsphase ansetzt, können erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes ausgeschlossen werden.
Wasser (Grundwasser/Gewässer):	Das VRW überschneidet sich nicht mit wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten, wie z.B. festgesetzten Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Wasserversorgung. Es ist nur von einer geringen Betroffenheit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
Luft, Klima:	Kleinräumig sind keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig ergibt sich durch die Windenergienutzung ein positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung. Im Falle von Waldflächenverlusten kann ein Ausgleich nach Maßgabe des BayWaldG geschaffen werden.
Landschaft:	Das VRW liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“. Bei Realisierung aller VRW im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ droht der Verlust des Landschaftsschutzgebietscharakters. Es überlagert das landschaftliche Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Augsburg Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“ teilweise und liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Landschaftsbildstufe 5.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter:	Im VRW sind keine Bodendenkmale ausgewiesen. Es befinden sich keine landschaftsprägenden Baudenkmäler im Nähebereich des VRW. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen, Ortsbildern und Baudenkmalern/Bauensembles zu erwarten. Konkretere Aussagen zu etwaigen tatsächlichen erheblichen Auswirkungen auf etwaige Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nur projektbezogen möglich. Beim etwaigen Zutagetreten von Bodendenkmälern greifen die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (u.a. Art. 8 Anzeigepflicht).

Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte

Fortführung der gegenwärtigen Nutzung.